Bavar. 4°
182

Bavar. 182 4°

Bachmann

BIBLIOTHECA

REGIA
MONACHENSIS.

Bav. 182

Bachmann

# Jo. Heinrich Bachmanns,

Herzoglich-Pfalz-Zweybrükischen würklichen Geheimen Raths und ersten Archivarius,

# Beantwortung der Schrift,

des Königlich-Dänischen Staats-Raths,

Herrn Johann Jacob Mosers,

von der zukünftigen

# Pfalz-Zweybrükischen Landesfolge.

R

1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorbericht an den Leser.

Der Herr Staatsrath von Moser hat mich in seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluß S. 137. §. 8. beschuldiget, ich hätte in der Zweybrükischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte 2c. S. 60. Not. 5. andere Grundsätze angenommen, als die das jezige Haus Zweybrüken bey Gelegenheit des leztern Zweybrükischen Successions = Streits behauptet habe.

Da mir diese Zudringlichkeit um so weniger gleichgültig seyn konnte, als ich überzeugt war, daß diese Beschuldigung völlig ungegründet seye; So habe ich aus Gelegenheit der Schrift: Betrachtungen über die Grundfeste des Hauses Pfalz = Baiern 2c. in einer Note S. 78. u. f. dieselbe geahndet, und den Herrn Staatsrath erinnert, künftig vorsichtiger zu seyn.

Dieses hat derselbe sehr empfunden, und dagegen die auf dem Titulblat angezeigte Schrift drucken lassen. In derselben redet er auf der ersten und folgenden Seiten von dem gegen mich gethanenen Ausfall blos Historisch, als von einer gleichgültigen Sache, und fanget gleich von denen Ausdrücken an, wodurch ich ihm zu erkennen gegeben habe, daß ich seine Aeusserung nicht gleichgültig aufgenommen. Wann er sich dabey eingeschränkt hätte, so würde ich, da ich selbst dem Alter zueile, ihm haben widerfahren lassen, was ich wünsche, daß mir etwa auch einmal angedeihen möge, ich würde nemlich geschwiegen, und mich begnügt haben, daß ich auf einen öffentlichen Anfall, auch öffentlich geantwortet.

Allein der Herr Staatsrath hat nebst deme gutgefunden, den in seinem Staatsrecht Th. 15. S. 338. ohne den

geringsten Beweis dahin geschriebenen Saz: daß das Herzogthum Zweybrüken, wenn die Chur an das Haus Zweybrüken fallen würde, an die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld Gelnhausen abgetreten werden müsse, weitläuftig zu vertheidigen, ohnerachtet er in dem **Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Frieden** S. 3. selbsten saget: Man habe ihn bey seiner angezeigten Stelle S. 137. §. 8. wissen lassen: **Es seye hierüber durch die Familien-Verträge bereits Vorsehung geschehen.**

So wunderbarlich es daher jedermann vorkommen muß, daß der Herr Staatsrath einen Traktat über eine Sache schreiben mögen, worüber kein Streit ist, und so offenbar daraus erscheinet, daß es ihm nur darum zu thun seye, wahrscheinliche Ursachen beyzubringen, warum er jene Stelle in seinem Staatsrecht gewaget, wie er dann von gegenwärtiger Schrift S. 28. selbsten saget: **man möge seinetwegen alles, was er darinn vorgetragen, als bloße** *rationes dubitandi*, **oder als** *rationes decidendi* **ansehen;** Eben so sehr würde ich den Tadel des Publikums verdienen, wann ich diesen Saz, den vor dem Herrn Staatsrath kein Mensch aufgestellet hat, und nach ihm kein Mensch aufstellen wird, ohnbeantwortet, und das Publikum im Zweifel gelassen hätte.

Ich erkläre aber dabey öffentlich, daß dieser Schriftwechsel, den ich weiter zu verfolgern nicht gedenke, eine bloße Privatstreitigkeit zwischen dem Herrn Staatsrath und mir seye, und ich von niemand den Auftrag dazu habe, noch haben könne, da ja der Herr Staatsrath das Publikum selbsten belehret hat: Es seye hierüber durch die Familienverträge bereits Vorsehung geschehen. Zweybrüken den 3 Merz 1781.

Joh.

# Joh. Jacob Moser, Königl. Dänischer Staatsrath.
## Von der zukünftigen
# Pfalz-Zweybrükischen Landesfolge.
## 1781.

### §. 1.
### Gelegenheit zu dieser Schrift.

In meinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluß S. 137. §. 8. schriebe ich: " Uebrigens ist zwar also ausgemacht, daß die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld in Zweybrüken in der Pfalz und in Baiern succeßionsfähig sind: Ob sie aber, wenn das iezige Haus Zweybrüken zur Chur rc. gelangen wird, sogleich Zweybrüken bekommen sollen? ist dadurch S. 3.

---

### Beantwortung dieser Schrift.
### §. 1.

Es ist mir lieb, daß der Herr Verfasser diese Stelle hier wieder ganz beydruken lassen; Der Augenschein weiset, daß er in derselben eine

durch nicht ausgemacht. Nach deme, was das lezige Haus Zweybrüken bey Gelegenheit des lezten Zweybrükischen Succeßionsstreit behauptet hat, scheinet solches richtig zu seyn: Wann man aber dagegen hält, wie man sich Zweybrükischer Seits, aus Gelegenheit der iezigen Baierischen Erbfolgssache in seiner Vorlegung der fideicommissarischen Rechte ꝛc. S. 60. Not. 5. geäussert hat, solte man fast glauben, es habe dasselbe bey nunmehro veränderten Umständen, (wie es mehrmalen zu geschehen pflegt) auch andere Grundsätze angenommen."

---

Hofschrift angreife, und dem Publiko sage: Man solte fast glauben, daß das iezige Haus Zweybrüken, bey nunmehro veränderten Umständen andere Grundsätze angenommen, als dieses nemliche Haus bey Gelegenheit des ehemaligen Zweybrükischen Succeßionsstreits selbst behauptet habe. Da ich die Gnade gehabt, in der Baierischen Erbfolgssache vor meinen Hof die Feder zu führen, so würde mir derselbe, wenn ich darum angestanden hätte, seinen Schuz gegen eine Zudringlichkeit, welche einen so großen Einfluß auf die Gesinnungen des Hofs selbst, und nicht dessen Schriftstellers allein hat, gewißlich nicht versagt haben. Ich habe aber die Uebereilung eines alten Mannes, der wegen seiner vielen Samlungen wichtiger Aktenstücke und sonstiger Schriften alle Achtung und Dank der Gelehrten verdienet, nicht an die große Gloke hängen, sondern blos meine eigene Sache daraus machen wollen, weil ich glauben konnte, der Herr Verfasser habe mehr mich, als den Hof selbsten gemeynet.

## §. 2.

Sobald ich dieses zum Voraus seze, so muß ich glauben, daß der Herr Verfasser mich gar nicht kenne. Es mögen ihm wohl Leute bekannt worden seyn, welche die Grundsätze verändern, ie nachdeme ihre Absichten es erfordern. Da ich aber in meinem Leben mich damit

nicht abgegeben- sondern iederzeit mein Gutachten nach meiner besten Einsicht, Wissen und Gewissen geäussert habe, in dieser Gesinnung auch zu sterben gedenke, so hat mir die angezogene Stelle nicht anders als auffallend seyn können. Ich beschloß dahero solches bey Gelegenheit zu ahnden, und zugleich das irregemachte Publikum wieder zu rechte zu führen.

## §. 3.

Da ich noch ein und andere Anmerkungen von den Theilungen im Pfalzbaierischen Haus zurük hatte, von denen ich bey Ausarbeitung der Vorlegung keinen Gebrauch machen konnte, die ich aber auch dem Publikum gelegenheitlich mittheilen wolte; so lies ich dieselbe bey der merkwürdigen Epoke des 29sten Junius 1780. zusammen drucken, und da ergab sich bey der Materie von dem Wolfgangischen Testament und der zu Gunsten seiner nachgebornen Söhne gemachten Substitution, die Gelegenheit ganz ungezwungen, die mir aufgebürdete Veränderung der alten Grundsäze, zur Rettung meiner Ehre, zu ahnden.

## §. 4.

Ich habe nemlich S. 78. Not. x. gesaget: Das iezige Haus Zweybrüken habe von dem Fall, den der Herr V. in seiner Anmerkung auffstellet, bey Gelegenheit des lezten Zweybrükischen Successionsstreits, gar nicht geredet, mithin auch eine Veränderung damalen aufgestellter Grundsätze in meiner Vorlegung gar nicht einmal vorgehen können. Und da der Moserische Gedanke, daß ein nachgebohrner Sohn in der Pfalz-Birkenfeldischen modo Pfalz-Zweybrükischen Linie eben so fortrücken müsse, wie Herzog Wolfgangs fünf Söhne und deren fünf Linien nach Maasgab der Wolfgangischen Substitution fortruken sollen, die Hypothese vorausfezet, daß das Wolfgangische Testament eine ewige Substitution enthalte, mithin, wenn hiernächst nur noch Eine Linie Eines Wolfgangischen Sohns vorhanden seyn werde, immer eben so fort würken müsse, wie Herzog Wolfgang von seinen fünf Söhnen und deren männlichen Stam

oder

oder Linie in beständigem Bezug der einen auf die andere verordnet hät- te; So habe ich kürzlich gewiesen, daß davon im Wolfgangischen Testament nichts zu finden seye, und die Rechte nicht erlaubten, die Worte des Testators auf Fälle und Personen auszudehnen, von denen er insonderheit nichts verordnet. Ich habe zugleich bemerket, daß kein Wort von dieser Hypothese in denen Pfalz-Birkenfeldischen Ausführungen stehe, der Herr V. dahero auch in diesem Betracht keinen Anlaß gehabt habe, mich veränderter Grundsäze zu beschuldigen.

Endlich habe ich meine ganze über eine solche unverdiente Auflage geschöpfte Empfindung in die Worte zusammen gefaßt: " Ich hoffe damit den aufgestellten Zweifel gehoben- und die Ehre des Verfassers der Pfalz-Zweybrükischen Vorlegung gerettet, zugleich aber auch den Herrn Staatsrath vorsichtiger gemacht zu haben, mit dergleichen ungebettenen Aeusserungen an sich zu halten, wozu er entweder keinen Stoff hat, oder solchen nachzulesen und behörig zu prüfen, sich nicht einmal die Mühe nehmen mag „ Das ist das Resultat von dem, was ich in der Note selbst ausgeführet hatte, und mich deucht, wenn man eine Beschuldigung dieser Art recht glimpflich ahnden will, so seye dieses das gelindeste, zukünftig mehrere Vorsicht anzurathen.

## §. 5.

Gleichwohl hat der Herr Verfasser solches sehr empfunden, und das war die Gelegenheit zu seiner Schrift. Ich hätte geglaubt, er würde doch bey den allerersten Worten der Note x. diese Auflage ist ziemlich stark, meine Empfindung wahrgenommen, und sich über den animum, den er bey Niederschreibung der verfänglichen Stelle gehabt, explicirt haben. Es scheint aber, er sehe eben diese Stelle vor eine ganz unbedeutende Sache an, dann er gehet in gegenwärtiger Schrift über meine geäusserte Empfindung ganz hinaus. Ja noch mehr, er wendet den ganzen statum controversiae um, und kleidet seinen Vortrag so ein, als

als wenn ich in der Materie von der Wolfgangischen Substitution eine neue Meynung, eine Hypothese, einen Lieblingssaz aufgestellt, und ihn, weil er anderer Meynung seye, mit auffallenden Ausdrüken angegriffen hätte, wodurch er sich in den Vortheil sezen, und mich zum angreifenden Theil machen will.

§. 6.

In dieser Voraussezung nimmt er es übel, daß ich ihn nicht mit Glimpf eines bessern belehret, welchem zu folg er, ohne sich selber auf den Mund zu schlagen, wohl ein anderes und das gerade Gegentheil behaupten zu können, in dem Stand geblieben wäre. War es dann aber noch Zeit, nachdem der Pfeil schon abgedrukt - und die mich, wo nicht verunehrende, doch meinen sittlichen Carakter zweydeutig machende Stelle in der gelehrten Welt umgetheilt war, dieselbe nach erfolgter bessern Belehrung ganz zurüke zu nehmen? Ueberhaupt dünket mir das eben nicht in der Ordnung zu seyn, daß man Sachen, von denen man nicht weis, ob sie den Stich halten, nur erst den Druk übergeben und dann abwarten wolle, bis der, den sie interessiren, uns mit Glimpf eines bessern belehre, damit man im Stande bleibe, das geschriebene entweder zu vertheydigen, oder zurükzunehmen, oder gar das Gegentheil zu behaupten. Meines Davorhaltens sollte der, so schreiben will, erst tüchtige Materialien sammlen, und behörigen Orts um Belehrung anstehen, in Ermangelung derselben aber lieber gar schweigen, als dem Publikum mit Zweifelen lästig fallen, welche öfters der Chicane Thür und Thor öfnen, und groses Unglück anrichten. Da nebst deme der Ort meiner Wohnung nicht unbekannd ist, so war es ja eben nicht nöthig, einen Zweifel, der dem Herrn Verfasser bey Lesung meiner Schrift aufgestiegen seyn mag, gleich gedrukt zu äußern.

§. 7.

Daß aber der Herr Verfasser in der Meynung stehet, meine Hauptabsicht bey Niederschreibung meiner Betrachtungen über die Grundfeste &c.

seye gewesen, die Note x. anzubringen, und seine Meynung von der Wolfgangischen Substitution ex professo anzugreifen, darinnen irret er sehr. Schon anno 1744. hat derselbe in den 15ten Theil seines Staatsrechtes S. 338. eindruken lassen: „Sollte künftig sich der Fall ereignen, daß die jezige Churlinie auch abgienge, dörfte wohl Zweybrüken zu allen deren innhabenden Landen ohne Schwürigkeiten gelangen, nur würde alsdann das Zweybrükische an die jezige Birkenfeldische Gelnhausische Linie abzugeben seyn„. Wann ich Lust gehabt hätte, den Saz des Herrn Verfassers anzugreifen, so hätte ich schon damalen es thun können. Ich hielte es aber damalen schon und diese ganze Zeit her vor überflüssig, einmal, weil dergleichen Privatmeynungen, wann es am rechten Ort zur Sprache kommt, doch nichts entscheiden, wie ich in der Baierischen Erbfolgssache mehr als eine überzeugende Probe davon gehabt, und dann, weil ich anno 1744. schon gewußt, was der Herr Verfasser vermög des Nachtrags zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluß S. 3. erst Ao. 1780. erfahren, daß nämlich hierüber durch die Familienverträge bereits Vorsehung geschehen. Der Herr Verfasser kann mir dahero sicherlich zutrauen, daß wann er die gleich am Anfang dieser Schrift angezogene Stelle mit denen Worten: ist dadurch nicht ausgemacht, geschlossen hätte, ich solche eben so ruhig dem Papier würde überlassen haben, als jene von 1744 Da er aber den verfänglichen Beysatz gemacht, und mich einer Veränderung der Hausgrundsäze beschuldiget hat, welche Beschuldigung, da sie meine Vorlegung ganz offenbar dekreditirt, ich mir ad animum revocirt; so habe ich zeigen müssen, daß ich die Hausgrundsäze zu verändern nicht verlangt habe, und daß mithin durch sothane Beschuldigung mir zu viel geschehen seye.

## §. 8.

Hätte der Herr Verfasser nach dem in der Note x. angelegten Faden in einer richtigen Gedankenfolge bleiben wollen; so hätte er mir aus dem Pfalz Birkenfeldischen Statu causae zeigen sollen:

1) das

1) das jezige Pfalz-Zweybrükische Haus habe daselbst, (wie der Herr Verfasser ohne die mindeste Einschränkung saget) behauptet: Wann das jezige Pfalz-Zweybrükische Haus zur Chur gelangen werde, so müssen die Herren Pfalzgrafen zu Birkenfeld das Herzogthum Zweybrüken bekommen. Denn das ist der Saz, den er Ao. 1744. und nun wieder Ao. 1779. aufgestellet hat, den er in dem statu causae gefunden haben will, und von welchem ich behaupte, er stehe nicht drinnen. Zu solchem Behuf hätte er

2) die Stellen anzeigen sollen, wo in dem nämlichen statu causae behauptet wird: die Wolfgangische Substitution gehe nicht blos auf Herzog Wolfgangs 5 Söhne, und auf jedes derselben männlichen Stamm oder Linie, in beständigem Bezug eines dieser fünf Stämme oder Linien auf die andere, sondern auch auf jeden einzelnen Stamm oder Linie insonderheit, solange noch Wolfgangische Descendenten in der Welt seyn werden.

3) Da bey der Interpretation und Anwendung einer fideicommissarischen Substitution es auf die Vorschrift der Rechte ankommt, so hätte der Herr Verfasser denen von mir in der Note x. angezogenen Rechten, auf die er sich S. 12. selbsten bewirft, andere überwiegende Rechte entgegen sezen und zeigen sollen: daß bei Substitutionen und Fideicommissen eben nicht alles auf den Willen des Testators ankomme: daß man bei dessen Worten eben nicht bleiben müsse, sondern eine weithergeholte Deutung derselben Plaz habe: daß die Substitutionen und Fideicommisse nicht strictissimae interpretationis seyen: daß sie von einer Person auf die andere gar wohl ausgedehnt werden können: daß nicht allein das in Betrachtung komme, was der Testator wirklich geschrieben, sondern auch das, was er neben dem noch habe denken können: daß wann sich nur aus den Umständen vermuthen lasse, der Testator habe die Absicht gehabt, weiter zu gehen, als er sich ausgedrukt, so könne man ohnbedenklich von einer genannten

Person die Ausdehnung auf eine ungenannte machen, denn in keiner einigen fideicommissarischen Substitution würden blos diejenige vor beruffen gehalten, die würklich beruffen worden.

Wann der Herr Verfasser diese 3. Punkten erschöpft hätte, dann hätte ich mich von dem Publikum können condemniren sehen: daß ich den Vorwurf: „andere Grundsätze, als die man vorhin in dem Pfalzzweybrükischen Hause behauptet, in der Vorlegung aufgestellet zu haben„ wohl verdienet hätte, und dem Herrn Verfasser Abbitte zu thun schuldig seye.

§. 9.

Zu der Zeit, als dem Herrn Verfasser meine Betrachtungen davon ich mein Concept schon im Monath May abgegeben hatte, zu Handen gekommen, hat er schon die oben §. 7. angezogene Nachricht gehabt, daß über diese Sache durch die Familienverträge bereits Vorsehung geschehen. Mir ist es dahero nicht wohl faßlich, warum er eine entschiedene Sache ab ovo anfange, die ich um der Verbindung willen in der Note x. ohnmöglich habe übergehen können, vermuthlich aber doch größtentheils übergangen haben würde, wann ich damal den Nachtrag zu den Anmerkungen über den Teschener Frieden schon in Handen gehabt hätte.

§. 10.

Ohne jedoch mit Muthmassungen darüber mich aufzuhalten, muß ich nun die Sache nehmen, wie sie da liegt, und da bemerke ich, daß mir die Methode, die dem Herrn Verfasser einzuschlagen beliebt, nicht die bequemste zu seyn scheine, den Leser in den Stand zu stellen, die Sache worüber gestritten wird, kurz und deutlich zu übersehen, und, ohne durch Nebenumstände zerstreuet zu werden, selbst ein standhaftes Urtheil fällen zu können. Da aber dieses der Endzwek ist, warum man schreibt, so will ich suchen, dem Leser die Mühe, die er auf Untersuchung der Sache verwenden mag, zu erleichtern.

## §. 11.

Die Frage ist diese:

Hat die Substitution, welche Herzog Wolfgang unter seinen 5. Söhnen, in beständigem Bezug des einen auf den andern, in seinem Testament angeordnet hat, auch alsdann noch statt, wann nur noch einer der Stämme eines der 5. Söhne vorhanden, mithin ein Bezug des einen auf den andern nicht mehr möglich ist?

Oder muß diese Substitution auch noch Platz haben, wann nur eines dieser 5. Söhne Stamm annoch vorhanden, in demselben aber wiederum nachgebohrne Prinzen vorhanden sind?

Beede Fragen verneine ich, der Herr Verfasser aber bejahet sie. Der gemeinschaftliche Richter ist ohne Zweifel das Wolfgangische Testament selbsten; dasselbe habe ich nun zwar in meinen Betrachtungen über die Grundfeste ꝛc. §. 33. bis 36. Extractsweise bereits vorgelegt. Um aber aller Misdeutung vorzubeugen, will ich die Worte selbst hersezen.

## §. 12.

Art. IX. Erstlich, so viel Unser Fürstenthum Neuburg — — betrift — — Sezen ordnen und ernennen Wir zu Unserm rechten unzweifenlichen Erben und Successoren den Hochgebornen Fürsten, Unsern freundlich lieben Sohn — Herzog Philipps Ludwig Pfalzgrafen als den ältern und erstgebohrnen — gebieten auch darauf allen und ieden Unsers Neuburgischen Fürstenthums zugehörigen Gliedern und Verwandten — — daß sie allein Unserm Sohn Pfalzgraf Philipps Ludwigen, so lang sein Liebdt lebt, oder desselben eheleiblicher Mannlicher Stamm vorhanden, und sonst niemands andern, Landshuldigung thun — — sollen — —

Art. X. So viel aber Unser Fürstenthum Zweybrüken — betrifft — — instituiren, einsetzen und ordnen wir zu Unserm rechten, einigen und wahren Erben den auch Hochgebohrnen Fürsten Unsern freundlichen lieben Sohn, Herzog Johannsen Pfalzgraffen, als den, so Alters hal-

halben, nach obernannteu Unserm ältesten Sohne, den andern billig fürgeet, damit sowol in solicher, als in Unsers Fürstenthums Neuburg Succeßion, die gemeinen Völkerrecht, und das lang approbirt Herkommen aller Nationen und insonderheit der Fürstlichen Häusern gehalten und vollzogen werde. Gebieten auch darauf allen und ieden Unseres Zweybrükischen Fürstenthums zugehörigen Gliedern und Verwandten — — daß sie allein iezternannten Unsern Sohn Pfalzgraf Johannsen, so lang sein Liebdt lebt, oder desselben ehelicher männlicher Stam̃ vorhanden, und sonst niemand anders, Landes Huldigung thun — — sollen — — Und sollen solche beyde Successionen obbemelter zweyer unterschiedlicher Fürstenthum, so wir hiemit auff beide Unsere älteste Söhne transferirt und wenden, mit allen ihren Prärogativen, Ehren, Würden, Regalien — — — gänzlich und volkommentlich gemeynt, auch derselben aller und jeder beide Unsere älteste Söhne, ein jeder an seinem Ort, — — fähig und habhaft seyn, allermassen wie Wir dieselbige als ein Fürst des Reichs an beiden Ortten inngehabt und besessen.

## §. 13.

Dieses sind die eigenen Worte der Erbeinsezung, kraft deren Herzog Wolfgang seinen ältern Sohn in dem größern Fürstenthum Neuburg, und seinen zweyten Sohn in dem kleinern Fürstenthum Zweybrüken zu regierenden Herren instituirt. Die Ursachen, welche eine solche Einsezung und die ganze Oekonomie derselben angerathen haben, habe ich in meinen Betrachtungen §. 32. deutlich angezeiget, und ich werde die Stelle aus dem 16 Artikul gleich beybringen, wodurch solche noch mehr bestättiget werden. Vorläufig seye es mir erlaubt, bey dieser Stelle der Erbeinsezung zweyer Wolfgangischer Söhne in die beede Fürstenthümer Neuburg und Zweybrüken, eine Anmerkung zu machen. Wann des Testators Absicht gewesen wäre, daß beede Fürstenthümer niemalen wieder so unter einen Herrn kommen sollen, wie er dieselbige als ein Fürst des Reichs an beiden Orten ingehabt und besessen; So

wäre

wäre gewißlich hier der Plaz gewesen, es deutlich zu sagen, und in der Verordnung ohngefähr auf folgende Art fortzufahren: Und sollen zu ewigen Tagen in diesen beeden Unsern Fürstenthumen Zween regierende Herren seyn, so lange noch Nachkommen von zweyen Unserer Söhne Stammen, oder auch nur zween Prinzen von einem derselben Stamm vorhanden seyn werden. Der Testator beschränkt sich aber blos bey seinem erst- und zweyt gebohrnen Sohn und bey eines jeden derselben eheleiblichen männlichen Stamm. Seine übrige Willens Meynung muß man also bey der Substitntion der 3. übrigen Söhne suchen.

## §. 14.

Diese fangt in dem 16 Artikul an; der etwas lange Eingang desselben zeiget, wie verlegen der Herzog gewesen, die Einführung der Primogenitur in seinen verlassenden Landen, so zu greiffen, daß solche Absicht durch den allenfallsigen Widerspruch seiner nachgebornen Söhne nicht vereitelt, und Anlas genommen werden möge, sich auf den Gebrauch oder Misbrauch der alten Theilungen zu beziehen. Deswegen redet er von Hohn und Spott vor das Haus bey weitern Theilungen, und von Heil und Wolfarth bei deren Unterbleibung.

Er nimmt die alten Historien, sogar von großen gewaltigen Königreichen, zu Hülfe. Er berufet sich auf den Vorgang seines Grosvaters Herzog Alexanders und auf die Verordnung seines Donators Churfürst Ott Henrichs, um seinen nachgebornen Söhnen begreiflich zu machen, daß er durch Einführung der Primogenitur ihnen keinen Anlas zu einer gegründeten Beschwerde gebe.

So viel das Fürstenthum Zweybrüken insonderheit betrift, so gehört zu dieser Substitutions-Materie und zur Beruhigung der drey jüngern Wolfgangischen Söhne noch ein ganz wesentlicher Umstand, den der Testator wohl gewußt, wovon er aber nicht nöthig fand, bey der Institution und Substitution seiner Söhne viel Aufhebens zu machen, ob er

schon nachhero an andern Stellen des Testaments ihnen eine gute Haushaltung gar nachdrüklich empfiehlet. Der Herzog hatte nemlich durch den, dem Herzog Ott Henrich zu Neuburg, nachmaligen Churfürsten, gethanen sehr beträchtlichen Geldvorschuß durch seinen Zug in Ungarn, und durch seine Expedition in Frankreich, in welcher er auch den 11 Junius 1569. gestorben *,) einen solchen Schuldenlast auf sein Herzogthum Zweybrüken gelegt, daß bey der, 5 Monate nach seinem Tod, nemlich den 23 November 1569. beschehenen Publikation des Wolfgangischen Testaments sich folgende Stelle in dem darüber abgehaltenen Protokol findet: (a.)

> So haben die Zweybrükischen Regenten ein schriftliche Verzeichnus übergeben, daraus so viel befunden, daß die uf solchem Zweybrükischen Fürstenthum beides vor und nach Aufrichtung des väterlichen Testaments versicherte Schulden um etliche hundert tausend Gulden höher lauffen, dann sich das jährliche Einkommen desselben Fürstenthums erstreckt. Derowegen ermeldte Zweybrükische Regenten gebetten: Dieweil Herzog Johanns nicht allein die uffm Fürstenthum Zweybrüken verschriebene jährliche Pensiones von allen desselben Fürstenthums Einkommen bis auf etliche tausend Gulden nicht ausrichten könnte, sondern daß auch seine Fürstliche Gnaden zu Unterhaltung ihrer selbs Person und Standes, nichts überall haben würde, zu geschweigen, daß Se. Fürstliche Gnaden ihren jüngsten Bruder Herzog Carl den im Testament verschaften Unterhalt, und vermachte jährliche sechs tausend Gulden hiernächst reichen sollte; daß demnach die Herren Obervormunder in dem gebührlichs Einsehen thun, und uf solche tregliche Mittel, die zu Abwendung dieser merklichen Beschwerung thunlich, freundlich gedenken wollen.

Man

*) s. meine Schrift: Herzog Wolfgangs Kriegs-Verrichtungen.

(a.) Status causae die Zweybrükische Succeßion betr. Beyl. Lit. B. S. 9.

Man muß sich in die damalige Zeiten versezen, so wird man finden, daß die drey jüngste Wolfgangische Söhne keine große Ursache gehabt, sich zu beschweren, daß sie der Testator nicht auch zu regierenden Herren gemacht, wie ihren zweit gebohrnen Bruder Herzog Johannsen. Dann jeder von ihnen sollte 6000 fl. freien Einkommens haben, dieser aber war so gesezt, daß er zu Unterhaltung seiner eigenen Person und Standes nichts überall hatte, und dahero bey denen Obervormündern um gebührliches Einsehen sollicitiren mußte. Seine Institution reducirte sich damalen auf die Ehre regierender Herr zu seyn, und auf die Hofnung besserer Zeiten und Erfindung einer Einrichtung, bey welcher sein Fürstlicher Stand bestehen könnte. Die ganze Oekonomie der Wolfgangischen Institution und Substitution war also der Absicht des Testators, die Erstgeburt in seiner Familie einzuführen, so vortreflich angemessen, daß er sich eines Widerspruchs von seinen vier nachgebohrnen Söhnen unter den angezeigten Umständen nicht zu besorgen hatte. Der Eingang des 16 Artikuls lautet also:

## §. 15.

Zum Sechzehenden „damit wir Unsere andere drey Söhne, so viel uns immer möglich und zu Erhaltung Stammens und Namens dienstlich seyn will, auch väterlich bedenken; So wollen Wir sie erstlich und vor allen Dingen erinnert haben, das sie diese unsere väterliche Disposition nit anders dann wohlmeynend, und wie gehorsamen Söhnen gegen ihren Vater gebühret, vermerken, dann dieselbige gar nicht daher kommt, daß Wir einen oder mehr Unserer Söhn wollten vor andern unterdrüken oder verkleinern, vielweniger enterben, sondern allein zu Erhaltung Fürstlichs Namens und Stammens gemeint ist, damit Unsere Fürstenthum Lande und Leut nit in viel Regierung mit Abgang und Ringerung Fürstlicher Reputation und höchster Beschwerung Unserer getreuen lieben Unterthanen, und Uns und Unsere Nachkommen, auch dem löblichen alten Churfürstlichen Haus der Pfalz zu Hohn und

Spott vertheilt, zerbrochen und zergänzt werden, wie gewißlich und augenscheinlich geschehen müßte, wenn Wir aus jeden unter Unsern Söhnen einen regierenden Fürsten machen und Unsere Lande und Leut, vor deren Hail und Wolfart wir nit unbillig ein väterlich Fürsorg tragen, zugleich unter sie austheilen wolten, wie wir aus väterlicher Liebe und Neigung, so Wir zu allen Unsern Kindern zugleich tragen, wohl zu thun geneigt weren, wo Uns nit obangezogene hohe merkliche und ansehnliche Ursachen vor Augen stünden. Wir getrösten Uns auch zu jeztermelten Unseren Dreien jüngsten Söhnen, sie werden diese unsere väterliche Disposition keines weges streiten, disputiren oder in Zweifel ziehen, sondern als geborne aus dem Churfürstlichen Hauß der Pfalz zuvorderst dieses löblichen Hauses Ehr, Reputation, Hail, Ufnehmen und Wolfarth, so durch solche Wege mit Gottes Hilf kann erhalten und erbauet werden, mehr zu Herzen und Gemüt führen, auch an ihm selbs höher und größer achten, dann ihren eigenen Privat-Nuzen oder alles dasjenige, so sie aus gemeiner gleicher Theilung aller Unserer verlassener Landt und Leuth zu gewarten oder zu verhoffen gehabt; Darzu sie dann nit wenig bewegen sollen die Exempel, so vielfältiglich vor Augen, deren so die Fürstenthumb stükweis zertheilt, wie dieselbe durch mancherley Beschwerden in Verderben und Verkleinerung gerathen, und doch letzlich die Sachen wiederumb dahin kommen, wo man Landen und Leuthen helffen wollen, daß man denselben ein einigen und regierenden Fürsten suchen müssen. Als auch neben den alten Historien die Erfahrung sonst augenscheinlich bezeugt, daß vielfältige und zertheilte Regierungen, die nit von einem Haupt herfliessen, nit allein gemeinen Fürstenthumben, sondern auch grossen gewaltigen Königreichen zum höchsten nachtheilig, schädlich, abbrüchlich und verderblich seynd; Sie sollen auch in solchem verständiglich zu Gemüth führen, daß Wir nichts neues in solchen Fällen anfahen oder verordnen, sondern daß solches bei andern Fürstlichen Häusern auch also herkommen und gebreuchlich, und daß es also von unsern löblichen Vor-

Ael-

Aeltern, insonderheit von Unserm Groß-Herr Vater Herzog Alexandern dessen Liebden auch dergleichen Testaments-Verordnung zwischen Unserm Herrn Vater und seiner Liebd Brüdern ufgericht, uf Unns erwachsen, und Wir in diesem Fall nichts anders thun, dann in Unserer Vor-Eltern Fußstapfen tretten, und um soviel desto mehr, dieweill Unns solches, soviel das Neuburgisch Fürstenthumb belangt, von Weiland dem Hochgebohrnen Fürsten Unserm freundlichen geliebten Herren Vettern Vater und Gevattern, Pfalzgrafen Otto Henrichen, Churfürsten rc. seeliger Gedechtnuß in seiner Liebden lezten Willen ufferlegt ist; zu dem Unß auch die geschriebene Lehens Gebräuche, welche nit wollen, daß der Fürstenthumben Regalia, Hoheiten, und Dignitaeten sollen zergenzt werden, solches austrukentlich zulassen, auch ihre Disposition dahin richten, daß die Erstgebohrne vor andern in Verordnung der Succession sollen bedacht und angesehen werden.

## §. 16.

Hierauf folgt in den 4. ersten Punkten dieses 16. Arkikels die Verordnung, wie es mit der 3. jüngeren Söhne Unterhaltung bis in ihr 24tes Jahr gehalten werden solle, und dann wird die Abfertigung selbst regulirt:

Zum Fünften, so viel Unserer drey jüngsten Söhn Abweisung und Abfertigung betrift, wiewohl Unsern zweyen ältesten Söhnen als Successoren beider Unserer Fürstenthum schwer fallen wird, von ihren zuertheilten Landen und Leuten etwas zu entrathen; So wollen, setzen und ordnen Wir doch, aus sondern uns dazu bewegenden Ursachen, wo es sich zutrüge, daß Unsere drey jüngste Söhne alle oder ihr einer zu seinen Tagen und nemlich über die 24. Jahr seines Alters käme — — — so soll Unser ältester Sohn Pfalzgraf Philipps Ludwig seinen Bruder, Unserm Sohne, Pfalzgrafen Ott Henrichen, das Schloß Landgericht und Stadt Sultzbach, Item die verpfändete Aemter und Landgericht Hilpoltstein und Allersperg, deßgleichen Unserm Sohn Friedrichen das

 Schloß

Schloß Amt und Landgericht Barkstein und Weiden vor Unsern halben Theil und zu demselben die Pfleg Flossenburg mit aller ihrer Zugehörung — — würklich und erblich einraumen, doch dergestalt, wo er ohne Mannliche eheliche Leibeserben absterbe, daß es wieder uff den oder desselben Erben falle, von dem es ihm eingeraumt und übergeben worden; Welcher auch alsdann diese Aemter Landgericht und Pflegen würklich innhaben und besizen, aber nichts destoweniger die Nutzung derselben den andern noch lebenden jüngsten Brüdern, so also hintan gewiesen, zu gleichen Theilen, nemlich iedem dreytaussend Gulden hinausreichen und geben soll. Und im Fall, da nur einer solcher jungen Fürsten im Leben bliebe, soll demselben von iezt gemelten Stücken das halb Theil nemlich dreytausend Gulden gefolgt, und in beyden Fällen die Fahrnus den noch beiden oder einem überbleibenden Fürsten zustehen und gelassen werden. — — Gleichergestalt und oberzählter massen soll Unser anderer Sohn Pfalzgraff Johannes seinem Bruder Unserm jüngsten Sohn, Pfalzgraff Caroln — — Unsern Theil an der hintern Grafschaft Sponheim — — einraumen mit der massen und Condition, wie von den andern Unsern zweyen Söhnen Pfalzgraff Ott Henrichen und Pfalzgraf Friederichen ausgeführt ist — — Und damit in diesem kein Misverstand, Irrung oder Zweifel fürfalle, so soll einem jeden unter oftmeldten Unsern drey Söhnen, Pfalzgraffen Ott Henrichen, Pfalzgraff Friedrichen und Pfalzgraf Careln das jährliche Einkommen und Nuzung in ziemlichen gemeinen Landläuffigen Anschlag aus Neunjährigen Registern gezogen uff sechs tausend Gulden gesezt seyn, also und dergestallt, wo des Amts Nutzung und Einkommen so viel zu gemeinen Jahren obangeregter Rechnung nach nit extragen kann, daß ihme solches aus der Cammer des Fürstenthums, dahin solch Amt gehört, jährlich erfüllt und erstattet werden soll, herwiederum und im Gegenfall, wo es jährlichs etwas weiters dann obbemeldte specificirte Summa ertrüge, so soll der Innhaber schul-

dig

dig seyn, auch in seinem Revers, davon hernach disponirt wird, dazu verbunden werden, denselbigen Ueberschuß in die Fürstlich Cammer, dahin solch Amt gehört, herauszugeben, oder seinen Bruder in andere Wege deshalben zu contentiren und zu versichern 2c.

## §. 17.

Dieser Artikel enthält also nicht allein die Verordnung wegen des Deputats und Ansizes jedes der 3. jüngern Söhne, sondern auch die Substitution, wie in Sterbfällen die oder der überlebende in des verstorbenen jüngern Sohns Theil folgen solle, nemlich 1) die Deputat Lande des Verstorbenen sollen an das Fürstenthum, zu welchem sie gehören, zurük fallen. 2.) Wann einer der jüngern Herrn ohne männliche Erben stirbt, soll der Herr, der die Deputat Lande zurükgezogen, deren Nuzung mit sechs tausend Gulden denen überlebenden beeden jüngern Brüdern zu gleichen Theilen geben, oder welches in effectu das nämliche ist, es soll ieder der beeden überlebenden jüngern Brüdern von des vor ihm verstorbenen Bruders Deputat 3000 fl. bekommen. 3.) wann zween der jüngern Brüdern sterben würden, so soll der einige überlebende zu denen bereits habenden 3000 fl. von des zulezt verstorbenen Deputat noch 3000 fl. bekommen. Die andere halbe Nutzung des Deputats der beeden verstorbenen jüngern Brüder aber soll dem Herrn, zu dessen Fürstenthum die Deputat Lande gehören, verbleiben. Man siehet, daß hier durchgehends nur von Herzogs Wolfgangs drey jüngern Söhnen Ott Heinrich, Friederich und Carl die Rede seye.

## §. 18.

Nun kommt in dem neunzehenden Artikel die Verordnung, wie es auf Abgang der zu regierenden Herren in beeden Fürstenthümern Neuburg und Zweybrüken instituirten beeden ältern Söhne Pilipps Ludwig und Johannes gehalten werden solle, und dis ist der Siz der Materie, die der Herr Verfasser ausdehnend interpretirt. Es heiset;

Zum

Zum Neunzehenden, im Fall sich bey Unserm Leben oder nach würklicher Antrettung Unserer Erbschafft zu welcher Zeit das immer beschehe, nach willen des Allmächtigen zutrüge, daß Unser ältester Sohn Pfalzgraff Philipps Ludwig, als Unser instituirter Erb im Fürstenthum Neuburg, oder desselben mannliche eheliche Leibserben mit Tod abgehen, damit dann in selbem auch kein Misverstand einfalle; So ist Unser endlicher Will und Meynung, daß alsdann gemelt Unser Neuburgisch Fürstenthum und alles das, so wir Sr. Liebdt Erbs und Institutionsweis verlassen, uff Unsern zweyten Sohn, Pfalzgraf Johannsen, oder Sr. Liebdt Mannliche eheliche Leibs Erben (doch daß der älter in der Regierung vorgehe) wiederfälliger und Substitutionsweise fallen und kommen; Wie wir dann den oder dieselbigen hiemit aus väterlicher Gewalt in bester Form substituirt und zu Afftererben eingesezt und geordnet haben wollen, nit anders, dann es wäre solches mit sonderbaren Sollemnitäten der Rechten geschehen, dazu wir als ein Vater und regierender Fürst, der zwischen seinen Kindern testiret, ohnverbunden seyn. Und da es nach dem Willen Gottes einen solchen Fall erreicht, so soll Unserm Sohn Pfalzgraff Johannsen hienwieder Unser anderer jüngsten Söhne einer, der ihm Alters halben am nächsten ist, oder desselbigen Mannliche eheliche Leibs Erben, (jedoch auch mit der Bescheidenheit, wie eben gemelt, daß der ältere allein regiere) in Unsern Fürstenthum Zweybrüken, und aller desselben Zugehör, succediren und nachfolgen. Inmassen Wir dann den oder dieselben hiemit gleichergestalt substituirt und zu einem Affter Erben benennt haben wollen. Und soll solche Substitution also ordine successivo dem Alter nach per gradus gehalten und der erledigt Theil unter die noch übrige Unsere jüngste Söhn, einen oder mehr, ausgetheilt werden, allermassen wir bei dem sechzehenden Hauptpunkten uf den Fall eines oder des andern Unserer jüngsten Söhne Absterbens halben hieoben disponirt und vermelt.

Glei-

Gleichergestalt soll es auf den andern Fall, da Unser zweyter Sohn Pfalzgraff Johannes ohne ehliche Mannliche Leibes Erben aus diesem Jammerthal abschiede, gehalten werden und alweg der nächst unter unsern jüngern Söhnen, oder desselbigen ebeliche mannliche Leibes Erben substitutions weis nachfolgen, allermassen wie hievor geordnet ist.

Und wollen also obgenannte Unsere Söhn und ihr einen dem andern nach, vulgariter pupillariter et per Fideicommissum, wie solches in bester Form Rechtens geschehen soll, kan oder mag hiemit substituiret haben.

§. 19.

In dieser Verordnung liegen folgende positive Sätze:

a.) Herzog Wolfgang hat unter seinen fünf Söhnen namentlich testirt.

b.) Er hat diese fünff Söhne einen dem andern nach substituirt.

c.) Diese fünf Söhne stehen in beständigem Bezug, einer auf den andern.

d) Der Testator, wann er von einem seiner Söhne redet, sezt er dazu: oder desselbigen eheliche Mannliche Leibs Erben, mit der Modification, daß der älter allein regiere.

e.) Es tritt immer der ältere oder Erstgebohrne aus den ehelichen Mañlichen Leibes Erben eines der fünff Wolffgangischen Söhne an die Stelle des Haupts seiner Linie.

f.) zwischen den erstgebohrnen dieser 5. Linien bleibt der nemliche Bezug eines auf den andern, wie zwischen den 5. Wolfgangischen Söhnen selbst.

g.) Die Erstgebohrne dieser 5. Linien sind also auf Abgang einer der fünff Linien, derselben einer dem andern nach, eben so substituiret, wie die Wolffgangische 5. Söhne selbst.

h.) Al-

h.) Alles reducirt sich auf die Verordnung:

„Und wollen also Unsere Söhne und ihr einen dem andern nach, „hiemit substituirt haben „

Ferner liegen darinnen folgende negative Sätze.

a.) Der Testator redet von dem Stamm oder Linie, oder ehelichen Mannlichen Leibs Erben eines seiner fünff Söhne, unter der Modifikation, daß der ältere allein regiere, nur Substitutionsweise, verfolglich nur in Bezug auf den Stamm oder Linie oder die eheliche Mannliche Leibes Erben der andern seiner 5. Söhne, mithin nicht in abstrakto von eines seiner Söhne Stamm oder Linie allein.

b.) Der Testator redet kein Wort davon, daß er auff den Fall, wann von seinen 5. Söhnen nur einer, oder welches ganz synonimisch ist, nur noch eines einzigen Mannlicher Stamm, oder Linie, oder ehelich Mannliche Leibes Erben allein übrig sind, ebenfals etwas besonders, es bestehe nun, worinne es will, beobachtet wissen wolle.

c.) Sobald nur noch ein Stamm eines der fünff Wolfgangischen Söhne vorhanden ist, so kan kein Bezug auf noch einen andern Wolfgangischen Sohn, mithin auch keine Substitution, ihr einer dem andern nach, mehr Plaz haben.

d.) Der Erstgeborne aus der übrig bleibenden Linie muß also dem Leztlebenden aus einer noch übrig gewesenen zweiten Wolfgangischen Linie in Kraft der Verordnung: ihr einer dem andern nach und der ganz deutlichen Vorschrift, daß der ältere allein regiere, allein succediren, und wird durch die Wolfgangische Substitution nicht angewiesen, seinen Brüdern oder Agnaten in seiner Speciallinie eben das angedeyhen zu lassen, was Herzog Wolfgang zu Gunsten seiner fünf Söhne oder deren mannlichen Erben unter der Modification, daß der ältere allein regiere, Substitutionsweise verordnet hat.

§. 20.

## §. 20.

Da nun bekannten Rechtens ist, daß bey Fideicommissarischen Substitutionen alles auf die Worte des Testators ankomme, und solche von einer genannten auf eine ungenannte Person nicht ausgedehnt werden dörffen; So glaube ich nach denen so eben angeführten Sätzen in meinen Betrachtungen S. 76. §. 35. ganz richtig geschlossen zu haben: Wann von Herzog Wolfgangs fünff Söhnen nur noch einer, oder welches einerley ist, nur noch eines Sohnes Linie da ist, so höret auch die Substitution von selbsten auf, und so wie vor 46. Jahren schon die Substitution in dem Deputats-Genus der jüngern Wolfgangischen Söhne cessiret hat, so kan auch eine Substitution in der Landesfolge alsdann nicht mehr statt haben, weil nur noch eine einzige succedirende Linie eines Wolfgangischen Sohnes da ist.

## §. 21.

Dieser Schlußrede sezet nun der Herr Verfasser S. 12. eine andere entgegen, auf welcher dessen ganzes System beruhet, und welche ich dahero zu Beurtheilung des Lesers sogleich vorlegen und prüfen will. Er saget, nachdem er meine Schlußfolge angezeiget hatte:

„Hinwiederum aber lässet sich auch so schliessen: So lange des „Testatoris Absicht noch erreicht werden kan, so lang muß auch (wie „G. R. Bachmann S. 81. u. f. selbsten aus den Rechten mit mehrerem ausführet) desselben Verordnung befolget werden:

„Nun wäre Herzogs Wolfgangs Absicht, unter seinen Nachkommen sollen allemal zween regierende Herren seyn:

„Diese Absicht kan erreicht werden, wann auch nur noch von einem Einigen seiner Prinzen mehrere Söhne vorhanden seynd, und „noch vielmehr, wann von einer solchen Hauptlinie gar noch verschiedene „Speciallinien blühen, und in jeder derselben mehrere Prinzen am Leben seynd;

„Also müssen auch Zween dieser Prinzen regierende Herren werden,
„und nicht nur Einer, nicht nur der Erstgebohrne.“

## §. 22.

Wann die Worte Absicht und Verordnung, deren sich der Herr Verfasser in dem Fordersatz dieser Schlußrede bedient, vor eins gelten sollen, wie ich es dann, da er sich selbsten auf die von mir angeführte Rechte beziehet, anders nicht vermuthen sollte, so habe ich kein Bedenken, denselben einzuräumen. Dann alsdann ist es eben das, als wann der Herr Verfasser gesagt hätte: So lange des Testators Verordnung noch befolgt werden kan, so lange muß solche befolgt werden. In denen angeführten Rechten habe ich gewiesen, daß des Testatoris Willensmeynung deutlich aus dem Testament erhellen müsse. Sobald dieses ist, so ist es mir gleichgültig, ob er sie Verordnung oder Absicht nennet, wann sie nur deutlich vorgeschrieben ist. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch werden mit Absicht und Verordnung zwey verschiedene Begriffe verbunden. Bei einer ieden Verordnung hat man eine Absicht, aber eine Absicht ist als Absicht noch keine Verordnung. Mit einer blosen Absicht ohne würklich darauf gefolgte Verordnung läßt sich zumal in der Materie von Fideicommissarischen Substitutionen nicht fortkommen; dann diese sind strictissimae interpretationis. Wann man da des Testators Absicht wissen will, so muß man von dessen vorgeschriebenen Verordnungen auf dieselbe zurückschließen, nicht aber eine Absicht willkürlich unterstellen, sodann die vorliegende Verordnung darauf ausdehnen. **Dann nur die Absicht, die aus der Verordnung deutlich ist, muß befolgt werden, und keine andere.**

Wolte man diese Jurisprudenz nicht zulaßen, sondern annehmen, die vermuthende Absicht des Testatoris seye nicht allein zuläßig, sondern müsse auch befolgt werden, so lange es möglich, **wann schon kein Wort davon in dessen geschriebener Verordnung stehe,** so müßte man

man sich aller der heterodoxen Sätze theilhaftig machen, die ich oben §. 8. No. 3. angezeiget habe. Da aber selbige der gerade Gegensatz von denjenigen Rechten sind, auf welche sich hier der Herr Verfasser aus meinen Betrachtungen S. 81. u. f. beruft; So bleibe ich dabei, daß die Worte Absicht und Verordnung ihm einerley gelten müssen, und unter dieser Bedingung nehme ich seinen Vordersatz pure an.

## §. 23.

Der Untersatz ist wichtiger. Da heiset es:

„Nun ware Herzog Wolfgangs Absicht, unter seinen Nachkom-
„men sollen allemal zween regierende Herren seyn. — —

Ueber das Wort Absicht habe ich mich so eben erklärt, und gezeiget, daß der Herr Verfasser darunter keine andere verstehen könne, als welche aus der Verordnung deutlich ist. Nun wollen wir sehen, ob Herzog Wolfgang verordnet habe: daß unter seinen **Nachkommen allemal zween regierende Herren seyn sollen.** Es kommt dabei hauptsächlich auf die Ausdrücke **Nachkommen** und **allemal** an.

**Nachkommen** ist ein allgemeiner Ausdruk, und begreift alle Wolfgangische Kinder und deren Descendenten in infinitum unter sich. Der Testator bedienet sich desselben im Eingang des Sechzehenden Hauptpunkten seines Testaments, da er saget, die Vertheilung seiner Lande würde ihm und seinen Nachkommen zu Hohn und Spott gereichen (s. oben §. 15. S. 17) weder bei der Institution noch Substitution aber bedienet er sich dieses Ausdruks, sondern er redet immer namentlich von seinen Söhnen oder deren ehelich mannlichen Leibserben, und beim Schluß der Substitution fasset er alles in eine Summa zusammen: „**Und „wollen also Unsere Söhne und ihr einen dem andern nach** hiemit „substituirt haben.„ Es ist uns dahero nicht erlaubt, aus denen verbis dispositivis des Testators auf denen die Substitution beruhet, das Wort Söhne auszumerzen und dagegen das allgemeine Wort **Nachkommen**, einzu-

einzufliken, wodurch die ganze Substitution zerrüttet wird. Man nehme einen Augenblik an, der Testator hätte gesagt: Und wollen also unsere **Nachkommen** ihr einer dem andern nach hiemit substituirt haben; kan man sich gedenken, daß in solchem Fall bey einem mit so viel n Fleiß und Vorsicht ausgearbeiteten Testament, wie das Wolfgangische ist, man sothanen Ausdruk so unbestimmt da würde haben stehen gelassen, ohne anzuzeigen, welchen von seinen Nachkommen, in welchen Fällen, unter welchen Umständen, in welcher Ordnung u. d. g. der Testator gemeynet habe, wie er mithin in Rucksicht auf alle seine Nachkommen die Worte: **ihr einer dem andern nach**, verstanden wissen wolle, um denen unvermeidlichen Zweydeutigkeiten und ewigen Streit über den Verstand eines solchen unbestimten Ausdruks vorzubeugen?

Dahingegen ist bei dem Ausdruk: „Unsere Söhne und ihr einer dem andern nach„ alles ganz klar, anerwogen bei der vorgeschriebenen Linealsuccession nach dem Recht der Erstgeburt, mithin auch bei der Substitution, nicht allein der Fall, wann zwey oder mehrere Linien von Wolfgangischen Söhnen im Leben sind, in Ansehung der Person dessen, der succediren soll, kein Irrthum entstehen kan, sondern auch der Fall, wann 4. Wolfgangische Linien in Mannsstamm völlig ausgestorben sind, seine Weisung hat, daß nemlich alsdann der Erstgebohrne in der noch allein übrig seyenden 5ten Linie, vermög der Substitutionsverordnung, der zulezt ausgegangenen Linie succedire. (§. 19. oben.)

Der Ausdruk **Nachkommen** ist dahero in des Herrn Verfassers Untersaz nicht zulässig, weil sich der Testator desselben nicht bedienet.

## §. 24.

Was das Wort **allemal** betrift, so kommt solches bei der Wolfgangischen Substitution unter dem Synonimo **allwege** vor (s. oben §. 18. am Ende)

Daß

Daß kein Widerspruch darinnen liege, daß Ein Pfalzgrafe beede Herzogthümer Neuburg und Zweybrüken zugleich besize, hat Herzog Wolfgang der sie beede beisammen gehabt, durch sein Beispiel dargethan. Warum er aber hernach bei Einführung der Primogenitur es so geordnet, daß jeder seiner 5. Söhne eine Art von Regierung bekommen, da dann dem Zweitgebohrnen das Fürstenthum Zweybrüken zu Theil worden, habe ich in meinen Betrachtungen § 32. S. 70. u. f. angezeiget, und es gehört noch der besondere Umstand dazu, den ich oben §. 14. angemerket.

Ich gebe gar gerne zu, daß nach der deutlichen Vorschrift des 19. Hauptpunkten (§. 18.) allemal oder allwege zween regierende Herren im Neuburgischen und Zweybrükischen seyn sollten, solang noch mehr als ein Wolfgangischer Sohn oder dessen Mannlicher Stamm vorhanden seyn werden; in diesem Sinn stehet auch das Wörtgen allwege oder allemal in der Substitutionsverordnung. Daß aber allemal auch in dem Sinn, wie der Herr Verfasser das Wort nimmt, zween regierende Herren in besagten beeden Fürstenthümern seyn sollen, das ist, wann nur noch der Stamm eines einzigen der 5. Wolfgangischen Söhne vorhanden seyn wird, mithin die Substitution eines 6ten Wolfgangischen Sohnes nicht möglich ist, davon wird der Leser in dem oben eingeschalteten Institutions und Substitutionsverordnungen nichts finden.

Da dieses ein ganz eigener Gedanke und ein ganz eigenes System ist, welches sich aus der Substitution, die Herzog Wolfgang seinen 5. Söhnen vorgeschrieben, und welche sich bei ihnen lediglich beschränket, ohnmöglich heraus denken lässet: So wären auch ganz eigene und deutliche Vorschriften nöthig gewesen, ein solches gauz eigenes System aufzustellen. Von dergleichen findet sich aber nichts.

Man

Man kan nicht sagen, daß der Testator den möglichen Fall nicht habe voraus sehen können, daß eben durch die von ihm eingeführte Primogenitur und Linealsubstitution beede Herzogthümer einmal wieder unter einen Herrn kommen können, wann nemlich seine 5. Söhne und deren Mannlicher Stamm, alle bis auf einen Stamm aussterben würden. Dann der lezte Stamm, der keinen Wolfgangischen Substituten mehr hinter sich hat, muß ja doch wohl endlich nach der deutlichen Vorschrift: Daß der ältere allein regiere, das ganze bekommen. Wann aber der Herzog solches hätte verhindern, und des Herrn Verfassers ganz eigenes System hätte einführen wollen, was hätte ihn hindern können, seinen Söhnen und deren Söhnen in infinitum deutlich vorzuschreiben, daß die beeden Fürstenthümer Neuburg und Zweybrüken niemalen unter Einen Herrn kommen, sondern allemal zween regierende Herren haben sollen, solange noch zween Pfalzgrafen, sie seyen nun aus zweyen oder mehrern Stämmen, zweyer oder mehrerer seiner Söhne, oder nur aus dem einigen übrig gebliebenen Stamm eines seiner Söhne, vorhanden seyn würden? Er war das Haupt und der Gesetzgeber seiner Familie. Geben schon ausländische Gesetze einem Vater das Recht seinen Kindern eine Ordnung vorzuschreiben, wie vielmehr hätte die Anordnung eines Reichsfürsten, der, wie Herzog Wolfgang, zwischen seinen Kindern testirt — (§. 18.) von Rechtswegen bestehen müssen, bis alle Interessenten sich einmüthig verglichen, und vereinbaret hätten, diese Stelle des Altväterlichen Hausgesezes abzuändern. Da nun aber der Testator wegen dieses ganz eigenen Systems gar nichts, weder bei der Institution (§. 13.) noch bey der Substitution (§. 18.) verordnet hat; So folgt ohnhintertreiblich, daß des Herrn Verfassers Untersatz: **Es seye des Herzog Wolfgangs Absicht gewesen, daß unter seinen Nachkommen allemal zween regierende Herren seyn sollen**, zu Recht nicht beständig seye, sondern das gerade Widerspiel in seiner Verordnung liege.

§. 25.

## §. 25.

Solcher gestalt kann auch auf den Verfolg des Untersatzes:

> Diese Absicht kann erreicht werden, wann auch nur noch von einem einigen seiner Prinzen, mehrere Söhne vorhanden sind, und noch vielmehr, wann von einer solchen Hauptlinie gar noch verschiedene Special-Linien blühen, und in jeder derselben mehrere Prinzen am Leben sind,

gar keine Achtung genommen werden. Die Verordnung des Testators enthält kein Wert, ia keinen Gedanken von der Absicht, die derselbe nach des Herrn Verfassers angenommenen Meynung in Bezug auf die von einem einigen seiner Prinzen vorhandene mehrere Söhne, oder deren Linien gehabt haben solle, mithin ist die Frage, wie eine solche Absicht erreicht werden könne ganz müßig. Etwas besonderes ist es, daß der Herr Verfasser mit sich selbst nicht einig war, wem er das Herzogthum Zweybrüken zuwenden wolle. In dem Staatsrecht 1744. und in denen Anmerkungen über den Teschener Frieden 1779. giebt er solches denen Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld, und nun fluktuirt er hier zwischen mehrern Söhnen eines einigen Wolfgangischen Prinzen und zwischen verschiedenen Speciallinien. (s. unten die Not. 19. und 20.)

## §. 26.

Bei der Conclusion des Herrn Verfassers:

> „Also müssen auch zween dieser Prinzen regierende Herren werden, und nicht nur einer, nicht nur der Erstgebohrne,

brauche ich also gar nichts zu erinnern. Der ganze Untersaz der Schlußrede ist grundirrig, und gegen den klaren Buchstaben des Testaments, darum zerfällt die Conclusion von selbst.

## §. 27.

Ich glaube dahero, daß ich die oben (§. 11.) aufgestellte zwey Fragen mit völligem Beyfall der Rechte verneine, und daß im Gegentheil der Herr Verfasser sie ohne den mindesten Grund beiahe, vielmehr sein System gerade gegen das Wolfgangische Testament und die Vorschrift der Rechte angehe. Das Publikum mag nun urtheilen.

## §. 28.

Man kan sich leicht vorstellen, daß der Herr Verfasser in denen in seiner Schrift aufgestellten sechs Fragen alles mögliche gethan habe, seinen irrigen Satz zu behaupten. Bei der von ihm einzuschlagen beliebten Methode lässet sich nicht wohl anderst, als mit Noten zum Text zu Werke gehen. Gerne hätte ich solche um so viel kürzer und mehrentheils remissive gegriffen, da die Hauptsache ietzo schon abgehandelt worden. Da ich aber mich genöthiget gesehen, dem Herrn Verfasser Schritt vor Schritt zu folgen, so habe ich nothwendig in unangenehme Wiederhohlungen verfallen müssen.

## Fortsetzung des oben S. 6. abgebrochenen Moserischen Texts.

S. 3. Ich erinnere dabey vorläufig, 1) Ersieht man daraus, daß ich mit meiner eigenen Meynung ganz zurük gehalten, mich nicht in die Hauptsache eingelassen, und weder Zweybrüken noch Birkenfeld etwas (meiner privat rechtlichen Meynung nach) zu oder abgesprochen, sondern blos erzählet habe, was sich hierinn in facto zugetragen haben solle. (1)

2) Ich hatte um so weniger Bedenken mich so, wie geschehen ist, zu äussern, da der bekannte gelehrte, und nun in einem öffentlichen Lehramt stehende Herr F. (welcher in der Baierischen Erbfolgsache von verschiedenen derer hohen Interessenten gebraucht worden ist) (2) bey seiner Zurukkunft von einer nach München gethanen Reise, mir von freyen Stücken erzählte, daß allda die von mir angeführte Stelle der von dem Herrn Geheimen Rath Bachmann in Zweybrüken aufgesezten und mit allgemeinen Beyfall aufgenom- S. 4.

E menen

### Anmerkungen.

1) Das Wörtchen solle stehet nicht im Text, sondern es heißet ganz positiv: „Was das jezige Haus Zweybrüken - - behauptet hat. Auch besaget die Stelle im Staatsrecht, (s. oben §. 7.) ohne Einschränkung, was des Herrn Verfassers privat rechtliche Meinung seie.

2) Von meinem Hof hat derselbe mit meinem Wissen keinen Auftrag gehabt.

menen Vorlegung rc. an mehrern hohen Orten (3.) gerade eben so, wie von mir, angesehen würde.

3.) Ob ich mir gleich getrauete, es zu vertheidigen, wann ich das erzählte positiv angegeben hätte, so redete ich doch Respekts halber davon, als von einer nicht ganz ausgemachten, (4) sondern nur wahrscheinlichen Sache, welchem zu folge, wenn ich mit Glimpf eines bessern belehret würde, (ohne mich auf den Mund zu schlagen,) wohl ein anderes und das gerade Gegentheil behaupten zu können, (5) im Stande geblieben wäre. Aber was geschahe?

Erstgedachter mit Recht belobter und würdiger Herr Geheime Rath Bachmann gab zu Mannheim im Jahr 1780. heraus: Betrachtungen über die Grundfeste des Durchl. Hauses Pfalz-Baiern, nämlich das allgemeine Familien Fideicommiß in der Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt. In derselben führt er S. 78. Note x. besagte meine Stelle gleichsam nur im Vorbeygehen an, und äusserte sei-

3) Darüber wundere ich mich nicht. Das Moserische Staatsrecht wird in München, wie in ganz Teutschland gelesen, und die so eben Not. 1. angezogene Stelle aus demselben kan den Lesern nicht entgangen seyn. Sollte dieses aber nicht der Fall seyn, von welchem ich in der Note x. gesagt habe, daß dem Herrn Verfasser viele seiner Leser auf sein bloses Wort trauen?

4) s. die Note 1.

5) Ueber diese Art bessere Belehrung einzuziehen, habe ich mich schon oben §. 6. erklärt.

seine Gedanken darüber. Wann man aber die ganze Schrift aufmerksam durchlieset, so ist wahrscheinlich, daß alles (6) um besagter Note willen geschrieben worden seye, und die ganze Absicht dahin gehe, zu zeigen; (7) der Nachgebohrne Durchl. Prinz von Zweybrüken und die Prinzen von Birkenfeld Gelnhausen folgen nicht im Zweybrükischen, wann gleich resp. der jezige Durchl. Herzog, oder der nachgebohrne Prinz von Zweybrüken zur Chur u. s. w. gelangen sollen. S. 5.

Dieses möchte nun meinetwegen behauptet werden, von wem es wollte, so intereßirte es mich nicht im geringsten, weil ich 1) in gedachter Stelle keine Parthie (8) genommen



6) Den Anlas zu meinen Betrachtungen über die Grundfeste habe ich oben §. 3. angezeigt, und da fand die Note x. ganz ungezwungen ihren Plaz.

7) die Absicht meiner Schrift war, von der Schädlichkeit der Theilungen zu reden. Aber die Absicht der Note x. war zu zeigen, daß ich mit Unrecht beschuldiget worden, ob hätte ich andere Grundsätze angenommen, als die welche das jezige Haus Zweybrüken zur Zeit des Zweybrükischen Successions-Streits behauptet hat. Das sind zweyerley Absichten, deren jede sich ohne Widerspruch gedenken lässet. S. oben §. 7.

8) Das war auch nicht nöthig, dann der Herr Verfasser hatte schon Ao. 1744. seine Parthie genommen, s. §. 7. Ueberhaupt sezet der Begriff von Parthie nehmen, so auch der gleich am Anfang oben S. 1. vorkommende Ausdruk: ist dadurch nicht ausgemacht, einen Streit zum voraus, von welchem ich mich doch gar nicht erinnere, in einer öffentlichen Ausführung, die mithin auch dem Herrn Verfasser bekannt seyn könnte, etwas gelesen zu haben.

men habe, 2) weder mit Zweybrüken noch Birkenfeld in der geringsten Verbindung, Zusammenhang oder Correspondenz stehe, mithin 3) von der ganzen Sache weder Nuzen noch Schaden habe, auch 4) bey dem Publiko davor bekannt bin, daß ich wohl leiden mag, wann andere Leute nicht eben so denken, wie ich, und daß ich 5) gar kein Liebhaber von Streitschriften bin, es wäre denn, daß sie für das Publikum interessant seyen, und ohne persönliche Anzäpfungen abgefasset wären. (9)

Es ist schon in dreyen öffentlichen Blättern bemerkt worden, daß der Herr G. R. sich solche auffallende Ausdrücke gegen mich erlaubt habe, zu denen ich nicht wohl würde schweigen können. (10) Nun machet mich zwar mein hohes Alter jezo noch gelassener als ich vormals war: Aber ganz unempfindlich zu allem, was man mir ins Gesicht sagt, bin ich deswegen doch noch nicht. (11)

Der

9) Ist des Herrr Verfassers Anmerkung um deswillen weniger eine persönliche Anzäpfung, weil er nur die Vorlegung der fideicommissarischen Rechte, und nicht mich mit Namen genennet? Er wird doch wohl niemand anders, als deren Verfasser gemeynt haben? - -

10.) Also, umgewandt, sind diese öffentliche Blätter der Meynung, daß ich hätte schweigen, und die mir beschehene harte Auflage verschluken sollen. Wo ist der Grund dazu?

11) So gieng es mir iust auch, da mir sonst mein Alter bey einem kränklichen Cörper und vielen Geschäften ebenwol die Ruhe anrathet.

Der Herr G. R. sagt nemlich, nach einem Compliment, (welches ich nicht anführen will, weil es vor mich zu groß ist, und ich mich also desselben weder annehmen noch ihme Danksagung dafür erstatten kan) (12) und nachdem er behauptet, meine Auflage widerlege sich aus der Pfalz-Birkenfeldischen Deduktion in dem Zweybrükischen Succeßions-Streit selbst, ferner: Ich kan den Herrn Staatsrath mit nichts entschuldigen, wenn dieses anders eine hinlängliche Ent-

---

12) Ich habe nemlich gesaget: Weil aber der Herr Staatsrath in einer so großen Reputation stehet, daß viele seiner Leser ihm auf sein bloßes Wort trauen, so kan ich ihm diese Stelle ohne eine Anmerkung nicht hingehen lassen. Daß der Herr Verfasser wegen seiner ausserordentlich vielen Samlungen und Schriften bey dem Publikum in großer Reputation stehe, wird niemand läugnen, daß aber auch ein großer Theil des Publikums, mithin viel seiner Leser, ihm auf sein bloses Wort trauen, ist eben so gewiß. Man kann eine Menge von Ursachen angeben, warum nur wenige im Stand sind, seinem Vortrag auf dem Fuß nachzugehen. Desto nothwendiger ist es, wann er auf einen Irrweg gerathen, daß man denjenigen Theil des Publikums, der ihm auf sein Wort nachirret, eines bessern belehre. Der Herr geheime Justizrath Pütter, der immer mit seinen eigenen Augen siehet, hat zwar auch die Stelle aus dem Moserischen Staatsrecht, (s. oben §. 7.) in seinem Handbuch §. 111. S. 502. in einer Note mit andrucken lassen, er thut es aber in einer Verbindung, aus welcher offenbar hervorleuchtet, daß er sich dieselbe nicht zueigne, sondern sie blos, als des Herrn Staatsraths privat Meynung anführe. In besagtem Handbuch hatte er §. 36. VI. S. 386. gesagt, „Wolfgang hinterläßt mit seiner Gemahlin Anna - - fünf obbenannte Söh-

Entschuldigung ist, als daß derselbe bey Niederschreibung
S. 6. dieser Stelle blos seinem Gedächtnuß getrauet, und den Pfalz-Birkenfeldischen Statum caussae nicht nachgeschlagen habe - - Er hätte nur die Birkenfeldische Deduktion und deren erste Beilage nachschlagen dörffen, um sich zu überführen, daß er durch seine gewagte Anmerkung Anlaß gebe, dem Wolfgangischen Testament eine ganz andere Deutung anzudichten, als die welche nach dem trokenen Buchstaben da-

Söhne, deren Erbfolge nach einem von ihm 1568. errichteten Testament eingerichtet wird, welches seitdem ein Grundgesez des ganzen Hauses geworden." Hierauf extrahirt er das Testament, und sagt S. 388. * 2.) „auf künftige Fälle war in diesem Testament noch geordnet: daß auf Abgang der Neuburgischen Linie derselben die Zweybrükische, und dieser wiederum die folgende substituirt seyn sollte." Alles dieses ist dem Testament völlig gemäs. Daraus ziehet der Herr G. J. R. §. 111. S. 502. den Satz: "das von Pfalzgraff Wolfgang — — errichtete Testament — — enthält in Ansehung der von selbigem besessenen Lande Neuburg und Zweybrüken die klare Verordnung, daß von mehreren Söhnen nur zwey regierende Herren, einer in Neuburg, der andere in Zweybrüken - übrigens aber in der Erbfolge die Agnaten nach Ordnung der Rechte, auch der güldenen Bulle, Salva gradus praerogativa, einander subordinirt seyn sollen, da der Herr Geh. J. R. mit den Worten des Testaments redet, so hat er, wie ich auch, ohnmöglich anders, als von Wolfgangischen Söhnen reden können. Zu Bestärkung des §. 111. abstrahirten Satzes beziehet er sich in der Note b.) auf die so eben extrahirte Stelle S. 388. und diese bewirft sich wieder auf den ebenfalls extrahirten Hauptsaz S. 386. wo von denen fünf Wolfgangischen Söhnen und deren Erbfolge die Rede ist. Er verstehet

darinnen liegt. - - Ich hoffe damit den aufgestellten Zweifel gehoben, und die Ehre des Verfassers der Pfalz-Zweybrükischen Vorlegung gerettet, zugleich aber auch den Herrn Staatsrath vorsichtiger gemacht zu haben, mit dergleichen ungebettenen Aeusserung an sich zu halten, wozu er entweder gar keinen Stoff hat, oder solchen nachzulesen und behörig zu prüfen, sich nicht einmal die Mühe nehmen mag.

Ich gebe dem Herrn S.R. selber zur Ueberlegung, wenn ihme dergleichen Vorwürfe gemacht werden sollten, ob er dazu schweigen würde? (13) und ob ich nicht genöthiget wer-

---

stehet also das Testament eben so, wie ich. Dann es ist ohnmöglich, daß wann ihrer Zween einerley Dokument in dem Weg der Ordnung examiniren, zweyerley Resultate herauskommen sollten. Und nun lässet der Herr Geh. J. R. Pütter in der Note b. S. 502. noch beidruken: „Sollte künftig sich der Fall ereignen (schreibt Moser im Staatsrecht, Tom. 15. p. 338.) daß die jezige Churlinie abgienge, dörfte wohl Zweybrüken zu allen deren innhabenden Landen ohne Schwürigkeit gelangen, nur würde alsdann das Zweybrükische an die jezige Birkenfeldische Gelnhausische Linie abzugeben seyn." Da aber zu Behauptung dieser Moserischen Stelle offenbar ganz andere Säze gehören, als die, welche Herr Pütter aus dem Testament vorgetragen hatte, nemlich die willkührliche Begriffe von Absicht, Nachkommen und allemal, (s. oben §. 22. 23. 24.) so ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Stelle als eine privat Meynung des Herrn Staatsrath, und unter der stillschweigenden Clausul, fides sit apud Auctorem beygedruket worden.

13) Wann ich sie verdienet hätte, würde ich sie, nach der in der Republik der Gelehrten herrschenden Freyheit, mir sagen lassen müssen, mich aber bestreben, künftig vorsichtiger zu seyn, und nicht eher zu decidiren, bis ich meiner Sache gewiß bin.

werde, mich in diese Sache weiter einzulassen, als ich nie im Sinn gehabt! Zu meiner ersten Aeusserung hatte ich nicht nöthig mich erbitten zu lassen. Mir und einem jeden Rechtsgelehrten ware erlaubt, sowol dem Sinn des Teschenischen Friedens nachzuspühren, als auch über wirklich existirende oder künftig zu existiren mögliche Fälle (14) so in die teutsche allgemeine oder besondere Staatsverfassung einschlagen, unpartheyische rechtliche Betrachtungen anzustellen, und diese jezige Arbeit ist mir wider Vermuthen abgenöthiget.

§. 2.

## Einige vorläufige Anmerkungen.

Ehe ich aber zu dem Hauptwerk selber schreite, muß ich vorläufig erinnern:

S 7. 1) Will mir der Herr G. R. Bachmann aufbürden: ich gebe Anlaß zu Mißdeutung des Wolfgangischen Testaments. Ist dann aber a.) nicht eine bekannte Sache, daß diese sogenante Mißdeutung, (ohne was hernach von Birkenfeld vor-

14) Ich kenne diese Freyheit sehr wohl. Wenn man aber über zu existiren mögliche Fälle rechtliche Betrachtungen anstellen, solche auch sofort decidiren will; So muß man mit denen erforderlichen Hülfsmitteln in iure et facto versehen seyn, und solche behörig benutzen. In unserm Fall hat der Herr V. die Disposition des Wolfgangischen Gesetzes nachlesen können, er hat mithin wissen können, ob der von ihm aufgestellte mögliche Fall darinnen entschieden seye, ja noch mehr, er hat auch wissen können, ob Pfalz Birkenfeld bey dem Zweybrükischen Succeßions-Streit andere Grundsätze behauptet habe, als ich.

vorkommen wird,) längst von Struven aufgestellet, (15) und vertheidiget worden ist? b.) Kan man läugnen, daß we-

15) Hier hätte ich wünschen mögen, daß es dem Herrn V. beliebt hätte, die Stellen anzuzeigen, da Struv behauptet hat, daß von H. Wolfgangs Nachkommen allemal zween regierende Herren seyn sollen. (s. §. 23) Ich habe den 3n und 4n Abschnitt seiner formulae Successionis nachgelesen, habe aber nicht mehr als zwey Stellen finden können, auf die der Herr V. etwa zielen mag. Die eine stehet Sect. III. §. 23. und die andere Sect. IV. §. 6. Man wird aber bei deren Durchlesung finden, daß Struv eben, wie ich, von Herzog Wolfgangs Söhnen rede. Hier ist die erste Stelle:

Neque tamen solum ratione successionis in terras suas, quas ipse possidebat, sed etiam ratione futurae succesionis, *der Anfaelle*, ex linea vel paterna vel materna disposuit Wolffgangus, ut non ad Seniores binos solos, sed etiam iuniores atque horum descendentes, secundum iuris ordinem atque gradus proximitatem debeant devolvi, prout — supra Art. IX. definitum esse videmus. Immo, secundum diversos casus distincte satis disposuit, quis ordo succedendi sit observandus. — Extincta enim plane linea Neoburgensi ordinavit, ut Johannes Bipontinus, vel ex ipsius *haeredibus* masculis, primogenitus, in hunc Ducatum succederet solus, qui tunc Bipontinum proximo *ex fratribus*, vel huius primogenito relinqueret. Quod si vero Johannis Bipontina extingueretur, *proximus ex filiis*, vel huius primogenitus solus succederet, atque huius portio reliquis *iunioribus* accresceret. *Hos* igitur per modum substitutionis instituit *haeredes* ita ut *dum plures superfuerint haeredes*, Ducatus Neoburgicus et Bipontinus numquam combinarentur.

wegen der Ordnung der Erbfolge des Durchl. Prinzen Maximilians von Zweybrüken und der Durchl. Prinzen von

---

Ich kan in der ganzen Stelle keine Schwürigkeit finden, man müßte sie dann in dem Ausdruck, *dum plures superfuerint haeredes*, suchen. Allein man darf ja nur aus dem unmittelbar vorhergehenden sehen, was Struv hier vor *haeredes* meyne. Er sagt: Herzog Wolfgang habe verordnet: Wenn die Johannisch Zweybrükische Linie aussterben würde, so solle der nächstfolgende unter seinen Söhnen, oder dessen Erstgebohrner allein succediren, und dessen Deputat den übrigen jüngern (verstehe Söhnen dann das stehet deutlich in dem 19n Artikul des Testaments, (s. oben §. 18.) zuwachsen. Diese (verstehe jüngere Söhne) hat er Substitutionsweise zu Erben eingesezt, dergestalt, daß so lang mehrere Erben (verstehe, mehrere, von diesen zu Erben substituirten jüngern Söhnen,) übrig seyn würden, die Herzogthümer Neuburg und Zweybrüken niemalen combinirt werden sollen. Dies ist gerade zu der deutliche Innhalt der Wolfgangischen Verordnung, verfolglich auch meine Thesis. Will man die teutsche Umschreibung der Worte plures haeredes, mehrere von diesen zu Erben substituirten jüngern Söhnen, nicht zu lassen, so muß man da das Wort haeres ganz in einem andern Sinn nehmen, (und etwa mit Nachkommen übersetzen, s. oben §. 23) als es Struv fast auf der nemlichen Zeile in den Worten: *Hos iuniores* igitur per modum substitutionis instituit *haeredes*, genommen hat; dann da redet er ganz deutlich von H. Wolfgangs jüngern Söhnen. Eine andere Auslegung wäre ja aber offenbar gegen die lateinische Sprache und gegen alle Reguln. Wie wollte man auch Struven einer solchen Veränderung der Begriffe beschuldigen, da er zum Beweis seines Vortrags den 19n Artikul selbst inserirt hat, welcher blos von Herzog Wolfgangs Söhnen, ihr einer dem andern nach, redet.

Doch

**von Birkenfeld Gelnhausen im Zweybrükischen, bereits geraume Zeit zuvor, ehe meine Anmerkungen über den Teschnischen Frieden im Druck erschienen, an mehrern großen Höfen die Frage entstanden und vieles darüber geredet worden seye?**

---

Doch Struv erläutert sich selbsten in der oben angezeigten zweyten Stelle. Da heisset es:

Wolffgangus vero sator hodiernae Serenissimae gentis Palatinae, a quo omnes, qui supersunt, Comites Palatini descendunt, formulam succesionis in eadem per Testamentum a. 1568. confectum constituit, in quo binos Seniores singulos in singulari Principatu instituit haeredes, ita ut *reliquis* certis terris provideant, hac adjecta conditione, ut haereditates aliunde obvenientes, secundum gradus praerogativam devolvantur, et utrique Ducatus ab uno solo non possideantur, quamdiu *ex filiis postgenitis aliqui* superfuerint. Hier redet Struv völlig mit dem Testament, daß die zween älteste Söhne jeder ein besonderes Fürstenthum haben sollen, daß sie denen übrigen Söhnen durch Einräumung gewisser Lande ihren Unterhalt verschaffen sollen, und daß, so lange noch von seinen nachgebohrnen Söhnen *aliqui*, das ist, einige, mehr als einer, vorhanden seyn würden, so solle einer allein beede Herzogthümer nicht zugleich besitzen. Es ist dahero ganz irrig und vergeblich, wann der Herr V. behauptet, Struv habe den Satz: Unter H. Wolfgangs Nachkommen sollen allemal zween regierende Herren seyn, längst aufgestellt und vertheidiget. Nein, er redet blos von denen Söhnen H. Wolfgangs, wie ich auch, und von zween regierenden Herren, so lange von denen nachgebohrnen Wolfgangischen Söhnen noch mehr als einer vorhanden seyn werden. Das ist dem Testament völlig conform.

seye? (16) c.) Ist nicht Herr G. R. Bachmann selber der erste gewesen, der durch die in der Vorlegung rc. Seite 60. und deren Note 5. vorkommende Stellen auf besagte Frage in öffentlichen Druck gezielet, und das nachdenkende Publikum dadurch aufmerksam gemacht hat? (17)

2) Der

---

16) Von einer solchen an mehrern großen Höfen entstanden seyn sollenden Frage ist mir schlechterdings nichts bekannt, es ist solches auch gar nicht wahrscheinlich, weil der Herr Verfasser in dem Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschner Frieden, S. 3. das Publikum selbst belehrt, man habe ihm wissen lassen, daß hierüber durch die Familienverträge, bereits Vorsehung geschehen. (§. 7.) der Correspondent, der ihm berichtet, daß an großen Höfen vieles darüber geredet worden, kan ohnmöglich aus einer Ministerial-Quelle geschöpft haben. Von Leuten, die an den Höfen sind, wird gar vieles geredet, wovon der Hof oder das Ministerium nichts weiß, oder wenigstens keine Notiz davon nimmt. Es giebt immer Leute in den Antichambres, welche viel reden, um zu verbergen, was sie denken, wiederum andere, die gerne gelehrt aussehen möchten; denen muß dann damit aufgeholfen seyn, wann sie erzählen, daß sie sich erinnern, in dem Moserischen Staatsrecht gelesen zu haben: wann das jezige Haus Zweybrüken zur Chur komme, so müsse das Herzogthum Zweybrüken an die Pfalz Birkenfeld Gelnhausische Linie abgegeben werden. Darüber kan sich dann leicht ein Discurs erheben, und vieles geredet werden, zumalen wenn niemand da ist, der richtigen Bescheid geben kan. Wer wird dann aber das vor eine an großen Höfen, worunter man den Herrn und sein Ministerium verstehet, entstandene Frage halten?

17) Da der Herr Verfasser unten in seinem 9n §. von dem, was ich

2) Der Fall von der Zweybrükischen Erbfolge scheinet zwar, nach denen dermalen vorliegenden Umständen bald existiren zu können; es kan aber doch auch noch anderst gehen, wann, (nach denen in der Hand Gottes stehenden Zufällen) des Durchl. Herrn Churfürstens zu Pfalz jezige Ehe durch den Tod getrennet, und aus einer zweyten Ehe Prinzen erzeugt würden. (18.)

3.) Geschehe auch dieses nicht, so würde in dem Fall der Erledigung der Chur und deren Uebergang auf das Haus Zweybrüken, forderist die Frage von des Durchl. Prinzen Maximilians Erbfolgsrecht, und alsdann erst (19) von des Hau-

---

ich in der Vorlegung geschrieben, ins besondere redet, so will ich den Anlas dazu auch unten anzeigen, und da wird das Geheimniß, so der Herr Verfasser hier gefunden zu haben glaubt, verschwinden.

18) Was hat doch immer dieser Fall vor eine Verbinduug mit der Beschuldigung: ich hätte andere Grundsätze angenommen, oder mit der Hypothese: Wann das Haus Zweybrüken die Chur bekommt, so muß Zweybrüken an die Herrn Pfalzgrafen von Birkenfeld abgetretten werden?

19.) Anno 1744. hat der Herr Pfaltzgraff Friederich als nachgebohrner Zweybrükischer Prinz gelebt, der Herr V. hätte also damalen denselben nennen sollen, und Anno 1779. hätte der Herr Pfalzgraf Maximilian genennet werden sollen. Er hat aber beedemahle die Herren Pfalz-Grafen von Birkenfeld genennet, und nun corrigirt er sich erst. Dergleichen Variation in den Hauptpersonen muß dem Leser auffallend seyn. Jedoch der Herr V. ist Herr seiner Hypothese; die Wolfgangische Verordnung bleibt indessen doch. (§. 25.)

Hauses Birkenfeld-Gelnhausen seinem entstehen. Beede leztere haben übrigens gewisser massen einerley Gründe für und wider sich. (20.)

S. 8. §. 3.

## Fragen, worauf es ankommt.

Es kommet dabey auf folgende Fragen an:

1) Wie die Sache nach dem Pfälzischen Familien Grundgesez, des Herzoglich-Wolfgangischen Testaments de 1568 anzusehen seye?

2) Wie nach dem darauf erfolgten Herkommen des Pfälzischen Hauses?

3) Wie nach denen neuesten Baier und Pfälzischen Hausverträgen?

4) Wie nach dem Teschnischen Frieden?

5) Was das jezige Durchl. Haus Zweybrüken in dem mit Churpfalz gehabten Streit wegen der Pfalz-Zweybrükischen Erbfolge für Grundsätze vertheidiget habe? und endlich

6) Ob es selbige nunmehro geändert habe? Ich werde bey kürzlicher Untersuchung dieser Fragen mich weder als ein Sach-

20.) Freylich werden die nachgebohrne Herren nach einerley Principiis zugelassen oder nicht. In dem ersten Fall hätte in der Hypothese die Ordnung eben so beständig angezeigt werden sollen und können, als es das Testament in Ansehung der Wolfgangischen Söhne thut. Die Variation kan also damit nicht entschuldiget werden.

Sachwalter des Erstgebohrnen, noch der nachgebohrnen Prinzen, sondern als einen dritten ganz unpartheyischen ehrlichen Mann betragen, und alsdann dem Publico zur Beurtheilung überlassen: 1. Ob man denen Nachgebohrnen schlechterdings eine Mißdeutung des Wolfgangischen Testaments Schuld geben könne? (21) 2. Ob ich die von Herrn G. R. B. mir gemachte herbe Vorwürfe verdienet habe oder nicht? (22) und ob nicht räthlicher wäre, dergleichen Staats-

---

21.) Es muß also vor allen Dingen die Vorfrage erwiesen werden, daß die nachgebohrnen Herren in ihren öffentlichen Schriften eben das behauptet haben, was der Herr V. anno 1744. in sein Staatsrecht eindrucken lassen. Wenn er dieses nicht kan, so bleibt die Hypothese auf seine eigene Rechnung stehen, so wie ich sie auch in der Note x. auf seine und nicht auf der nachgebohrnen Herren Rechnung geschrieben und behauptet habe, daß in dem Pfalz-Birkenfeldischen Statu caussae nichts dergleichen anzutreffen seye. Daß der Herr V. von Struven nicht unterstüzt werde, habe ich in der 15n Anmerkung gewiesen. Besser unten bey Beleuchtung seiner 5n Frage werden wir sehen, daß er auch aus dem Statu caussae nichts nehmen kan. In der That vertheidiget also der Herr V. nur seine eigene Meynung, dann ihme und sonst niemand habe ich in der Note x. die Mißdeutung des Wolfgangischen Testaments zugeschrieben.

22.) Das wird sich freylich am Ende ganz deutlich weisen. Es wird sich aber auch zugleich weisen, ob ich den Vorwurf von veränderten Grundsätzen, über welchen hier wieder ganz gleichgültig hinausgegangen wird, verdienet habe, wann nemlich dem Herrn V. seine Hypothese zur eigenen Sache übrig bleibt, und deren Präexistenz aus dem Statu caussae nicht erwiesen werden kan.

Staatsfragen mit kaltem Blut und möglichster Bescheidenheit zu verhandeln, zumalen in öffentlichen Schriften? (23.)

## §. 4.

## Von dem Herzoglich Wolfgangischen Testament.

Das nächste allgemein erkannte Grundgesez des noch jezo vorhandenen gesamten Chur und Fürstl. Hauses Pfalz ist S 9. das schon berührte Testament Herzog Wolfgangs, zu Neuburg und Zweybrüken vom Jahr 1568. Nun was enthält dieses? (24)

Besagt es etwa der erstgebohrne unter seinen fünf Prinzen solle alle seine Lande erben? Nein sondern Neuburg solle ei-

---

23.) Ein anders ist Staatsfragen abhandeln, ein anderes Zudringlichkeiten zurück weisen. Uber das leztere habe ich mich oben §. 7. hinlänglich herausgelassen, die Staatsfrage selbst aber habe ich mit möglichster Bescheidenheit abgehandelt.

24.) Der Herr V. will den Innhalt des Wolgangischen Testaments so vorlegen, daß er untersucht, was es nicht enthält: Es wäre, deucht mich, natürlicher gewesen, zu sagen, was es enthält; dann alsdann ist ja durch eine natürliche Folge ohnehin klar, was es nicht enthalte. Ich will indessen die Antwort auf die Frage: was enthält dieses? hier in der Allgemeinheit suppliren. Es enthält Herzog Wolfgangs Ordnung unter seinen 5. Söhnen über die Succeßion. Die Ordnung selbst s. oben §. 11. bis 19.

einen regierenden Herrn haben, und Zweybrüken ebenfalls einen eigenen regierenden Herrn. (25)

Ferner: besagt erstgedachtes Testament nicht wenigstens, daß wann die eine regierende Linie abgehen würde, deren erledigte Lande der andern noch überlebenden Linie heimfallen sollten? Nein, sondern solchenfalls und und so oft (26) sich derselbe ereignete, solle allemal einer der jüngern (27) bis dahin nur mit dem Genuß gewisser Aemter abgefertigter Prinzen (28) zweyter regierender Herr seyn.

Ist

---

25.) Es muß dem an eine gesunde Logik gewöhnten Leser, wann er die oben extrahirten Stellen des Testaments, auch nur obenhin gelesen haben sollte, wehe thun, hier die Worte: aus seinen fünf Prinzen zu vermissen. In der Frage nimt der Herr V. die Wolfgangische Verordnung in einem bestimten Begriff, nemlich in Relation auf dessen fünf Söhne, in der Antwort aber nimt er sie in einem allgemeinen und unbestimten Begriff, den man so weit ausdehnen kan, als man will.

26.) Durch die erstangezeigte Auslassung des, vermög des Testaments, nothwendigen bestimten Begriffs von fünf Wolfgangischen Söhnen, wird man durch das unbestimte Wort, so oft, auf einen irrigen Satz verleitet.

27.) Warum bricht der Herr V. bey dem Wort, jüngern, kurz ab, und warum nennet er die jüngern Wolfgangischen Söhne nicht gerade heraus? Das sind ja doch die Worte des Testaments: Unsere Söhne, ihr einer dem andern nach.

28.) Da der Herr V. hier auf die Frage: Nun was enthält das Wolfgangische Testament? antwortet, so kann er ohnmöglich von an-



dern

Ist endlich etwa die Substition nur auf ganze Linien gerichtet, (29) so daß wann von allen fünf Söhnen nur noch eine einige Linie übrig wäre, die Substitution aufhören? (30) durch-

---

dern Prinzen reden, als von denen, welche in demselben Testament, bis zu der eintretenden Substitution, mit dem Genuß gewisser Aemter abgefertiget worden. Und das waren H. Wolfgangs 3. jüngere Söhne, Ott Heinrich, Friedrich und Carl. Aus denenselben sollte in allewege, einer dem andern nach, zweyter regierender Herr werden, so lange noch eine Substitution unter den 5. Söhnen möglich. Wann man Achtung gibt, wie sich der Herr V. durch eine vorgefaßte Meynung von dem Grundbegriff der Wolfgangischen Institution und Substitution gleichsam ohnvermerkt entfernet, so fängt man an zu begreiffen, wie er ohnvermuthet aus einem bestimten in einen allgemeinen Satz verfallen, und das, was Herzog Wolfgang in diesem Betracht von seinen 5. Söhnen verordnet, auf alle Prinzen vom Haus ausdehnen können. Ungeübte Leser fallen ihm dann freylich ex praeiudicio Auctoritatis bei.

29.) In allewege, dann das gibt der klare Text: Wann der Testator von einem seiner Söhne redet, so sezet er hinzu: oder dessen ehelich mannliche Leibes-Erben, (s. oben §. 19. d. e.) Jedermann nennet das einen Stam oder Linie. Da nun die Wolfgangische Substitution von einem Sohn auf den andern gehet, so muß das nemliche auch von eines Sohnes Stam oder Linie, auf des andern Sohnes Stam oder Linie gelten. Mithin ist auch die Substitution nur auf ganze Linien, ihr eine der anderen nach, gerichtet. (s. oben §. 19. f. g.) ein anderes besaget das Testament nicht.

30.) Das ist eine nothwendige Folge. Wann von fünf einander substituirten Söhnen nur noch einer, oder welches einerley ist, nur noch eines

durchaus nicht, und es wird hier keiner Linien, (31) sondern lauter einzelner Personen (32) gedacht: dem ältesten, (33) der Neuburg bekame, wurde auf seinen oder seines Mannsstamms (34) Abgang, der zweyte Prinz oder des-

---

eines einigen Stam̃ oder Linie vorhanden ist, so ist ja die Substitution eines sechsten Wolfgangischen Sohns unmöglich, weil keiner da ist, mithin hören ja die Substitutionen unter denen 5. Wolfgangischen Söhnen von selbsten auf.

31.) S. die Note 29. Ein Sohn und seine männliche Leibes Erben, das heißt eine Linie. Muß dann absolute da, wo der gemeine deutliche Begriff einer Linie stehet, das Wort Linie zum ekelhaften Ueberfluß noch besonders dabei stehen?

32.) Einzelne Personen kommen vor: a. wann von einem der fünf Wolfgangischen Söhne geredet wird. Z.B. ihr einer dem andern nach, so auch bei der Institution, da jedem namentlich angewiesen wird, was er bekommen solle; b. wann von dem erstgebohrnen oder ältern der männlichen Leibs Erben eines der Wolfgangischen 5. Söhne geredet wird, daß der ältere allein regiere. Aber lauter einzelne Personen, davon findet sich nichts im Text. Das ist es gleichwol, was der Herr V. drinnen sucht, und was er glaubt würklich gefunden zu haben. Deßwegen substituirt er auch dem Wort Söhnen, das Wort Nachkommen. (s. oben §. 23)

33) Wohl verstanden, Wolfgangisch ältesten Sohn.

34.) Der Herr V., der keine Linien zulassen will, fängt nun an, die Linien selbst zu erzählen. Es heisset: auf des ältesten (nemlich Philipp Ludwigs) und seines Manns Stam̃s Abgang -- Dies ist also, wie kein Mensch bezweiffeln wird, die erste Linie.

dessen männliche eheliche Leibeserben, (35) (doch daß der ältere in der Regierung vorgehe) substituirt. Diesem zweyten Prinzen, (36) der Zweybrüken erhielte, wurde im Neuburgischen auf gleichen Fall (37) der andern jüngsten Söhne einer, der ihm Alters halben am nächsten seye, oder dessen männ-

---

35.) Der zweyte, (nemlich Johannes,) oder dessen mannliche Leibes Erben - - diese machen die zweyte Linie.

36.) Es hätte ja nur ein Wort gekostet, um der Deutlichkeit willen zu sagen: Diesem zweyten Wolfgangischen Prinzen. Ich weiß wol, daß nach den Worten des Testaments kein anderer verstanden werden kan; Da aber der Herr V. keine Linien sondern lauter Personen zulassen will, so sehe ich mich überall nach bestimten Ausdrüken um.

37.) Wenn der zweyte Wolfgangische Sohn oder dessen Linie nach Abgang der ersten Linie im Neuburgischen succedirt hätte, und hernach auch abgegangen wäre, zu einer Zeit, da noch mehr als eine Linie von mehr als einem Wolfgangischen Sohn vorhanden gewesen, so hätte dieselbe noch vorhandene Linie nach der deutlichen Vorschrift, ihr einer dem andern nach, fortrücken müssen. Ich bemerke indessen, daß der Fall, den der Herr V. hier vorleget, in dem Testament namentlich nicht stehe, (s. oben §. 18.) ob es schon in der Hauptsache seine gute Richtigkeit hat, daß wann beedes die Neuburgisch und Zweybrükische Linie zu der Zeit ausgegangen wäre, da noch zwey nachgebohrne Wolfgangische Söhne oder deren Linien vorhanden gewesen, selbige die beede ältere Brüder würden remplacirt haben. Das Wort, im Neuburgischen, scheinet also ein Schreibfehler zu seyn, so wie das gleich darauf folgende, auf solchen Fall, und wird heissen sollen, im Zweybrükischen auf solchen Fall, dann das stehet im Testament.

männliche eheliche Leibserben, (38) (jedoch auch mit der Bescheidenheit, wie oben gemeldet, daß der Aeltere allein regieren solle,) substituiret. Gleichergestalt soll es auf den andern Fall, da der zweyte Sohn ohne eheliche männliche Leibeserben abschiede, gehalten werden, und allwege der nächste unter den jüngern Söhnen (39) oder desselben eheliche Leibeserben Substitutionsweis nachfolgen, allermassen wie hieoben geordnet seye. (40) die Substitutionen wäh- S.10.
ren

38.) Der andern jüngsten Söhnen einer, oder dessen mannliche Erben — Dieses wäre also die dritte Linie.

39.) Im Testament stehet: unter Unsern jüngern Söhnen. Weil das Wort, Unsern, sich hier nicht in des Herrn V. Construktion schikt, so hätte er sezen sollen: Unter den Wolfgangischen jüngern Söhnen. Diese Bestimmung passet aber freylich nicht in sein System, nach welchem er Herzog Wolfgangs jüngere Söhne, und der Wolfgangischen fünf Söhne jüngere Söhne, vor eines nimmt, und keine Linien, sondern lauter einzelne Personen bei der Wolfgangischen Substitution zu lassen will, obschon solches nicht im Testament stehet. Wir werden die Folgen dieser Auslegungskunst bald sehen. Was das hier vorkommende Wort allwege betrift, so habe ich mich darüber oben §. 24. schon ausführlich erklärt, und dessen wahren Sinn gezeigt.

40.) Das hat seinen Bezug auf die wiederholte Verordnung, daß der ältere allein regiere. Warum schließt aber der Herr V. bei diesen Worten seinen Extrakt, und nimt die in der Verbindung mit demselben fortlauffende summarische Stelle, welche der Innbegriff der ganzen Substitution ist, nicht mit dazu? "Und wollen also obgenannte Unsere Söh-
"ne,

ren also fort, so lang eheliche männliche Leibeserben vorhanden seynd, (41) nur mit diesem Unterscheid, daß dabey a.) das Alter und b.) der Grad beobachtet werden, und c.) wann ihrer mehrere zu gleicher Zeit im Leben sind, allein der

---

"ne, und ihr einen dem andern nach, vulgariter, pupillariter et "per fideicommissum - -, hiemit substituirt haben. „ Kan man etwas stärkeres als diese Stelle lesen, um sich zu überzeugen, daß der Testator seine eigene im Testament benannte 5. Söhne, einen dem andern nach, nicht aber auch die Söhne des lezten von seinen 5. Söhnen übrig bleibenden Stammes, ihr einen dem andern nach substituiret habe.

41) Hier ist die Folge von denen angezeigten irrigen Vordersätzen, unbestimmten Ausdrüken, und gänzlicher Uebergehung des Schlußsatzes der Wolfgangischen Substitution, s. die Noten 25. bis 28. Nach dem deutlichen Wolfgangischen Text müssen hier einem jeden, der sich eine Substitution unter 5 Wolfgangischen Söhnen nur gedenken kan, ehelich männliche Leibes Erben wenigstens von zween Wolfgangischen Söhnen einfallen, der Text der Substitutions-Verordnung, der Begriff der Substitution eines der Wolfgangischen Söhne dem andern nach, und die gesunde Vernunft leiden es nicht anders (s. oben §. 19.) Wann das erlaubt wäre, den Text zu verändern, und an statt der Söhne, zu setzen, Nachkommen, anstatt der nachgebohrnen Wolfgangischen Söhne, zu setzen, alle nachgeborne Prinzen im ganzen Pfälzischen Haus, an statt allwege, so lange Wolfgangische Söhne vorhanden, zu setzen, allwege, so lange eheliche männliche Leibeserben überhaupt vorhanden, u. d. g. so könnte man aus dem Wolfgangischen Testament machen, was man will, (s. oben §. 22.) dann muß man aber auch die Gesetze, nach welchem das Testament interpretirt werden muß, ausstreichen. (s. oben §. 8. 3°. und §. 20.)

der ältere regieren solle. (42.) die Substitutionen erlöschen mithin nicht eher, als bis der ganze Mannsstamm auf eine einige Person reducirt ist, (43.) welche natürlicher weise keinen Competenten mehr haben, noch alsdann eine Ordnung der Succession mehr statt finden kan. (44)

Der Herr G. R. B. sagt zwar S. 79. u. f. die ganze Institution und Substitution - - zeiget, daß die Substitution auf den Abgang einer der fünf Linien dessen fünf Söhne gerichtet, verfolglich verordnet worden seye, wie sich diese fünf Brüder und deren fünf Linien gegen einander selbst, in Ansehung der Succession zu verhalten haben, (45) daß aber diese Substitution auch auf eine jede dieser fünf Linien insonderheit gerichtet seye, dergestalt, daß alle in einer jeden dieser fünf besondern Linien vorkommende Succeßionsfälle nach dem Maasstab der Wolfgangischen Institution und Substitution in Ewigkeit abgemessen werden sollen, davon stehet kein Wort im Wolfgangischen Testament. (46)

Ich

42) Das gehet alles im Text auf die Wolfgangischen Söhne (s. §. 19.)

43) Hier ist der schon geahndete Irrthum in Verwechslung der Linien und Personen. (s. Not. 31 32. 39.)

44) Der Herr Verfasser hat vermuthlich schreiben wollen, eine Ordnung der Substitution.

45) Ein mehreres liegt nicht im Text. Dem Text etwas zu zusezen, ist nicht erlaubt. (s. die Note x. in den Betrachtungen. (S. 81. 82.)

46) Ich habe bishero gezeiget, daß es dem Herrn V. zu Unterstüzung seiner Hypothese nicht sowohl um des Testators Worte, als um des-

Ich könnte hier mit anhoffendem Beyfall des ganzen unpartheyischen Publici, eben die von dem Herrn G. R. gegen mich gebrauchte harte Ausdrüke retorquiren, (47) Es seye aber ferne von mir, mir dergleichen gegen einen Mann, den ich verehre zu erlauben. (48) Ich sage also nur so viel, der klare Innhalt des Testaments überzeugt jeden Leser, der nur gemeinen Menschenverstand hat, unwidersprechlich von dem Gegentheil. (49.)

Dann

---

dessen Absicht zu thun seye, (s. auch oben §. 22.) Da aber nur diejenige Absicht, die aus des Testators Worten deutlich ist, befolgt werden soll, so kan eine Absicht, die sich sogar, wie in unserm Fall, mit den Worten des Testators diametraliter stösset, nicht statt haben.

47) Es würde dieses vorausgesezet haben, daß mir der Herr V. aus den Worten des Testaments selbst, und nicht aus deren willkührlichen Veränder- und Verwechselung, mithin nicht aus Conclusionen aus offenbar- falschen Prämissen, gezeiget hätte, daß ich mir die Mühe nicht nehmen mögen, den Stoff, den mir das Wolfgangische Testament, wie ich es oben Extrakts weis eingeruket habe, darreicht, nach Vorschrift der Rechte zu prüfen.

48) Ich erwiedere dieses mit dem größten Vergnügen in voller Maase, und will die mir gemachte harte Auflage gerne vergessen, ich kann aber um deßwillen mich nicht entlegen, den Beweis, daß ich keine neue Grundsätze angenommen, bis zur Ueberzeugung zu vollenden.

49) Bisher bin ich noch immer mit meinem bisgen Verstand so zu frieden gewesen, aber so viel gemeinen Menschen Verstand besitze ich nicht, das gestehe ich aufrichtig, daß ich in Herzog Wolfgangs Testament etwas anders lesen könnte, als das was drinnen steht.

Dann Herzog Wolfgang verordnet in dreyen Stellen als in der Institution und Substitution 1. des Erstgebohrnen, 2. des Zweytgebohrnen auch 3. aller übrigen Söhne (50) die in- und substituirte sollen einander nach dem Alter folgen, und 2. nur der älteste unter ihnen regierender Herr seyn. 3. die übrige Nachgeborne aber gewisse Deputate bekomen. (51) Gehet dann 1. dieses nur im geringsten die Linien unter sich, und nicht vielmehr einzig und allein die innerliche Verfassung der Particular-Linien, und blos die einzelne Glieder der einzelnen Linien unter sich an? (52) 2. Ist nicht da- §. 11.

---

50) Was vor Söhne? Hoffentlich doch H. Wolfgangs Söhne, wie er sie mit Namen nennet.

51) Die übrige Nachgeborne, nemlich Wolfgangische Söhne, sind Ott Heinrich, Friedrich und Carl, (s. den 16 Artikul oben §. 15. und dessen fünften Abschnitt §. 16.) Da ist überall von nichts als Herzog Wolfgangs erstgebohrnen, Zweytgebohrnen, und übrigen nachgebohrnen Söhnen die Rede.

52) Hier machet der Herr V. einen Schluß von der Wolfgangischen Substitution unter seinen fünf Söhnen, auf eines jeden desselben Particular-Linie innerliche Verfassung. Wann man sich dabey über die Worte des Testaments hinaus sezet, und mit dem Herrn V. Nachkommen überhaupt, und lauter einzelne Personen annimmt, so liese sich noch so etwas heraus denken. Ist es denn aber etwas so gar schweres, daß man sich nicht einen jeden Wolfgangischen Sohn mit seiner männlichen Descendenz, oder Stamm oder Linie, wie man es nennen will, als ein Ganzes vorstellen kan? Wie es doch nothwendig seyn muß, wann man den Testator sagen hört: Wann Einer seiner Söhne

dadurch allerdings die Erbfolge in einer jeden besondern Linie

oder dessen männliche Erben aussterben würde, so solle der folgende Sohn, oder dessen männliche Erben succediren. Man kan sich dahero in der Wolfgangischen Substitution ohnmöglich einen Sohn ohne dessen männliche Erben- sondern man muß sich denselben allezeit mit denenselben gedenken, verfolglich denket man sich immer ein Ganzes, (freylich nicht physicum sondern morale) im Verhältniß mit einem andern solchen Ganzen. Da nun von H. Wolfgangs 5. Söhnen, drey männliche Nachkommenschaft hinterlassen haben, (zween sind, ohne den Fall einer Substitution zu erleben, ohne Linie abgestorben,) so haben nothwendig drey dergleichen moralische Ganze, das ist, drey Linien entstehen müssen, und so wie derselbe seine fünf Söhne als die Capita eines solchen Ganzen, oder als Chefs de ligne, einander substituirt hat, wodurch ein Chef gegen den andern sein bestimmtes Verhältnus erhalten hat, so muß in der Substitution der Linien eben das wahr seyn, was in der Substitution der Chefs der Linie wahr ist, es muß nemlich eine Linie gegen die andere auch ihr bestimmtes Verhältnus haben. Dieses Verhältnus heiset: ihr einer dem andern nach. Die ganze Modification, die der Testator einem solchen aus mehrern Theilen bestehenden Ganzen vorschreibt, ist die: Daß der ältere allein regiere.

Aber um die übrige innerliche Verfassung der Particular-Linien hat er sich gar nicht bekümmert, dann sonst hätte er auch verordnen müssen, wie ein jeder Chef de ligne seine eigene Nachgebohrne versorgen solle. Dieses hat er ihnen, als den Häuptern und Gesezgebern ihrer eigenen Familien selbst überlassen.

So war auch nicht nöthig ihnen vorzuschreiben, wie die in einer jeden Linie sich vorfindende mehrere Prinzen einander in dieser ihrer Linie selbst succediren sollten. Dann es hatte solches auf seine Lineal-Substitution nicht den mindesten Einfluß. Seine Substitutions-Verordnung wurde schon befolgt, wann nur, nach gänzlichem Abgang des männlichen Stamms eines seiner Söhne, der ältere aus dem nächstfolgenden Stamm

Linie auf alle Fälle (53) in Ewigkeit (54) festgestellt? und ist 3. nicht

Stamm oder Linie in das vacant gewordene Herzogthum fortrükte; Er konnte dahero die Sorge, was jeder seiner Söhne vor seine Familie verordnen wolle, denenselben ohne Abbruch seines Testaments heimgeben. So haben Herzog Philipp Ludwig, H. Johann, und H. Carl, jeder nach seinen Umständen per Testamentum vor ihre Söhne gesorgt, und dabey den Wolfganischen Maasstab nicht angebracht, auch nicht anbringen können. Da bey des Herrn V. zweyter Frage davon gehandelt wird, so will ich weiter nichts davon anticipiren, sondern ich will nur noch die vor mir habende Stelle so vorlegen, wie sie dem Testament gemäs, lauten sollte:

> Herzog Wolfgang verordnet in dreyen Stellen, als in der Institution und Substitution 1. seines erstgebohrnen Sohnes, 2. des zweitgebohrnen Sohnes, auch 3 seiner übrigen drey Söhne, die In- und substituirte Söhne, oder deren männliche Erben sollen einander 1. nach dem Alter folgen, und 2. nur der älteste aus der Linie, die vermög der Substitution fortruket, regierender Herr seyn, 3. die übrige seiner nachgebohrnen Söhne aber gewisse Deputate bekommen.

Daß Herzog Wolfgang dieses verordnet habe, kan jedermann aus denen oben extrahirten Worten des Testaments selbst lesen.

Nun möchte ich den Meister in arte ratiocinandi sehen, der daraus die Consequenz ziehen kan: E. gehet diese Verordnung in geringsten nicht die Linien unter sich, sondern vielmehr einzig und allein die innerliche Verfassung der Particular-Linien und blos die einzelne Glieder der einzelnen Linien unter sich an. Dieser Schluß enthält ganz etwas anders als der Vordersatz, beweißt nebst deme viel zu viel, mithin gar nichts.

53) Nicht die Erbfolge in einer jeden besondern Linie, sondern einer jeden besondern Linie ist auf den Fall festgestellt, wann eine vorangehende Linie ausstirbt, und dieses unter der Modification: daß der ältere allein regiere.

54) Diese Ewigkeit dauert so lang, als noch mehr dann eine Wolfgangische Linie vorhanden, mithin eine der andern nachruken kan.

3. nicht daraus offenbar, daß der Sinn (55) sowol als die Worte des Wolfgangischen Testaments nicht blos die ganze Linien sondern auch die einzelne mehrere Personen einander substituiren, und also substituiren, daß beständig zween derselben regierende Herren seyn sollen, niemalen aber nur einer, so lang mehrere Personen vorhanden und im Leben seynd? (56)

Es ist übrigens freylich an deme, wie Herr G. R. B. S. 71. schreibt: „Die Einführung der Primogenitur ist die erste Anlage, auf welche die ganze vorgeschriebene Successions-Ordnung gebauet ist: Aber es ware keine universal und einfache- sondern eine gedoppelte Primogenitur, so lange eine männliche Nachkommenschaft von dem Testirer vorhanden seyn würde. (57)

Uebri-

---

55.) Der Sinn des Testators kan es nicht seyn, weil er nicht ein Wort davon sagt. Da man, wie ich schon erwiesen habe, (§. 22.) den Sinn des Testators aus den Worten nehmen muß, so kan man einen Sinn nicht unterstellen, zu welchem man keine Worte findet; die Worte aber, so würklich da stehen, darf man nicht ausmerzen, und andere dagegen substituiren. (s. oben §. 23.)

56.) Von allem diesem stehet kein Wort im Testament, beruhet also auf dem Sensu et verbis Testamento illatis.

57.) Auch dieses stehet nicht im Testament, weder bei der Institution noch Substitution, (s. §. 24.) da es der Testator an beeden Orten ohne Mühe hätte sagen können, und auch gewiß würde gesagt haben, wann es seine Absicht gewesen wäre, da er gar viele Sachen von weit mindern Belang so umständlich gesagt hat.

Uebrigens ist noch zu gedenken, daß 1) Herzog Wolfgang diese gedoppelte Primogenitur eingeführet hat, ob er gleich von den Churlanden nichts besasse: Hätte er diese auch noch dabey gehabt, würde er nach dem ganzen Sinn und Geist des Testaments (58) wahrscheinlich (59) drey Primogenituren eingeführt und dem ersten die Churlande, dem zweyten Neuburg und dem dritten Zweybrüken zugetheilt haben, da offenbar die Erhaltung seines Hauses eben sowol eine seiner Hauptabsichten war, als die Zusammenhaltung seiner Lande. (60) S.12.

2) Er

58) Warum H. Wolfgang bei Einführung der Primogenitur sich so und nicht anders gegriffen, davon habe ich die Ursachen sowol in meinen Betrachtungen §. 32. S. 29. u. f. als oben §. 14 und 15. angezeiget, und zeiget sich daraus, daß es ihm um nichts weniger als darum zu thun gewesen, viele regierende Herren zu machen, sondern nur seine 4. nachgebohrne Söhne so zu setzen, daß sie sich über die eingeführte Primogenitur nicht beschweren können.

59) Was er in diesem Fall würde gethan haben, weiß niemand. Hier ist nur die Frage von dem, was er würklich gethan und deutlich verordnet hat?

60.) Durch ausgiebige Deputate, wovon ein nachgebohrner Prinz Standesmäsig leben kan, wird dieser Endzweck neben der Primogenitur erreichet. S. §. 18. S. 33. der Betrachtungen. Auch scheinet es, der Herr V. habe bei Niederschreibung dieser Stelle sich nicht erinnert, was er über diesen Punkt in seinem Staatsrecht Th. 13. C. 62. §. 25. S. 437. zu Gunsten der Primogenitur selbsten geschrieben.

2) Er verordnete auch nicht, wie es sollte gehalten werden, wann die Churlande seinem Haus anfielen, mithin lässet sich aus diesem Testament nichts schliesen, was auf solchen Fall passete. (61)

Herr G. R. B. muß ferner glauben, es komme, wenn dieses nicht genug wäre, ehe man sich um andere Entscheidungsgründe umsehe, darauf an: Ob nicht die Analogie dieses Testaments und der darinnen bestimmten Fälle etwas an die Hand gebe, wohin des Testators Sinn (62) gegangen seyn möchte, wann er geglaubt und sich vorgestellet hätte, daß der Fall des Abgangs seiner Nachkommenschaft bis auf eine einige Linie sich würklich ereignen würde? Er sagt: Wann von Herzog Wolfgangs Söhnen nur noch einer, oder welches einerley ist, nur noch eines Sohnes Linie, da ist; so höret auch die Substitution von selbsten auf, und so wie vor 46. Jahren schon die Substitution in dem Deputatsgenuß der jüngern Wolfgangischen Linie cessirt hat, weil kein jüngerer Wolfgangischer Sohn mehr da ist, so kan auch eine Substitution in der Landesfolge alsdann nicht mehr statt ha-

61.) Dieser Fall hat ohnehin seine Weisung, theils in der goldnen Bull, theils in dem Heidelberger Vertrag, deswegen war eine besondere Verordnung ganz unnöthig.

62.) Ich glaube genug gezeigt zu haben, daß ich des Testators Sinn nicht ausser seinen Worten suche, sondern mich lediglich an dieselben halte, und nichts daraus folgere, was nicht durch eine nothwendige Folge daraus fliesen muß, mithin mathematisch gewiß ist.

haben, weil nur noch eine einzige succedirende Linie eines Wolfgangischen Sohnes da ist. (63.)

Hinwiederum aber lässet sich auch so schliessen: So lang des Testatoris Absicht noch erreicht werden kan, so lang muß auch (wie Herr G. R. B. S. 81. u. f. selbsten aus denen Rechten mit mehreren ausführet,) desselben Verordnung befolget werden. Nun ware Herzog Wolfgangs Absicht: unter seinen Nachkommen sollen allemal zween regierende Herren seyn; diese Absicht kan erreicht werden, wann auch nur noch von einem einigen seiner Prinzen mehrere S.13. Söhne vorhanden seynd, und noch vielmehr, wann von einer solchen Hauptlinie gar noch verschiedene Speciallinien blühen, und in jeder derselben mehrere Prinzen am Leben seynd; Also müssen auch zween dieser Prinzen regierende Herren werden, und nicht nur einer, nicht nur der Erstgebohrne. (64.)

Es

63.) Daß dieser Schluß ganz richtig seye, habe ich zwar oben §. 19. schon gewiesen, weil aber der Herr V. auf seiner 13n Seite deswegen noch 2 Anmerkungen machet, so finde ich dort Gelegenheit, noch etwas beizusetzen.

64) Dieser Syllogismus enthält das ganze Lehrgebäude des Herrn V. Daß aber in dem Vordersatz das Wort Absicht, denen von dem Herrn V. selbst angezeigten Rechten nach, nicht zuläßig seye, wann es etwas mehr sagen soll, als eine Absicht, die aus den Worten der Verordnung deutlich ist, daß ferner der Untersatz falsch seye, und besonders in den Ausdrüken Nachkommen und allemal gerade gegen das

Wolf-

Es ist also 1. offenbar falsch, daß es einerley seye, ob nur noch ein Sohn oder nur noch eine Linie vorhanden seye. (65) Im erstern Fall können freylich nicht mehr zween regierende Herren zur Regierung kommen, wohl aber in dem Zweyten, wenn die Linie aus mehrern Personen bestehet.

2) Die Substitution in dem Deputatsgenuß der jüngern Wolfgangischen Söhne hat nicht darum ceßirt, weil kein jüngerer Wolfgangischer Sohn mehr da war (66), sondern

---

Wolfgangische Testament angehe, daß mithin die aus falschen Prämissen gezogene Conclusion nothwendig auch falsch seyn müsse, verfolglich das ganze Lehrgebäude grundlos seye, und in sich selbst zerfallen müsse, das habe ich oben von §. 21. bis 26. bewiesen, beziehe mich also lediglich darauf, und wünschte nur, weil sich doch alles, was nachkommt, darinn beschränkt, damit schliesen zu können.

65) Dies sind lauter Consectaria aus den schon widerlegten Sätzen des Herrn V. Ich habe schon gezeigt (§. 19.) daß in der Wolfgangischen Substitution der erstgebohrne einer Linie an die Stelle der ganzen Linie trette (s. auch Not. 52.) Mithin ist in sothaner Substitution gerade einerley, ob nur noch ein Sohn überhaupt oder nur noch eine Linie vorhanden seye. Denn nur der erstgebohrne in einer Linie soll allein regieren.

66) Auch dieses Assertum ist eine auf das Wort Nachkommen gebaute Hypothese, die ja doch offenbar gegen das Testament ist. Es komt mir schwer an, einerley zweymal zu sagen, (s. die Betrachtungen §. 33. und 34. S. 73. und 74.) und doch muß ich es hier thun.

H. Wolf-

dern weil a. die ältere Linie des jüngsten Sohns zur Regierung des Herzogthums Zweybrüken kam, und also keines Deputats mehr benöthiget- oder nach dem Testament fä-

---

H. Wolfgang verordnet jedem seiner 3. jüngsten Söhne, Ott Heinrich, Friedrich und Carl einen Ansitz mit Land und Leuten auf 6000 fl. freien Einkommens zum Deputat. Wann einer davon sterben würde, oder wenn einer nach Vorschrift der Substitution auf Abgang der Neuburgisch oder Zweybrükischen Linie in deren Stelle eintreten würde, so sollen die Deputatlande an das Fürstenthum, zu welchem sie gehören, zurückfallen, der Regent dieses Fürstenthums aber soll diese 6000 fl freien Einkommens den beeden jüngern Brüdern zu gleichen Theilen geben. Wann aber zween dieser Nachgebohrnen sterben- oder, nach der Substitution, fortrüken würden, so soll der noch übrige Nachgebohrne von jedem abgestorbenen oder vorangerukten nur die Helfte der Nutzung mit 3000 fl. das ist, jährlich 6000 fl. bekommen. Nun sturben der dritte und vierte Sohn, Ott Henrich und Friedrich, ohnbeerbt. Da sie ihr Deputat aus dem Fürstenthum Neuburg hatten, so fielen die Deputatlande an den regierenden Herzog zu Neuburg zurük, dahingegen zahlte dieser alljährlich an die noch übrige einzige nachgebohrne, nemlich H. Carls zu Birkenfeld Linie, die halbe Nutzung der Deputat-Gelder der verstorbenen beeden Pfalzgrafen, Ott Henrich und Friedrich mit 6000 fl.

Anno 1733. kommt Herzog Carls Linie vermög der altväterlichen Substitution zur Landesfolge im Herzogthum Zweybrüken, verliehrt also ihre Deputats-Nutzung, vermög des 19 Art. des Testaments, verb. und der erledigt Theil ꝛc. eben so als wann sie gar ausgestorben wäre, verb. allermassen wie bey dem 16 Hauptpunkte ꝛc. (s. oben §. 16. 17. 18.) Da nun nur die drey nachgebohrne Söhne Ott Heinrich,

 Frie-

fähig war (67), und b. weil diese ältere Speciallinie in dem Vergleich mit Churpfalz ausdrücklich übernommen hatte,

---

Friedrich und Carl einander in dem Deputatgenuß substituirt waren, im Fall einer oder zween aus ihnen entweder gar absterben - oder einem der beeden ältern Söhne succediren würden, und dann der dritte aus ihnen, nemlich H. Carl in der Person des damalig erstgebohrnen seiner männlichen Erben endlich A. 1733. selbst regierender Herr im Herzogthum Zweybrüken wurde, so hat in der Verbindung mit dieser Deputats-Abgabe dessen Linie eben so angesehen werden müssen, als wann sie gar gestorben wäre. Dann sowohl die absterbende als die fortrükende Linie sollte ihr Deputat verliehren. In dem Augenblik hat also auch die Schuldigkeit des Herzogthums Neuburg aufhören müssen, die Deputat-Gelder an diese jüngste Wolfgangische- nemlich die Birkenfeldische Linie zu bezahlen, weil der erstgebohrne aus derselben nun selbst regierender Herr war, und keinen sechsten Wolfgangischen Sohn hinter sich hatte. Nun wollen wir hören, was dann der Herr V. vor Ursachen anführet, warum Neuburg aufgehöret habe, 6000 fl. Deputat-Gelder an Pfalz Birkenfeld zu bezahlen.

67) Der Herr V. gestehet also doch ein, daß die ältere Birkenfeldische Linie, nach Vorschrift des Testaments, des Neuburgischen Deputats nicht mehr fähig war, weil sie zur Regierung des Herzogthums gekommen. Aber warum dann nur die ältere? Wo stehet dann ein Wort in dem 19. Artikul des Testaments (oben §. 18.) von einer ältern, mittlern oder jüngern Linie der Pfalzgraffen Ott Henrich, Friedrich und Carl? Das ist dann doch eine offenbare Einflickung eines Worts, an welches der Testator nicht gedacht, mithin es auch nicht ausgedruckt hat. Heißt das aber nicht, dem Wolfgangischen Testament eine ganz andere Deutung

hatte, die jüngere oder Birkenfeld-Gelnhausische jüngere Linie wegen dieses derselben entgehenden Neuburgischen Deputats auf eine andere Weise zu entschädigen (68).

Viel-

tung andichten, als die welche dem trokenen Buchstaben nach darinnen liegt? Man streiche also nur das eingeflickte Wort, ältere, aus, dann ist der Satz: " Die Birkenfeldische oder H. Carls, des jüngsten Wolfgangischen Sohns, Linie war des Neuburgischen Deputats nicht mehr fähig, weil sie zur Regierung des Herzogthums Zweybrücken gekommen „ dem Testament gemäß. (s. Note 66.) Als in den Französischen Reunions-Zeiten, nach Absterben H. Friedrich Ludwigs 1681. H. Christian der II. die Administration dieses Fürstenthums übernahm, hörte H. Philipp Wilhelm auf, das Neuburgische Deputat zu zahlen, weil er in der Meynung stund, H. Christian II. besitze nun das Herzogthum vor sich, ob schon dieser einen nachgebohrnen Bruder, nemlich den H. Johann Carl hatte. (s. die Beil. zum statu caussae Lit. S.) Was damalen ein Irrthum war, ist anno 1733. wahr worden, und damit ceßirte auch das Deputat.

68) Hier will der H. V. die Ursach, warum Neuburg aufgehört habe das Deputat zu zahlen in dem Vergleich mit Churpfalz finden, nach welchem die ältere Birkenfeldische Linie übernommen hat, die jüngere Linie in andere Weise zu entschädigen. Seine Meynung ist also diese: Neuburg hätte mit Auszahlung des Deputats continuiren müssen, wann es sich nicht per pactum speciale dessen entlästiget hätte. Nach des Herrn V. Hypothese, daß die Wolfgangische Substitution auf alle dessen Nachkommen, und auf alle einzelne Personen in allen Linien fortdaure, hat derselbe die Worte des Mannheimer Succeßionsvergleichs vom 24. December 1733. „wollen des Herrn Pfalzgraffen zu Birken-



„feld

Vielleicht findet mancher rechtschaffener Rechtsgelehr-ter in dem bishero gesagten hinlänglichen Stoff zu seiner Be-

„feld H. D. die an die Durchlauchtigste Prinzen von Gelnhausen bis-„her geliefferte sogenannte Neuburgische Deputatgelder a sechstausend „Gulden übernehmen, und hinführo auszahlen lassen„ wohl nicht anders interpretiren können. Allein man gab sich bei der Conferenz mit einer sol-chen Hypothese nicht ab, sondern Churpfalz bestund auf der Regul, an Herzog Carls Linie nun kein Deputat mehr schuldig zu seyn, weil die-selbe nun zum Besitz des Herzogthums Zweybrüken komme. Indeßen muste doch vor den Unterhalt der Pfalz Birkenfeldischen Prinzen ge-sorgt werden, welche vermög eines Vertrags zwischen den Herrn Pfalz-graffen Gebrüdern Christian II. und Johann Carl, d. d. Bischweiler den $\frac{2}{12}$ Sept. 1681. dieses Deputat zur Halbscheid titulo oneroso erhal-ten, und bishero genossen hatten. Da nun ohnehin Rechtens, daß, wann die Primogenitur einen ansehnlichen Zuwachs erhält, auch die Appanagia verstärkt werden, in dessen Gefolg auch Hr. Christian III. denen Herrn Pfalzgrafen zu Birkenfeld und besonders dem Prinzen Frie-drich Bernhard, der sich währendem Pfalzzweybrükischen Succeßions-Streit öfters an des Herzogs Hoflager enthielte, die mehrmalige Ver-sicherung gethan hatte, sie bei glücklichem Ausgang dieses Streits besser zu setzen; So hat derselbe gar kein Bedenken gehabt, solches sein Ver-sprechen durch Uebernehmung der in Frage stehenden 6000 fl. in so weit zu realisiren, und solches zur Sicherstellung und Beruhigung besagter Herrn Pfalzgrafen, dem Churpfälzischen Verlangen gemäs, dem Receß einverleiben zu lassen. Also nicht per pactum speciale hat sich Neu-burg von Zahlung des Deputats befreyet, sonder per legem, weil nem-lich dasselbe vermög des Wolfgangischen Testaments nicht mehr statt haben konnte. Dahingegen hat H. Christian III., weil gleichwol die Prin-

Befriedigung und meiner Vertheidigung. Indessen will ich doch noch einen Schritt weiter gehen, und da man öfters aus deme, wie sich die Interessenten nach Errichtung eines Vertrags, Testaments, u. s. w. betragen haben, den nicht unbilligen Schluß machet, daß daraus erhelle, wie sie in ihrem Theil den Vertrag, Testament ꝛc. verstanden hätten, so ist dann die weitere Frage:

§. 5.

---

Prinzen von Birkenfeld sowol überhaupt, als auch in besonderer Rücksicht auf den angezeigten Vertrag von 1681. entschädiget werden musten, sich zu deren Entschädigung per pactum speciale auf die angezeigte Art anheischig gemacht.

Das ganze gegen das Wolfgangische Testament hier vorgelegte Distinktionsgewebe von älterer und jüngerer Birkenfeldischer Linie fällt dahero weg. Zu gleicher Zeit ist aber auch klar, daß mein Satz: Eben so wie die Substitution im Deputat aufgehört habe, eben so müsse auch die Substitution in der Landesfolge aufhören ganz richtig seye. Dann beede Substitutionen beruhen auf einem und dem nemlichen Gesetz: Unsere Söhne, ihr einer dem andern nach. Wann also von allen Wolfgangischen Söhnen nur noch einer da ist, so kann diesem keiner mehr substituirt werden.

Der Herr Verfasser hoffet den Beifall manches rechtschaffenen Rechtsgelehrten vor seine Hypothese; mit wie viel mehrerer Zuversicht kan ich auf den Beifall aller Rechtsgelehrten zehlen, da ich die Sprache des Testaments rede.

## §. 5.

S. 14. Von dem Herkommen in dem Haus Pfalz nach errichtetem Wolfgangischen Testament.

Hier ist freilich gleich Anfangs sehr bedenklich, daß, da des Herrn G. R. B. ganze Schrift eigentlich Historischen Innhalts ist, er dennoch diesen allerwichtigsten und neuesten Zeitlauf ganz mit Stillschweigen übergehet, (69) daraus man billig muthmasset, (70) er müsse darinnen nicht viel vortheilhaftes vor seinen Lieblingssatz (71) gefunden haben, daß in dem Haus Pfalz seit dem Heidelberger Vertrag von 1553. alles darauf angelegt worden seye, die zertheilte Lande wiederum mit der Erstgeburt zu consolidiren.

Was

69) Daß ich in meinen Betrachtungen ꝛc. von der Schädlichkeit der Theilungen habe reden wollen, habe ich daselbst §. 4. S. 5. angezeigt. Wann dergleichen nach errichtetem Wolfgangischem Testament vorgefallen wären, hätte ich sie vielleicht auch angezeigt, ob ich schon an angezogenem Ort mich nicht anheischig gemacht, alle in dem Hause Pfalzbaiern seit 1180. vorgekommene Theilungen hintereinander her zu specificiren, wie ich dann auch wirklich nur etliche Hauptfälle gewählt, aus denen sich die Schädlichkeit der Theilungen augenscheinlich erprobet; Und das war zum Beweis meines Satzes genug.

70) Daß auch diese Muthmassung ungegründet seye, wird sich gleich weisen.

71) Die Wahrheit verdient an sich schon geliebt zu werden, noch mehr, wann sie verkannt werden will.

Was nun die erste regierende oder Neuburgische Haupt-Linie betrift, (72) so bin ich aufrichtig genug zu gestehen, daß sich darinnen Fälle für und wider die Rechte des Erstgebohrnen ereignet haben.

Für den Erstgebohrnen ist, daß nachdem die Neuburgische Linie im Jahr 1685. die Churwürde und Lande erhalten hat, selbige ihre vorhin besessene Lande nicht an die jüngere Neuburgische Special-Linie, das ist, an Sulzbach abgetretten, sondern sie beibehalten, und mit der Chur consolidirt hat. (73)

Es

72) Hier kommt wieder die Distinction, Neuburgische Hauptlinie, und bald darauf, Neuburgische jüngere Speciallinie vor. Dergleichen bestimmte Ausdrücke sind gut und nöthig, wann man von dem, was in einer Wolfgangischen Hauptlinie unter denen dieselbe ausmachenden Prinzen gehandelt worden, redet. Was will man aber in der Materie von der Wolfgangischen Substitution vor Gebrauch davon machen? Da blos von dessen 5. Söhnen und deren Linien, nicht aber von linearum lineis die Rede ist. Es lauffet alles auf die schon so oft angezeigte Hypothese hinaus. (s. die Note 67.)

73) Und das von Rechtswegen. Hat dann Herzog Philipp Wilhelm, da er anno 1685. Churfürst worden, aufgehört, Neuburgischer Primogenitus zu seyn? In der Wolfgangischen Substitution stehet, (s. oben §. 18.) wann Pfalzgraf Philipp Ludwig, oder dessen mannliche Leibeserben mit Tod abgehen würde, so solle Pfalzgraf Johann von Zweybrücken oder dessen mannliche Leibeserben im Neuburgischen succediren und sofort ordine successivo die jüngere Wolfgangische Söhne.

Wann

Es hat aber dieses ohne Verletzung des Wolfgangischen Testaments wohl geschehen können, (74) 1. weil in demselben nichts von diesem Fall enthalten war, und also das, was geschehen, nicht wider das Testament, sondern præter Testamentum wäre; (75) 2. weil die Hauptverordnung besagten Wolfgangischen Testaments und die Hausverfassung seiner Nachkommen nach wie vor eben dieselbige bliebe, daß nemlich unter ihnen zween regierende Herren wären. (76)

Aber

Wann man also aus dem Wolfgangischen Testament etwas vor die Succeßion im Neuburgischen nehmen will, so muß man warten, bis der daselbst angedeutete Fall, daß nemlich die Neuburgische Linie gar ausstirbt, eintritt. Bis dahin bleibt der Erstgebohrne der Neuburgischen Linie, dieselbe mag sich in so viel Neuburgische Nebenlinien theilen, als man nach Gutdünken annehmen will, immer regierender Herr, und die Wolfgangische Substitution hat nicht eher statt, bis sie ganz ausgestorben ist.

74) Nein, es hat geschehen müssen, sonst wäre das Wolfgangische Testament verlezt worden. Dann nach demselben soll nicht mehr als einer in einer Linie, nemlich der Erstgebohrne regierender Herr seyn.

75) Es war weder contra noch præter sondern secundum Testamentum. Auch ist denen Churfürsten Philipp Wilhelm, Johann Wilhelm, und Carl Philipp als regierenden Herzogen zu Neuburg niemalen quaestio Status movirt worden.

76) Daß diese so zu benennen beliebte Hauptverordnung gar nicht im Wolfgangischen Testament stehe, ist oben von §. 21. bis 26. erwiesen- und seither mehrmalen wiederholt worden.

77) Eben

Aber eben darum kan auch (77) dieser Fall dem Erstgebohrnen nicht zu statten kommen, wann die Chur auf Zweybrüken fiele, weil alsdann, wann derselbe alles beisammen behalten wollte, nicht mehr zween regierende Herren wären, S.15.
sondern nur einer (78) wodurch aber das ganze Staatssystem dieses Normaltestaments (79) und der Pfälzischen Hausverfassung zerrüttet würde.

Wi-

77) Eben darum, weil diese prätendirte Hauptverordnung gar nicht existirt, hat Churfürst Philipp Wilhelm nicht nöthig gehabt, sein Herzogthum Neuburg denen nachgebohrnen Pfalzgrafen seiner Linie abzutretten, sondern es haben dieselbe ganz in der Ordnung abgewartet, bis sie die Reyhe getroffen. Und eben darum muß auch hiernächst, wann sich nach göttlichem Willen die Chur und damit das Herzogthum Neuburg eröffnet, und der Erstgebohrne aus Herzog Carls Linie in beeden succedirt, derselbe sein Herzogthum Zweybrücken behalten. Dann nach dem Wolfgangischen Testament können aus einer und eben derselben Linie zu gleicher Zeit nicht zween, sondern nur einer, nemlich der Erstgebohrne regierender Herr seyn. Herzog Carls Linie ist aber in dem gesezten Fall nur noch allein übrig, darum kan nur der Erstgebohrne in derselben regierender Herr seyn.

78) Man darf hier nur die 72te und 76te Note wiederholen.

79) Die Wolfgangische Substitution hat allerdings bishero einen sehr beträchtlichen und interessanten Theil des Pfälzischen Staatssystems ausgemacht. Wann aber dieselbe dem Lauf der natürlichen Ereignüssen nach nicht mehr statt haben kann, so bald nur noch eine Wolfgangische Linie da ist, in welcher der Erstgebohrne allein regieren soll, und

K wann

Wider den Erstgebohrnen ist das Herkommen der Neuburgischen Hauptlinie (80) ferner darinne, daß der regieren-

wann solchergestalt die Wolfgangische Substitution das leztemal würket, verfolglich der Erstgebohrne in der alleinig übrig bleibenden Linie auch allein regierender Herr wird; ist dann damit das ganze Normal-Testament aufgehoben? Ist dann sonst keine Normalverordnung mehr in diesem Testament, als die Substitution? Warum denkt der Herr Verfasser nicht an die Primogenitur, deren Einführung durch das Wolfgangische Testament er doch nirgend läugnet? anderer Verordnungen, die in den Succeßionspunkt direkte nicht einschlagen zu geschweigen.

80) Der Herr Verfasser vermischet hier H. Wolfgangs Testament, von welchem und insonderheit von der in demselben vorgeschriebenen Substitutionsordnung die Frage ist, mit H. **Philipp Ludwigs** Testament.

Daß Herzog Wolfgang seinen Söhnen nicht habe vorschreiben wollen, wie ein jeder in seiner Linie seine Söhne versorgen solle, sondern ihnen als Häuptern und Gesetzgebern ihrer eigenen Familien, diese Anstalt selbst überlassen, das ist oben Not. 52. schon erinnert worden. Das gänzliche Stillschweigen des Testaments, und die nachherige Testamente seiner Söhne, setzen solches ausser Widerspruch.

Die Einführung der Primogenitur, die Linialsucceßion, und die Substitution seiner fünf Söhne, ihr einer dem andern nach, somit auch deren Linien, ihr eine der andern nach, mit der Modification, daß der ältere allein regiere, durfte freylich nicht überschritten werden, ist auch von den Söhnen heilig beobachtet worden.

Was

rende Pfalzgraf und H. zu Neuburg, Herzog Wolfgangs erstgebohrner Sohn, der nichts als das Neuburgische besaße,

„Was aber dieselbe, ohne Abbruch dieser Wolfgangischen Grundlage, wegen des Unterhalts, der Ansitze, und der politischen Befugniße in denselben zu Gunsten ihrer nachgebohrnen Prinzen verfügen wollten, das hieng blos von ihnen ab. Deßwegen waren auch die Anstalten der drey Wolfgangischen Söhne, welche Mannliche Leibserben hinterlassen haben, nicht einförmig, sondern jeder verfügte das, was ihm nach seinen Umständen das schicklichste zu seyn schiene. So errichtete Herzog Philipp Ludwig zu Neuburg in dem seinem zweyten Sohn zum Ansitz und Deputat eingeräumten Schloß, Landgericht und Stadt Sulzbach eine ausgebreitetere Regierungsform, als H. Wolfgang vor seinen Sohn Ott Heinrich daselbst verordnet hatte. (oben §. 16.) Herzog Johann I. zu Zweybrücken verordnete in seinem Testament seinem zweyten Sohn einen Ansitz zu Landsberg, und dem dritten einen Ansitz zu Neu Castel, (der hernach nach Cleeburg transferirt worden) jeden auf 3000 fl. Nuzung, ohne einige Hoheit, und mit einer sehr eingeschränkten Gewalt über ihre Leute. H. Carl verordnete in seinem Testament seinem zweyten Sohn ein Drittheil an der Nuzung der hintern Grafschaft Sponheim, ohne alle Jurisdiktion.

Nichts von allem diesem hatte H. Wolfgang in seinem Testament vorgeschrieben, sondern alle diese Anstalten waren jeder Linie eigen, und sollten nicht länger bestehen, als die Verhältnüße bestunden, unter welchen jeder Chef de ligne testirt hatte.

So hat H. Philipp Ludwigs Anstalt aufgehört, da die Sulzbachische oder Neuburgisch nachgebohrne Linie zur Regierung des Herzogthums gekommen. So hat auch H. Johann des I. Anstalt aufgehört,

saße, in seinem im Jahr 1604. errichteten Testament sei-
ne

---

gehört, da die Cleeburgische oder jüngste Zweybrükische Linie zur Regierung dieses Herzogthums gekommen.

Das Wolfgangische Testament blieb aber dabei in seiner völligen Würkung. Dann nur der ältere war regierender Herr, und bei Abgang der Zweybrükischen Linie succedirte vermög der Wolfgangischen Substitution des jüngsten Wolfgangischen Sohns noch übrig gewesene, nemlich die Birkenfeldische Linie. Da aber damit das Neuburgische Deputat aufhörte, (s. Not. 65.) so konnte auch H. Carls Anstalt wegen Versorgung seiner nachgebohrnen Söhne nicht mehr bestehen. Es wurde dahero auch denen nachgebohrnen Herren in sothaner Linie ein ganzes anderes Deputat ausgesezt, als H. Carl in seinem Testament vor seinen Zweytgebohrnen verordnet hatte.

Hieraus ist offenbar, daß von der eigenen Anstalt der einen Linie in Versorgung der Nachgebohrnen Herren auf die eigene Anstalt der andern Linie bei eben demselben Gegenstand, sich mit Bestand nicht schliesen-sondern höchstens nur der Satz abstrahiren lasse: die nachgebohrne Prinzen müssen standesmäßig nach den Umständen versorgt werden. Wo inzwischen bei allen diesen eigenen Anstalten das Wolfgangische Testament dennoch sowohl in Ansehung der Primogenitur als der Linialsucceßion und Substitution der Wolfgangischen Söhne, oder eines jeden derselben Linie fest bestehet.

Eben dahero ist es auch widersprechend, wann man die Art, wie H. Wolfgang seine 5. Söhne placirt, und einen dem andern nach substituirt hat, aus demjenigen erklären will, was diese seine Söhne hernach, ohne Abbruch des Wolfgangischen Testaments, jeder in seiner eigenen Linie verfüget haben, und eben daher, wird auch noch begreiflicher, warum ich oben

ne Lande unter seine 3. Söhne theilete (81), und dem ältesten Neuburg, dem zweyten Sulzbach, und dem dritten Hilpoltstein vermachte.

Noch

oben (Not. 52.) gesagt, daß eine jede Wolfgangische Linie sich gegen die andere, wie ein Ganzes, ein totum morale verhalte. Wann man da eine - einer solchen Wolfgangischen Linie ganz eigene Qualification aus deren innerlichen Verfassung heraus reissen, und solche auf das Wolfgangische Testament, besonders auf die in dieser Schrift in Frage stehende Substitution, appliciren wollte, so würde man den Logischen Fehler begehen, a particulari ad Universale zu schliesen.

Darum ist auch von allem deme, was der Herr Verfasser hier von der innern Einrichtung in der Neuburgischen Linie anführet, bei der Frage, die ich abhandle, (s oben §. 11.) nicht der geringste Gebrauch zu machen, dann das Verhältnus dieser Linie, als ein Ganzes betrachtet, gegen die Wolfgangische Institution und Substitution ist dadurch im mindesten nicht abgeändert worden, sondern bestehet noch immer feste. Wann dahero nach Göttlichem Willen diese Linie aussterben sollte, so wird man eben so wenig fragen, was selbige, von ihrer Entstehung an bis zu ihrer Verlöschung, vor eine innerliche Einrichtung in Versorgung ihrer nachgebohrnen Prinzen gehabt? als man diese Frage bei Erlöschung der Johannisch Zweybrückischen Linie aufgeworfen hat, sondern man wird nur fragen: Wer der Erstgebohrne aus der nachfolgenden Wolfgangischen Linie seye, der nunmehro im Neuburgischen vermög der Wolfgangischen Substitution zu succediren habe? und ob dieser noch einen Wolfgangischen Sohn oder dessen Linie hinter sich habe, dem er nach eben dieser Substitution das Herzogthum Zweybrüken abtreten müße?

81) Das Wort, theilen, stehet hier sehr abusiv. Es mußte aber frey-

Noch mehr, (von Hilpoltſtein, welches gleich wieder ausgeſtorben, iſt nichts zu gedenken) Sulzbach bekam ſeinen Antheil als ein regierender Herr, und mit aller Landeshoheit. Und obgleich Neuburg, nachdem es Catholiſch worden wäre, den Evangeliſchen Herzogen zu Sulzbach ſo viel möglich drückte; So hatte doch dieſes, ſo bald Sulzbach auch zur Catholiſchen Religion übertrate, ein Ende, Sulzbach bekam Sitz und Stimme im Baieriſchen Crayß, würde ſich auch im Reichsfürſtl. Collegio erhalten haben, wann es ſich nicht an dem Rang geſtoſſen hätte; ja ſogar nachdem die Sulzbachiſche Linie bereits die Chur und das Neuburgiſche erlangt hatte, behielte ſie ſich noch im Jahr 1754. bei Gelegenheit der Taxiſchen Introduction die Anſprach auf ein eigenes Votum bevor. (82)

In

freylich gebraucht werden, ſonſt hätte man den H. Philipp Ludwig nicht beargwohnen können, daß er etwas gegen die von ſeinem Herrn Vatter eingeführte Primogenitur verordnet habe.

82) Alles, was der Herr V. dahier von der Irrung zwiſchen denen Pfalz Neuburgiſchen Primogenial- und Poſtgenial-Linien anführet, hat keinen direkten Bezug auf das Wolfgangiſche Teſtament und auf das Verhältnus, in welchem dieſe ganze Linie mit demſelben ſtehet, ſondern es war ein Streit beeder Linien über den Verſtand H. Philipp Ludwigs Teſtaments. Die Poſtgenial-Linie ſuchte die Landeshoheit ohne Einſchränkung zu behaupten, die Primogenial-Linie wollte ſolche um des väterlichen Teſtaments willen nicht nachgeben. Das waren dann mere domeſtica der Neuburgiſchen Linie unter ſich. Wie kan man

dar-

In der zweyten regierenden oder nun ausgestorbenen Zweybrükischen Hauptlinie hingegen treffe ich nicht nur gar nichts zum Vortheil des Erstgebohrnen an, (83) sondern im Gegentheil noch mehr wider ihm. Dann (nicht zu gedenken, daß auch hier die Nachgebohrnen mit Land und Leuten, obgleich ohne die Landeshoheit, abgefertiget würden,) so ist sehr merkwürdig, daß H. Wolfgangs zweyter Prinz und Stifter besagter Zweybrükischen Hauptlinie in seinem im Jahr 1594. errichteten Testament ausdrücklich sezte: (1) Im Fall über kurz oder lang (84) seinem Haus an- S.16.

(1) Eben eine solche Verordnung stehet zwar schon in dem Testament H. Wolfgangs selbsten Art. 9. Sie ist aber hier, in so ferne sie mit auf die Collateralfälle unter H. Wofgangs Descendenten gehet, in Rucksicht auf den anjezo in der Frage stehenden Fall noch bedeutender.

---

daraus einen Schluß auf andere Linien machen, die auch ihre domestica vor sich haben, indessen aber eine wie die andere in ihrem Verhältnus gegen das Wolfgangische Testament, als ganze betrachtet, die immer den Stifter ihrer Linie repräsentiren, ohne die mindeste Veränderung bestehen. (Note 80.)

83) Sonst gar nichts, als daß er regierender Herr ist, und seine Brüder nach dem Johannischen Testament mit einem Ansitz, in seinem Land, unter seiner Hoheit, mit 3000 fl. Abnuzung abgefertiget hat. Das nennet der Herr V. gar nichts vor den Erstgebohrnen. Ich sollte glauben, das seye ja alles, was man bei der Primogenitur fordern kan. Um aber doch etwas gegen dieselbe zu sagen, so verfällt der Herr V. auf die Collateral Anfälle.

84) Eine jede besondere Verordnung sezte terminos habiles zum vor-

andere Erb- und Nebenfälle von väterlicher Linie zugehen würden, so solle nicht allein dem ältern zum regierenden Herrn im Zweybrückischen eingesezten Sohn, sondern NB. auch den andern seinen jüngern Söhnen und also seinen Söhnen miteinander und zugleich, auch ihren ehelichen Mannlichen Leibeserben, nach Ordnung der Rechten auch der güldenen Bull, salva gradus praerogativa, ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn.

Ich

---

voraus, unter welchen sie zur Anwendung kommen kan. Die Sachen, auf die man die Veordnung anwenden will, müssen dahero so geartet seyn, daß man sie ohne Widerspruch unterstellen kan. Ein solcher Widerspruch aber ist dasjenige Gesetz, welches stärker ist, als die besondere Verordnung: darum können Sachen, die ihre Bestimmung in einem Gesetz, welches stärker ist, als die besondere Verordnung allbereits haben, unter leztere nicht gezogen werden.

Deßwegen macht auch die hier bemerkte Wolfgangische Verordnung, welche H. Johann meistens nachgeschrieben, selbst den merkwürdigen Unterschied, a. nach Ordnung der Rechte, b. auch der güldnen Bulle, c. Salva gradus praerogativa, welches leztere ich vor die successionem ab intestato nach denen gemeinen beschriebenen Rechten nehme.

Nun wollen wir sehen, was vor Vortheil vor H. Wolfgangs Descendenten der Herr V. aus dieser Verordnung in erscheinenden Collateral-Anfällen ziehen kan.

Alles, was unter der Primogenitur befangen ist, kan, nach Ordnung der Rechte, zwischen dem Erstgebohrnen und Nachgebohrnen nicht getheilt werden: Nun sind aber alle Pfalzbaierische Lande unter der

Primo-

Ich weis wohl, daß dieses Herzogs Nachkommenschaft erloschen ist, und besagtes Testament, das jezige Haus nicht binden kan. Aber davon ist auch keine Frage, indessen erhellet doch so viel daraus, daß man auch in dieser Linie nicht daran gedacht, noch Herzog Wolfgangs Testament so verstanden habe, als alle erledigte Anfälle nur dem Erstgebohrnen allein zu gut kommen müssen. (85)

§. 6.

---

Primogenitur befangen, (s. meine Betrachtungen ꝛc. §. 25. §. 30. am Ende, und §. 32. besonders aber unten Note 88.) darum können solche unter dem Erstgebohrnen und den Nachgebohrnen nicht getheilt werden. (Man wird mir hoffentlich zutrauen, daß ich mir den Fall gedenke, da nur noch eine Wolfgangische Linie, mithin auch nur ein Erstgebohrner, unter allenfalls mehrern diese Linie ausmachenden Prinzen, vorhanden ist.)

Nun was bleibt dann zwischen dem Erstgebohrnen und den Nachgebohrnen nach Herzog Wolfgangs Sinn zu theilen übrig? wird man fragen. Ich kan aber darauf ohnmöglich eine andere Antwort geben, als die, welche ich schon angezeiget habe, nemlich: Alles, was nicht unter der Primogenitur befangen ist, und wann das nicht nach des Herrn V. Sinn ausfällt, so wird er sich deßwegen an die Ordnung der Rechte, und nicht an mich, halten müssen.

85) In meinen Betrachtungen §. 30. habe ich den Fall angegeben, da von dieser Verordnung würklicher Gebrauch hat gemacht werden können, daselbst auch am Ende die Vermuthung geäussert, auf was H. Wolfgang mit dieser Clausul eigentlich gezielet haben möge.

## §. 6.

## Von den neuesten Baier- und Pfälzischen Hausverträgen.

Herr G. R. B. beziehet sich S. 83. seiner Schrift zu Begründung seiner Hypothese, daß nunmehro im Hause Pfalz das allgemeine Familien Fideicommiß mit dem Recht der
S. 17. Erstgeburt verbunden worden seye, das ist, daß alle pfälzische Lande allein dem Erstgebohrnen anfallen sollen, weiter auf die neueste Baier- und Pfälzische Familienverträge von 1766. 1771. und 1774.

Ich wünschte aber, es wäre dem Herrn G. R. gefällig gewesen, die Stellen derselben anzuführen, worinnen dieses enthalten seye (86) denn so genau und unpartheyisch ich dieselbe

86) Nachdeme ich in meinen Betrachtungen über die Grundfeste ꝛc. die Schädlichkeit der Theilungen bis S. 80. gezeiget, und durch Vorlegung der Oeconomie des Wolfgangischen Testaments gewiesen hatte, wie auch diese lezte Theilung wieder aufhören wird, und alles unter ein Haupt reunirt werden müsse, wann nur noch eine Linie von H. Wolfgangs fünf Söhnen vorhanden seyn würde, mithin die Wolfgangische auf dessen fünf Söhne, ihr einer dem andern nach, lautende Substitution von selbsten ceßire, und alsdann, es geschehe der Erlöschungsfall in der Zweybrükischen oder Neuburgischen Linie, sich alle Succeßions-Rechte in der Person des Erstgebohrnen seiner Linie concentriren, mithin auf einen von beeden Fällen die Vorschrift der jüngsten Hausverträge nach dem Recht der Erstgeburt eintreten müsse; So habe ich diese Materie

selbe schon in meinen Anmerkungen über den Teschnischen Frieden geprüft habe, so habe ich doch dergleichen nichts darinnen gefunden, und kan es noch jezo nicht darinn finden.

Der Hauptinnhalt des Vertrags von 1766. gehet dahin: 1. Laut des Pavischen Vertrags von 1329. sollen Baiern und Pfalz auf den Fall des Absterbens der einen Linie einander folgen. 2. Das in dem Vertrag von 1329. enthaltene Fideicommiß solle auf alle nachhero erworbene Lande und unbewegliche Güter erstreckt seyn. 3. Was die weibliche Nachkommenschaft für Rechte haben solle oder nicht. 4. Wie es wegen der Reichslehen, mit denen nur Baiern, oder nur Pfalz allein beliehen würden, gehalten werden solle.

Alles

---

terie geschlossen, und nun, von S. 81. an, die Vorzüge der Erstgeburt berührt, und unter andern mich so ausgedruckt: " Man hat nun nicht mehr zu besorgen, daß wie vorhin seit 600 Jahren, wo nicht bei jedem Sterbfall eines regierenden Herrn, doch gewiß bei jedesmaligen Abgang einer Speciallinie, Streit und zumalen blutige Auftritte wegen der Succeßion entstehen, sondern die Natur selbst weiset in der Person des Erstgebohrnen denjenigen Agnaten, an dem die Reihe der Succession ist. So wenig also in Ansehung der Person Irrthum entstehen kan, eben so wenig kan auch in Ansehung der Lande Zweifel erregt werden. Denn dafür hat das Pfalzbaierische Familien Fedeicommiß gesorgt, und wenn gegen alles menschliche Vermuthen sich doch jemand finden sollte, dem ein Anstand deswegen beigienge, der kan sich durch den Teschner Frieden zurecht weisen lassen; denn in demselben sind Art. VIII. die Familienverträge - - garantirt worden. "



Ich

Alles dieses nun hat offenbar und unwidersprechlich in welcher Ordnung der Erstgebohrne und die Nachgebohrne in dem Fideicommiß einander folgen sollen, nicht den geringsten Zusammenhang.

Aber doch noch eines Hauptumstandes ist hiebei nicht zu vergessen. Es wird nemlich Art. 3. Pfalzgraf Wolfgangs als des gemeinsamen Stammvaters aller heut zu Tag leben-den

---

Ich bin also schuldig, aus dem Teschner Frieden zu erweisen: 1. daß die Erstgeburt in allen pfälzischen Landen eingeführt seye; 2) daß das Familien Fideicommiß alle Pfalzbaierische Lande begreife.

Ob schon jedermann siehet, daß ich in der angeführten Stelle in der Allgemeinheit geredet habe, nachdem ich mich über die Wolfgangische Substitution, deren Würkung und Dauer ohnmittelbar zuvor hinlänglich erklärt hatte; So scheinet doch nöthig zu seyn, daß ich es ausdrüklich bemerke; Dann der Herr V. stehet einmal in der Meynung, daß die Wolfgangische Substitution, (ob ich schon dem ganzen Wolfgangischen Succeßionsplan nur 11 Seiten, nemlich von S. 69. bis 80. gewiedmet habe,) der Hauptgegenstand meiner Betrachtungen gewesen seye, darum glaubt er, daß ich mich überall und bis ans Ende mit derselbigen beschäftige, und richtet seinen ganzen 6n und 7n §. nach diesem irrigen Gesichtspunkt ein.

Je kürzer und einfacher aber der Beweis ist, welchen zu führen ich mich schuldig erkenne, desto weniger habe ich vermuthen können, daß derselbe jemanden, der den Teschner Frieden und die jüngsten Hausverträge nur gelesen, werde entgehen können.

Was

den Pfalzgrafen bei Rhein unter seinen Kindern errichtete lezte Willensverordnung an Seiten Pfalz ausdrücklich zum Grund des neuen Familienvertrags mit Baiern gelegt: dieses Testament bleibt also noch jezo bei vollen Kräften, und ist nicht nach den neuern Verträgen, sondern diese nach jenem zu erklären. (87)

In

Was erstlich den Teschner Frieden betrift, so habe ich ausdrücklich den VIII. Artikul desselben angezeigt, in welchem die Familien-Verträge von 1766. 71. und 74. garantirt worden. Dieser Artikul lautet in der teutschen Uebersetzung also: " So wohl die schliessenden als auch die vermittelnden hohen Mächte sind übereingekommen, daß sie dem Pfälzischen Haus, und namentlich der Birkenfeldischen Linie, die Traktaten und Familienverträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774. in so weit solche dem Westphälischen Friedensschluß nicht zuwider sind, und solche nicht durch die, durch den gegenwärtigen Traktat, und obige Convention beschehene Abtretungen abgeändert worden, förmlich und in Kraft dieses Artikuls garantiren wollen."

Die Garantie referirt sich lediglich auf den Innhalt der benannten Familienverträge. Auf diese kommt es also allein an, mithin hätte der Herr V. den ganzen §. 7. von dem Teschnischen Frieden völlig ersparen können. Dann sobald ich werde erwiesen haben, daß das allgemeine Familien Fideicommiß in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt in den nur bemeldten neuesten Familienverträgen liege, so habe ich auch erwiesen, daß sie in dem Teschner Frieden liegen. Den Beweis will ich nun ad

87) aus dem 3n Artikul des Vertrags von 1766. führen. Denn da heisset es:

"Also

S. 18. In dem Vertrag von 1771. bestättiget der erste Articul nur den Vertrag von 1766. enthält also nichts neues. Der Zweyte handelt von der Erbfolge in denen neu erworbenen Gütern bis resp. 1578. und 1568. wie auch in denen nachhero erworbenen, besonders denen Lehenbaren, gehört also

---

" Also nehmen wir hierinnfalls gar keinen Anstand, diese unsere gemeinschaftliche Erbeinigungs-Verbindlichkeit - - noch weiters und zwar ob Seiten Baiern bis A. 1578. da nemlich H. Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kaiser Ferdinand I. bestättigte Primogenitur und Fideicommiß constitution zurück gelassen, und auf Seiten Pfalz bis auf das Jahr 1568. allwo Pfalzgraf Wolfgang, als der gemeinsame Stammvater aller heut zu Tag lebenden Pfalzgrafen bey Rhein, unter seinen Kindern mit lezter Willens-Verordnung disponirt hat, zu erweitern, so daß die bis dahin in beeden Häusern erworbene Lande, Herrschaften und Besitzungen mit den bonis avitis ohne Ausnahm consolidiret, und unter der nehmlichen Erbeinigungs-Verbindlichkeit in steter Beobachtung des Wegs und Lineal-Ordnung der Primogenitur unwiderruffen begriffen seyn sollen, als wann sie würklichen in dem Pavischen Vertrag mit Namen benamset wären. "

Hier stehet: die Erbeinigungs-Verbindlichkeit aller Lande ohne Ausnahm, als wann sie in dem Pavischen Vertrag benahmset wären; das ist das allgemeine Familien Fideicommiß.

Hernach stehet: in steter Beobachtung des Wegs und Lineal-Ordnung der Primogenitur, das habe ich genannt: in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt.

Somit ist dann auch das, was ich habe erweisen sollen, würklich erwiesen.

also auch nicht hieher. Eben so auch der dritte, von denen neu erworbenen Allodialgütern, und der vierte, welcher blos die wechselseitige Erbfolge festsetzet.

Nur ist hiebei wieder nicht zu vergessen, daß in dem Art. 2. H. Wolfgangs Testament abermalen als das einige Hauptgrundgesetz des gesamten Hauses Pfalz erkannt und zur Norm angenommen wird. (88)

Der 5te Artikul verordnet, daß auf Abgang des einen Hauses dessen Lande dem Erstgebohrnen des andern Hauses anfallen, und allezeit bei dem Erstgebohrnen der ältern Linie verbleiben sollen. (89) Dieses ist nun bereits in die Erfüllung

---

88) Was in den 2n Art. des Vertrags von 1771. vorkomt, ist eine Wiederholung und Bestättigung dessen, was im 3n Artikul des Vertrags von 1766. stehet. In beeden Stellen werden die Testamente Herzog Albrechts V. in Baiern von 1578. und H. Wolfgangs in Neuburg und Zweybrüken von 1568. angeführt, weil von diesen beederseitigen jüngern gemeinen Stamvätern der Häuser Baiern und Pfalz das Recht der Erstgeburt auf eine feyerliche Art unter Kaiserlicher Bestättigung in beeden Häusern eingeführet worden, welcher wesentliche Umstand natürlicher Weise den Grund zu der vorgehabten nähern Zusammensetzung mit darreichte.

89) Die Worte, deren kurzen Auszug der Herr V. hier anführet, verdienen ganz gelesen zu werden:

"Daß auf den ereigneden Fall die Succeßionsordnung, die Churlinie und in derselben den Landsfürsten, welcher in dem überlebenden Haus die Chur-

lung gegangen. Es hat aber nicht den mindesten Einfluß auf

---

Churlande besitzen, und das Haupt der ganzen Familie seyn wird, mit Ausschluß aller übrigen Agnaten allein treffen, und nach ihm wiederum bei der nachfolgend ältern Linie, welche der Zutritt zur Chur treffen wird, auf gleiche weise verbleiben solle, also daß in denen angefallenen Landen unter mehreren überlebenden Linien, keine Theilung zugestatten oder vorzunehmen ist, sondern wie dieselbe anfänglich unter H. Ludwigen, Unserm gemeinsamen Stammvater beisamen gewesen - also wiederum zusammen - und nach göttlicher Fügung ein oder das andere Haus dadurch destomehr empor kommen und immerwährend, wo nicht in ferner aufnehmenden Flor gebracht, doch wenigst in solch vereinbarten Stand erhalten werden sollen.„

Diese Stelle giebt dem Erstgebohrnen die Landesfolge in dem zu erst ganz ausgehenden Haus Baiern oder Pfalz, verbietet die Theilungen, und gebietet die Lande in vereinbarten Stand zu erhalten, wird mithin an den in der Note 87. geführten Beweis billig angeschlossen. Sodann gehört auch noch dazu der 14 Artikel aus dem Vertrag von 1771. allwo es heiset: " Damit aber die unter die Erbeinigung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in jedem Haus beisammen verbleiben und erhalten werden, gleichwie in dem Pavischen und andern Hausverträgen schon darauf gedacht worden ist, auch die Fideicommiß und Erbeinigungs-Eigenschaft von selbsten mit sich bringt, daß ausser den Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens weder Veräusserungen noch Verpfändungen Platz haben; So solle es auch künftig also beobachtet werden, und wann ein Theil aus verstandenen Ursachen veranlaßt oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkaufrecht, sondern auch der Einstand gebühren."

Hier-

auf die Erbfolge im Zweybrückischen, (90) sonst könnte schon jezo kein eigener regierender Herr im Zweybrückischen seyn, sondern der Herr Churfürst zu Pfalz müste alle und jede Baier- und Pfälzische Lande besitzen. (91) Oder kann es

---

Hierdurch ist also der Beweis, daß die Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern, nemlich das allgemeine Familien-Fideicommiß in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt in denen jüngsten Familienverträgen deutlich liege, und diese durch den Teschner Frieden garantirt worden, völlig erschöpft.

90) Das verstehet sich von selbsten. In denen jüngern Hausverträgen stehet das ganze Haus Baiern auf der einen- und das ganze Haus Pfalz auf der andern Seite. Beede vereinigen sich einer wechseitigen Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt auf gänzlichen Abgang eines der beeden Häuser. Wann man sich dabei eine Erbfolge im Zweibrükischen gedenken will; So muß man sich zugleich den Fall gedenken, daß das ganze Haus Pfalz ausgestorben seye, und dem überlebenden Haus Baiern nun die Erbfolge in der Churpfalz und allen übrigen Pfälzischen Fürstenthümern und Landen, mithin auch im Zweybrükischen gebühre.

91) Hier gerathet der Herr Verfasser in eine abscheuliche Verwirrung. Er vergißt, oder will nicht wissen, daß ich in der Stelle S. 83. meiner Betrachtungen ꝛc. von der Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern aus den jüngern Hausverträgen und dem Teschner Frieden rede, (s. die Noten 86. und 90.) und suchet überall die Erbfolge im Zweybrükischen zu finden Wer wird dann so schliessen: Weil vermög des fünften Artikuls des Vertrags von 1771. die Pfälzische Churlinie auf Abgang der Baierischen Linie, in allen Baierischen Landen, mit

es jezo, des Vertrags von 1771. ohnbeschadet, geschehen, daß in dem Haus Pfalz zween regierende Herren seyen, so kan es auch künftig seyn. (92) Das in eben diesen 5ten Artikul enthaltene Verbot der Theilungen gehet nur auf die Zukunft, hebt aber die vor bereits mehr als 200. Jahren geschehene und bishero bestandene nicht auf, sonst müste das Durchl. Haus Zweybrücken schon jezo seine Lande an Churpfalz abtretten. (93)

Was

---

Ausschliesung aller Agnaten allein succediren solle, so muß in solchem Fall eben diese Pfälzische Churlinie, auch in allen Landen seiner Pfälzischen Agnaten succediren, ob sie schon keinen Theil der Baierischen Lande ausmachen?

92) Dieser Gedanke scheinet aus dem unmittelbar vorhergehenden entstanden zu seyn. Niemand wird läugnen, daß, da dermalen würklich zween regierende Herren in der Pfalz sind, es auch künftig des Vertrags von 1771. ohnbeschadet, also seyn könne. Wer siehet aber hier nicht den Sprung von dem Erbvertrag der zwey ganzen Häuser Baiern und Pfalz, auf die Wolfgangische Substitution, auf ein Gesez, daß das Haus Pfalz allein angehet. Nach diesem Gesez kan es nicht allein, sondern es wird und muß auch so seyn, daß künftig zween regierende Herren in der Pfalz seyen, so lange nemlich zwey Wolfgangische Linien existiren werden. Wie es aber gehalten werden solle, wann nur noch eine Wolfgangische Linie vorhanden seyn wird, darüber muß die Entscheidung nicht in denen neuern Verträgen von 1766. und 1771. sondern in der Substitutions-Verordnung selbst gesucht werden, wie oben weitläuftig geschehen.

93) Hier kommt der in der Note 91. angezeigte falsche Schluß noch einmal. Er bedarf aber keine Widerlegung. Was sonsten den Ausdruck:

Was aber in eben diesem Artikul von den Appanagen oder Unterhalt der Nachgebohrnen gemeldet wird, gehet, wie überhaupt, abermal auf die Zukunft, so auch ausdrücklich auf die NB. nicht bereits vorhin mit von dem Haus abgetheilten eigenen Landen versehene Prinzen. Nun waren im Jahr 1771. weder bei Baiern noch Pfalz dergleichen mit eigenen von dem Haus abgetheilten Landen versehene nachgebohrne Prinzen vorhanden, als das Haus Zweybrücken, dieses ist also davon ausgenommen, und was von einer Geldappanage gemeldet wird, gehet dasselbe ganze Haus nichts an. Mithin seynd auch weder der Durchl. nachgebohrne Prinz zu Zweybrücken, noch die Durchl. Herren Pfalz- S.19.

druk: auf die Zukunft, betrift, so hat das was 1771. Zukunft war, den 30 December 1778. schon seinen Anfang genommen, dann da sind Ihro jetzt regierende Churfürstl. Durchl. mit Ausschliessung ihrer Agnaten, das heißt, ohne mit ihnen zu theilen, in allen Baierischen Landen allein succedirt, und so soll es auch in der Zukunft gehalten werden, daß immer der Erstgebohrne ohne mit den Agnaten zu theilen, succedire. Auf die Wolfgangische Substitution aber lässet sich daraus weder pro noch contra das geringste folgern, und mir ist niemalen in den Sinn gekommen, von S. 81. an, in meinen Betrachtungen noch etwas von derselben zu reden, sondern nur meinen Satz von der Grundfeste des Pfalzbaierischen Hauses auf die neuere Hausverträge, die der Teschner Friede garantirt hat, noch mehr zu begründen. Kommt einmal der Fall, daß nur noch eine Wolfgangische Linie, mithin auch nur noch ein Primogenitus vorhanden ist, dann macht sich erst der Schluß von selbsten.

Pfalzgrafen zu Birkenfeld Gelnhausen schuldig, sich darauf verweisen, oder darnach behandeln zu lassen. (94)

Alles übrige in diesem Vertrag hat keinen Einfluß auf den in der Frag stehenden Fall. (95) Und der Vertrag von 1774. betrift nur das zwischen Churbaiern und Churpfalz verabredete Constitutum mutuum possessorium, gehört also gar nicht hieher (96).

Aus

---

94) Diesen ganzen §. vom Unterhalt der nachgebohrnen Herren kann man nicht verstehen, wann man sich nicht erinnert, daß der Herr V. darauf arbeitet: Es müssen allemal zween regierende Herren seyn. Da ich mich nun darüber schon hinlänglich erklärt, so kann ich mich entlegen diesen §. noch insonderheit zu analysiren, und das mit unserer Frage gar nicht zusammen hangende in demselben zu zeigen.

95) Der in des Herrn V. Schrift und in dieser Beantwortung in Frage stehende Fall betrift die Wolfgangische Substitution, und die in Ansehung derselben mir aufgebürdete Veränderung der Grundsätze. Dahingegen ist der in meinen Betrachtungen abgehandelte Satz: Die Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern bestehet in dem allgemeinen Familien Fideicommiß in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt, ganz ein anderes Thema. Hätte der Herr V. meine Betrachtungen in dem rechten Gesichtspunkt angesehen, so würde er sich die Mühe, um der Wolfgangischen Substitution willen, die jüngere Hausverträge und den Teschner Frieden nochmalen zu examiniren, gewiß gespart haben.

96) Freylich nicht zur Wolfgangischen Substitution, aber zur Grundfeste, davor waren sie auch allegirt, nicht vor jene.

Aus allem diesem erhellet nun ganz unwidersprechlich, daß die neueste Baier- und Pfälzische Hausverträge in der alten Verfassung- und Erbfolgsordnung des gesamten Hauses Pfalz nach Maasgab H. Wolfgangs Testaments von 1568. so gar nicht das allermindeste abgeändert, daß sie vielmehr dieselbige überall zum Grund gelegt, und eben so wohl als den Pavischen Vertrag von 1329. von neuem und auf ewig ohne einige Ausnahm bestättiget haben. (97)

## §. 7.

## Von dem Teschnischen Frieden. (98)

Herr G. R. B. beziehet sich endlich S. 83. u. f. auch noch auf den Teschnischen Frieden vom Jahr 1779. in welchem Art. 8. die Familienverträge von 1766. 1771. und 1774. auf das feyerlichste garantirt, von Churpfalz und Pfalzzweybrücken in einer eigenen Convention bestättiget, alles dieses S. 20.
von

97) Dieser Meynung bin ich auch, und habe niemanden Anlas gegeben, daran zu zweiffeln. Daß aber der Herr V. de diversis ad diversa geschlossen, davor kan ich nichts.

98) Ich wiederhole hier, was ich in der Note 86. und 96. gesagt, daß dieser §. ganz hätte erspart werden können. Ich habe aus dem Teschner Frieden nur den VIII Art. nöthig gehabt, um zu beweisen, daß in demselben die neuern Hausverträge garantirt worden. Da nun sothaner Artikel solches völlig beweiset, und die Worte der Garantie gar keinen Commentarium nöthig haben; So ist alles andere, was hier weiter herbei gezogen wird, überflüßig.

von Frankreich und Rußland ebenfalls garantiret und über alles noch durch die Genehmigung dieses Friedens von Kaiserlicher Majestät und dem Reich, auch deren Beitritt dazu, zu einem ewigen Familiengesetz gemacht worden seyen, zu deren Aufrechthaltung Sie sich also auch verbunden hätten.

Nun was können und werden vermuthlich die Zweybrükische und Birkenfeld Gelnhausische Prinzen dazu sagen? was anders, als gut und vortreflich! der Teschener Friede garantirt die Verträge von 1766. und 1771. Diese seynd so viel Pfalz betrift, ganz und gar auf das Wolfgangische Testament von 1568. gebauet und dieses will, (99) daß so lang eine männliche aus mehrern Personen bestehende Nachkommenschaft von besagtem Herzog vorhanden seye, Zween (und nicht nur Einer) aus ihnen regierende Herren seyn sollen. Ergo - - (100)

Woll-

99) Das Testament will dieses nicht, (ich habe es von §. 11. bis 27. oben erwiesen, und ein jeder kann es in dem Text lesen,) sondern der Herr V. ist der einzige, der es will. Uebrigens deucht mich, der Herr V. schmeichle sich zu viel, wann er glaubt, die nachgebohrne Herren werden das Testament Testament seyn lassen, und nur ihm nachsprechen.

100) Es ist unbegreiflich, mit was vor einer angenommenen Zuversicht der Herr V. dem H. Wolfgang hier wieder Worte in den Mund leget, davon nicht ein einiges in diesem Zusammenhang in seinem Testament stehet. Da es zum Eckel wird, einerlei Sache so oft zu sagen, so verweise ich den Leser auf die §§. 24. 25. und auf die Noten 28. 41. 52. 57. 64. und andere einschlägige Bemerkungen.

Wollte man auch ferner sich auf die dem Teschener Frieden beigelegte Convention zwischen Churpfalz und Chur-Sachsen beruffen, darinnen es Art. 3. heiset: Cet alleu passera à la Substitution perpetuelle affectée sur tous les Etats Electoraux Bavaro Palatins reunis maintenant dans l'ancienne ligne Electorale & en une seule masse fideicommissaire; So würde doch auch dieses nichts bedeuten. Dann man mag die zweydeutige Worte: Etats *Electoraux* Bavaro Palatins, (welche wegen des anfänglichen Oesterreichischen Widerspruchs noch am Tage der Unterschrift des Friedens einen so langen Auffenthalt verursacht haben,) (101) durch Churfürstlich Baier- und Pfälzische Lande, oder durch Baier- und Pfälzische Churlande übersetzen, so kan man doch Zweybrücken nicht anderst mit darunter verstehen, als in so ferne S. 21. die Zweybrückische Linie mit zum Churfürstlichen Haus Pfalz gehöret, und einen Ast davon ausmachet, (102) sonst wäre

101) Wie kommt in aller Welt diese Stelle in eine Schrift von der Wolfgangischen Substitution? der Herr V. hat von derselben schon in seinen Anmerkungen zum Teschner Friedensschluß S. 216. §. 12. und wiederum in dem Nachtrag dazu S. 98. geredet. Da sie nun, ohne daß ich den mindesten Anlas dazu gegeben, (s. Note 98.) hier wieder herbei muß, und noch dazu in Begleitung einer Anekdote, welche eigentlich nur diejenige wissen können, die dem Congreß am Tag der Unterschrift des Friedens beigewohnet; So wüßte ich wahrhaftig nicht, was ich dabei denken sollte, wann ich nicht sähe, daß der Herr V. einen Gebrauch davon vor seine Hypothese machen will.

102) Der Herr V. verfolgert hier und bis ans Ende seines §. 7. den irri-

wäre es dem regierenden Herzog eben so nachtheilig als denen Nachgebohrnen.

Und eben diese Bewandnus hat es 2. auch mit den Worten: Daß alle Baier- und Pfälzische Lande gegenwärtig in der alten (Pfälzischen) Churlinie vereiniget seyen.

3. Daß

---

irrigen Gedanken, den ich schon in den Noten 91. 92. und 93. destruirt habe. Ich kann mich nicht deutlicher erklären, als ich in der Note 86. und 98. gethan habe, warum ich NB. den VIII Artikul des Teschner Friedens angezogen habe, glaube auch nicht, daß Jemand, der meine Betrachtungen zu lesen, sich die Mühe genommen, mir eine andre Absicht, als die in meinen Text selbst liegt, sollte zugetrauet haben, deswegen will ich nur kürzlich bemerken, wie ich des Herrn V. Anmerkung bey dem Ausdruck, Etats Electoraux Bavaro Palatins in der Verbindung mit dem grundirrigen Satz: Es müssen unter den Wolfgangischen Nachkommen allemal zween regierende Herrn seyn, ansehe.

Er sagt: a) Man mag diese zweideutige Worte übersetzen, wie man will, so kan man doch Zweybrüken nicht anderst darunter verstehen, als in so ferne die Zweybrükische Linie mit zum Churfürstl. Haus gehöret, und einen Ast davon ausmacht, b) mit den Worten, daß alle Baierisch und Pfälzische Lande gegenwärtig in der alten Churlinie vereiniget seyen, habe es die nemliche Bewandnus, c.) daß alle Baierisch- und Pfälzische Lande eine einige mit einem Fideicommiß belegte Maße ausmachen, könne in Rucksicht auf Zweybrüken nicht mehr besagen, als daß diese Lande nicht von dem Haus veräusert werden können.

Es ist mir wahrhaftig sehr gleichgültig, was der Herr V. vor eine privat Meinung bei dieser Stelle habe.

Bekanntlich ist die erste Anlage zu den jetzigen Herzogthümern Simmern

3. Daß endlich alle Baier- und Pfälzische Lande eine einige- mit einem Fideicommiß belegte Maße ausmachen kan

---

mern und Zweybrüken aus Churpfälzischen Landen genommen worden; das beweiset der Theilbrief unter Kaiser und Churfürst Ruprechts vier Söhnen von 1410.

Es ist weiter bekannt, daß aus der Consolidirung der ansehnlichen Grafschaft Veldenz und des Veldenzischen Antheils an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim mit sothaner ersten Anlage aus den Churfürstlichen Landen, die beede Fürstenthümer Zweybrüken und Simmern entstanden. Das beweiset der Theilbrief unter H. Stephans Söhnen von 1444.

Ferner ist bekannt, daß das Herzogthum Neuburg aus Baierischen Landen entstanden. Das beweiset der Cöllnische Spruch von 1505. und die endliche Auskunft zu Costnitz 1507.

Es ist bekannt, daß Herzog Wolfgang über diese Lande, als Pfälzische Lande, disponirt habe. Das beweiset sein Testament von 1568. Man kann deswegen den oben §. 15. eingeschalteten sechzehenden Hauptpunkt desselben nachlesen.

Noch weiter ist bekannt, daß nur besagter Herzog in seinen Landen die Primogenitur eingeführt, anbei aber seine fünf Söhne oder deren mannliche Erben einander substituirt habe, dergestalt, daß in der nachrukenden Linie der ältere allein regiere. Das beweiset der 19 Artikul des Testaments, (s. oben §. 18.)

Diese Lande nun sind, wie sie Herzog Wolfgang besessen mit denen bonis avitis ohne Ausnahm consolidirt und unter die Pfalzbaierische Erbeinigungs-Verbindlichkeit in steter Beobachtung des Wegs- und Lineal-Ordnung der Primogenitur ohnwiderruflich begriffen worden.

kan abermalen in Rückſicht auf Zweybrüken nur ſo viel beſagen, daß dieſe Lande nicht veräuſſert werden können, nicht aber, daß ſie von keinem andern Herrn regieret werden ſollen, als von dem Innhaber derer übrigen Lande, dann der

---

Das beweiſet der Art. 3. des Vertrags von 1766.. und der Art. 2. 5. und 14. des Vertrags von 1771. die ich oben Note 87. und 89. eingeſchaltet habe.

Das Herzogthum Zweybrüken iſt alſo Pfälziſch Land, ſtehet unter dem allgemeinen Fideicommiß, und die Lineal-Ordnung der Primogenitur muß in demſelben beobachtet werden.

Nun was iſt dann in Anſehung der Linialordnung der Primogenitur neues in denen neuern Hausverträgen, das nicht zuvor ſchon in H. Wolfgangs Teſtament deswegen verordnet wäre, (ſ. oben §. 19.) oder damit nicht beſtehen könnte? und warum bemühet ſich der Herr V. mit den angeführten Einſchränkungen?

Aber, wird derſelbe vielleicht dabei gedenken, es ſtehet ja nichts von der Wolfgangiſchen Subſtitution in den jüngern Hausverträgen? auf dieſe beruft ſich gleichwohl der G. R. B., macht ſie zur Grundfeſte des Hauſes Pfalzbaiern, E. will er ja offenbar die Subſtitution ausmerzen, will dem Zweibrükiſchen Erſtgebohrnen alles allein zuwenden, will keine Subſtitution im Herzogthum Zweybrücken mehr zulaſſen?

Wann ich mir auf dieſe Art den Zuſammenhang des Herrn V. Vorausſezung, den ihm dabei zugegangenen Zweifel und deſſen hypothetiſche Entwikelung gedenke, ſo wird mir begreiflich, warum er ſeinen 7ten §. ſo beſchlieſet: daß alle Baier- und Pfälziſche Lande eine einige mit einem Fideicommiß belegte Maße ausmachen, könne in Rukſicht auf Zweybrüken,

der Augenschein lehret ein anderes, und Churpfalz macht ja keinen Anspruch an Zweybrüken, mithin könnte auch ein Churfürst aus der Zweybrükischen Linie selbst, aus dem Grunde der Churwürde, auf deren Beibehaltung keine Ansprach machen.

§. 8.

---

brüken, nicht besagen, daß sie von keinem andern regieret werden sollen, als von dem Innhaber der übrigen Lande, dann der Augenschein belehre ein anderes ꝛc.

Ich gebe aber darauf die nemliche Antwort, die ich oben in der 92. und 93. Note schon gegeben habe.

Die neuere Hausverträge derogiren der Wolfgangischen Substitution nicht. Diese hat ihre besondere Weisung, welche weder ich, noch sonst jemand durch die neuere Verträge aufzuheben gesucht hat. Die Frage, (s. oben §. 11.) Ob diese Substitution sich bey Herzog Wolfgangs fünf Söhnen und deßen fünf Linien beschräncke, oder ob sie perpetua seye, und allen Nachkommen Herzog Wolfgangs, mithin auch allen in einer jeden Wolfgangischen Linie, (wann auch schon nur noch eine einige derselben vorhanden,) anderweit entstandenen Speciallinien zur ewigen Vorschrift dienen müsse, muß allezeit aus dem Wolfgangischen Testament entschieden werden, wann auch keine jüngere Hausverträge und kein Teschener Friede in der Welt wäre.

Da sie aber aus eben diesem Testament anders als vor den Erstgebohrnen der lezten Wolfgangischen Linie nicht entschieden werden kan, oder besser zu sagen, schon lang entschieden ist, (dann niemand als der Herr V. bezweifelt sie,) so muß ja nothwendig, wann die Reyhe der

## §. 8.

## Was Pfalz Birkenfeld in dem Zweybrükischen Succeßionsstreit gegen Churpfalz behauptet hat.

Herr G. R. B. sagt S. 78. u. f. „daselbst (in dem Birkenfeldischen statu caussae) stehet in dem ersten Capitel und deßen 7—10. §. kein Wort von der Birkenfeld-Gelnhauser Linie, sondern lediglich von der von H. Wolfgangs jüngstem Sohne, H. Carl, posterirenden Linie überhaupt, und von dem Erstgebohrnen in derselben, dem H. Christian III. insonderheit. Dann an diesem war die Reihe, nach Abgang der

Succeßion in den Pfalzbaierischen Landen, den Zweybrükischen Erstgebohrnen trift, die Verordnung der jüngern Hausverträge ihre volle Anwendung finden.

Was der Herr V. noch ganz zulezt sagt: Churpfalz mache ja keinen Anspruch an Zweybrüken: Mithin könne auch ein Churfürst aus der Zweybrükischen Linie selbst, aus dem Grund der Churwürde auf deren Beibehaltung keine Ansprache machen, ist wieder eitel Vermischung und Unschluß. Dann Churpfalz kan keinen Anspruch an Zweybrüken machen, weil die substituirte lezte Wolfgangische Linie noch da ist. Der Churfürst aus der Zweybrükischen Linie aber braucht keinen Anspruch an Zweybrüken zu machen, er hat es schon, und weil er der Erstgebohrne der lezten allein noch übrig gebliebenen Wolfgangischen Linie ist, und keinen Substituten mehr hinter sich hat, so behält er es, wie oben erwiesen, und von dem Herrn V. selbst mit dem Exempel Churfürst Philipp Wilhelms aus dem Hause Neuburg illustrirt worden. (s. die Note 73. und 77.)

der Johannisch Zweybrükischen Linie, vermög Herzog Wolfgangs Substitution, im Herzogthum Zweybrüken zu succediren.

Der Herr G. R. haben auch darinn ganz recht, und ich bin mit Ihnen vollkommen einstimmig. Aber wer hat dann gesagt, oder wer kann und wird sagen, daß man damalen vor die Birkenfeld-Gelnhauser Linie agirt habe? davon ware und ist ja keine Frage, sondern davon: Ob nicht die Gründe, deren sich die ältere Birkenfeldische Linie in dem Zweybrükischen Succeßionsstreit gegen Churpfalz bedienet hat, auch dem jezigen nachgebohrnen Zweybrükischen Prinzen (103) und der jüngern Birkenfeldischen Linie zu statten kommen? (104) S. 22.

Fer-

103) Von diesem hat der Herr V. weder Anno 1744. noch 1779. etwas gemeldet. (s. oben Not. 19.)

104) In dem 13ten Theil des Staatsrechts hat der Herr V. von S. 3. bis 64. weitläuftig von der Succeßionsordnung im Haus Pfalz gehandelt, auch von S. 44. bis 51. die Wolfgangische Institution und Substitution fleisig extrahirt, bei denen extrahirten factis und dispositionibus aber es pure bewenden lassen. Gleichergestalt hat der Herr V. in dem 15. Theil in dem Capitul von der Collateralsucceßion von S. 295. bis 351. die Collateralfälle und darüber entstandene Irrungen angezeiget, von S. 326. bis 338. auch den Zweybrükischen Succeßions-Streit insonderheit abgehandelt. Man mag aber diese Stellen lesen und wiederlesen, so oft man will, so wird man kein Wort davon finden, was den Herrn V. zu glauben bewege, daß die Wolfgangische Substitution, wie

Ferner stehet im I. Th. S. 3. §. 6. ausdrücklich, daß die drey Pfalz Birkenfeld Gelnhausische Prinzen, Friederich Bern-

---

wie er sie Th. 13. S. 50. und 51. selbst extrahirt hatte, nicht in ihrem wörtlichen Verstand zu nehmen seye, sondern auf alle seine Nachkommen ausgedehnt werden müsse. Gleichwohl decidirt er Th. 15. S. 338. ganz ex abrupto: **Wann Zweybrüken zur Chur kommt, so würde es alsdann das Zweybrükische an die jezige Birkenfeld Gelnhausische Linie abzugeben haben.**

In den Anmerkungen zum Teschener Frieden, (s. oben am Anfang dieser Schrift) sagt der Herr V. wieder: **Ob sie (die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld) wann das jezige Haus Zweybrüken zur Chur gelangen wird, sogleich Zweybrüken bekommen sollen? ist dadurch nicht ausgemacht.**

Ein jeder Gelehrter, zumal wann ihm besonders daran gelegen ist, wird sich nach dem Beweis eines solchen gleichsam aus der Luft herunter gefallenen Satzes umsehen.

Der Herr Verfas. weiset in den Anmerkungen auf sothanen Beweis: **Nachdeme, saget er, was das jezige Haus Zweybrüken bei Gelegenheit des leztern Zweybrükischen Succeßionsstreits behauptet hat, scheinet solches richtig zu seyn.**

Nach dieser erhaltenen Weisung habe ich mich an die Untersuchung gemacht, was dann das jezige Haus Zweybrüken in dem besagten Streit vor des Herrn V. Satz behauptet habe? Und da ich gar nicht das geringste gefunden, daß in dem Streit zwischen Churpfalz und Pfalz Birkenfeld darauf gearbeitet worden, denen Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld Gelnhausen die Succeßion im Herzogthum Zweybrüken auf den Fall

Bernhard, Johannes und Wilhelm in dem Kaiserlichen Reichs-Lehenbrief über Zweybrüken vom Jahr 1722. namentlich mit begriffen seyen. Wie kan man dann sagen, es

---

Fall zu versichern, wann die voranstehende Pfalzbirkenfeldische Linie zur Chur kommen würde, noch viel weniger aber, daß das jezige Haus Zweybrüken solches behauptet habe; So habe ich Ursache gehabt, zu sagen, es stehe kein Wort von Ihnen im statu caussae, wie solcher §. 7—10. formirt worden.

Und nun lasse ich das Publikum urtheilen, ob das, womit der Herr V. seine positive Aeusserungen zu entschuldigen sucht, den Stich halte. Er sagt: Man habe freylich nicht vor die Birkenfeldische Linie damalen agirt; es seye aber die Frage: Ob nicht die Gründe deren sich die ältere Birkenfeldische Linie bedienet habe, auch denen jezigen nachgebohrnen — — zu statten kommen? In deme er diese Frage nun das erstemal aufstellet, so ist sie natürlicherweise auch noch von niemand untersuchet, geschweige dann decidirt worden. Wer ihm nun aber nicht glauben will, daß das Herzogthum in dem gesezten Fall an einen nachgebohrnen Herren fallen müsse, der mag selbsten nachsehen, ob die Gründe, deren sich Pfalzzweybrüken gegen Churpfalz bedienet (NB. das soll die Umschreibung jenes Ausdruks seyn, was Zweybrüken behauptet hat) den nachgebohrnen Herren gegen Pfalzzweybrüken zu statten kommen. Das ist wahrhaftig eine ganz neue Art zu lehren, zu disputiren und zu beweisen.

Ich bin indessen doch zufrieden, daß der Herr V. hier selbsten eingestehet, das jetzige Haus Zweybrüken habe nicht behauptet, daß nach dessen Gelangung zur Chur das Herzogthum Zweybrüken an die nachgebohr-

es stehe kein Wort von Ihnen in dem statu caussae &c.? Freylich nicht in den §§. 7 — 10. aber doch §. 6. (105)

Und

---

gebohrne Herren abgegeben werden müsse, sondern es seye nur erst die Frage davon, ob dessen gegen Churpfalz gebrauchte Gründe nicht hiernächst den nachgebohrnen Prinzen gegen Pfalz-Zweybrüken zu statten kommen?

Jene Behauptung, die er hat erweisen sollen, hat er also nicht erwiesen, sondern setzet sie erst noch auf Untersuchung aus. Immittelst bleibt auch seine Decision von 1744. die viele Leute irre gemacht haben mag, eben so, wie die darauf gebaute Anmerkung von 1779. blos unerwiesen stehen.

105) Ein jeder Schriftsteller hat das Recht zu fordern, daß man ihn pro materia substrata verstehe. Materia substrata ist hier das, was das jetzige Haus Zweybrücken in Ansehung des Succeßionsrechts der Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld in das Herzogthum Zweybrüken auf den Fall, daß erstere zur Chur gelangen würde, behauptet haben solle. Und da bleibe ich noch dabei, daß kein Wort von der Birkenfeld Gelnhauser Linie in dem statu caussae stehe.

Nun reisset der Herr Verfasser die Namen der Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld aus der materia substrata heraus, und weiset mir sie in dem 6 §. des status caussae oder der Birkenfeldischen Deduktion.

Was stehet dann in diesem 6n §.? Herzog Christian III. beziehet sich zu Begründung seines Successions-Rechts im Zweybrükischen unter andern auf die Coinvestitur mit diesem Herzogthum von 1722. der Verfasser der Deduktion extrahirt die Worte des Lehenbriefes: " Daß wir Sr. Lbden (dem Herzog Gustav) für sich selbst und anstatt seinen Vettern

Und wie Pfalz Birkenfeld in erstgedachtem statu caussae &c. I. Th. S. 30. nicht nur sein sechstes Fundament in Possessorio sowohl quoad ius als ordinem succedendi mit auf diesen Lehenbrief gesezet, (106) und die Churpfälzische Einrede

---

tern und Agnaten, Pfalzgrafen Carl Philipps Churfürsten zu Pfalz, Franz Ludwig Churfürstens zu Trier, Alexander Sigmunds, Bischoffen zu Augspurg, Theodors, Christians und Esther Mariä in Vormundschafts Namen ihrer dreyen Prinzen, Friedrich Bernhard, Johanns und Wilhelms, aller Pfalzgrafen bey Rhein, zu deren jedes Anwarttung alle und jede obbestimmte Regalien und Lehen-gereicht und verliehen.„

Wann der Herr V. glaubt, es seye schon genug zu beweisen, daß die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld pro materia substrata in statu caussae stehen, weil ihre Namen hier in dem Extrakt Lehenbriefs vorkommen, so muß er absolute zugeben, daß alle übrige coinvestirte mit der materia substrata in dem nemlichen Verhältnis stehen, als die Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld, weil ihre Namen ebenfalls in dem Extrakt Lehenbriefs stehen. Das ist aber doch wohl nicht seine Meynung.

106) Wann Herzog Christian III. ohne männliche Leibeserben, noch vor dem Herzog Gustav mit Tod abgegangen wäre, so würde der älteste der Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld vermöge der Wolfgangischen Substitution und der Coinvestitur von 1722. mit eben dem vollen Recht zur Succession im Herzogthum Zweybrüken gekommen seyn, als Herzog Christian III., und alle Gründe, die dieser zu solchem Behuf aufstellen lassen, hätten ihnen mit gleichem Recht zu statten kommen müssen. Dann die Neuburgische Linie sollte nicht zum Besitz des Her-

de von dem Universal-Primogeniturrecht, als altioris indaginis in das petitorium verwiesen, sondern es auch S. 32. u. f. heiset: Ist aber dem also, daß nemlich secundum litteras Investiturae Caesareae die Succeßion auf Abgang Herzog Johannis Stammen, den filiis ultragenitis und deren männlichen Erben, wovon dermalen das Pfalzbirkenfeldische Haus noch allein übrig ist, mit zeitlicher Ausschliesung des ersten Wolfgangischen Sohnes und dessen Fürstlichen Erben zustehen sollen, so hat der jezige Streit zu Faveur gedachten Hochfürstlichen Hauses auch sogar in petitorio seine ohnfehlbare rechtliche Entscheidung erlangt ꝛc. „ so dörfte leicht geschehen, daß
S. 23 wann resp. der erst- oder nachgeborne Prinz des jezigen Hauses Zweybrüken erster regierender Herr in der Herzoglich Wolfgangischen noch übrigen Descendenz würde, resp. der nachgeborne Zweybrükische oder erstgebohrne Gelnhausische Prinz sich auch auf diesen Lehenbrief und das was Birkenfeld im Jahr 1729. geschrieben und behauptet hat, bezöge und behauptete, nach besagtem (auf das Wolfgangische Testament einig und allein gegründeten) Lehenbrief gebühre die Erbfolge im Zweybrükischen, mit zeitiger Ausschliesung des Erst-

---

zogthums Zweybrüken kommen, so lange noch die Linie eines jüngern Wolfgangischen Sohnes da ist. Das ist aber gar nicht des Herrn V. Fall, dann derselbe will haben, die Wolfgangische Substitution soll fortdauern, wann auch nur noch ein Wolgangischer Sohn, mithin die Neuburgische Linie nicht mehr, da ist, und daß man dieses in dem Birkenfeldischen Statu caussae behauptet habe, das sollte er erweisen.

Erstgebohrnen, dem ältesten oder dessen Stamm aus der nächstgebohrnen Linie. (107)

Wann

107) Wann der Herr Verfasser die Möglichkeit annimmt, daß ein Sachwalter der nachgebohrnen Prinzen im Stande seye, die hier angegebene Folgerung zu machen; So muß er nothwendig zugeben, daß derselbe a diversis ad diversa bündig schliesen könne. Der Text, den der Herr V. aus dem Statu caussae nimmt, saget deutlich: „ daß nach dem Kaiserlichen (auf das Wolfgangische Testament lautenden) Lehenbrief, auff Abgang der Johannisch-Zweybrükischen Linie deren ultragenitis, wovon das Pfalzbirkenfeldische Hauß noch allein übrig seye, die Succeßion im Herzogthum Zweybrüken mit Ausschliesung des ersten Wolfgangischen Sohns gebühre (das war in damaligen Streit die noch florirende Neuburgische Linie) anderst hat nach der deutlichen Vorschrift der Wolfgangischen Substitution nicht geschlossen werden können.

In dem Fall aber, in welchem der Herr V. haben will, daß die nachgebohrnen Birkenfeldischen Herren succediren sollen, ist weder eine Johannisch Zweybrükische ausgestorbene Linie, deren succedirt werden soll, noch eine Neuburgische erstgebohrne Linie, welche von der nachgebohrnen Birkenfeldischen ausgeschlossen werden soll, mehr da, sondern es ist die Birkenfeldische Linie nur noch allein da.

Weiter, die Wolfgangische Substitution bestimmet deutlich wie es mit der Landesfolge gehalten werde, so lang noch mehr als Eine Wolfgangische Linie vorhanden, daß es aber eben so gehalten werden solle, wann nur noch eine Wolfgangische Linie vorhanden, davon verordnet sie nichts mehr. Da indessen der Erstgebohrene der noch alleinig übrigen Linie vermöge der eingeführten Primogenitur der zulezt ausgestorbenen Linie alleine folget, die Kaiserliche Investitur aber wörtlich besaget:



Zu

Wann der Herr G. R. weiter schreibt: Da nun aber damalen von der nachgebohrnen Birkenfeldisch-Gelnhauser Linie keine Frage war, der Verfasser des Status caussae auch derselben in seiner Ausführung gar keine speciale Erwehnung thut; so ist gar nicht abzusehen, was den Herrn Staatsrath bewogen haben möge, in Ansehung derselben einen Zweifel aufzustellen,, so antworte ich ferner: Ich habe keinen Zweifel aufgestellt (108), (sondern der Herr G. R. selbst (109) in der von ihm abgefaßten und S. 78. bemerk-

---

zu deren jedes Anwarttung innhalt vorgerührter väterliche Disposition (s. die Beyl. Lit. F. zum Statu caussae) so kan vor die Nachgebohrne der noch allein übrigen Linie nichts als deren Anwarttung übrig bleiben, und aus dem Lehenbrief gegen die Wolfgangische Disposition nichts genommen werden.

Ratio differentiae ist also klar; in dem ersten Fall sind mehrere Wolfgangische Linien, und ein deutliches Substitutionsgesetz, in dem zweyten Fall ist nur eine Linie und kein Sustitutionsgesetz.

Zugleich aber ist auch klar, daß das jezige Haus Zweybrüken in dieser Stelle des Herrn V. Hypothese wieder nicht behauptet habe.

108) Was Anno 1744. positiv gesagt worden, ist Anno 1779. in einem Zweifel eingekleidet worden. Wenigstens habe ich es davor angesehen. Wann der Herr V. aber auch Anno 1779. positive geredet haben will, so ist es mir auch recht.

109) Die Worte der Vorlegung, wovon unten im 9ten §. sind bestimt, und nicht zweifelhaft gesezt.

110)

merkten Stelle der Vorlegung rc. und es deuchte mich nur, dieser Zweifel komme mit denen vormaligen Aeusserungen des jezigen Durchl. Hauses Zweybrüken nicht überein (110). Nun will ich aber der Sache näher tretten: (111) Der ganze Zweybrükische Succeßionsstreit zwischen Churpfalz und Birkenfeld kame 1) hauptsächlich darauf an: Churpfalz behauptete eine Universal-Primogenitur kraft deren alle bishero abgetheilte Lande, bei deren Erledigung der Chur-Linie anheimfallen müsten. Birkenfeld aber widersprach diesen Grundsaz. (112)

In

110) Ich habe mich darüber oben §. 6. u. 7. erklärt.

111) Hoffentlich werden wir nun die Grundsäze, die ich abgeändert haben soll, zu sehen bekommen.

112) Der Herr V formirt den statum controversiae nicht ganz, sondern fangt bei der Churpfälzischen exception an.

Nach seinem eigenen Extractu Actorum, (Staatsrecht Th. 15. S. 326. war Birkenfeld A. 1724. Kläger bei Reichshofrath, und bat, dem Churfürsten zu Pfalz und dem Herzogen zu Zweybrüken zu befehlen, nichts zu seinem Nachtheil zu verhängen, mithin den H. Christian III. auf erblosen Hintritt des Herzogs Gustav an der Succession in dem Herzogthum Zweybrüken nicht zu hindern. In der beigefügten Deduktion (sagt daselbst der Herr V.) wurde angezeiget, was der Sinn von Herzog Wolfgangs Testament seie? Dies war also das Birkenfeldische fundamentum actionis. Die hier angezeigte Deduktion ist das impressum, sub rubrica; Kurze in actis et Pactis des Hauses der Pfalz gegrün-

S.24. In den zweyten Theil des Status caussae S. 104. Not. 324. heiset es: Nachdeme Herzog Wolfgang seinen erstge-

---

gründete species facti &c. &c. welche der Herr V. in nur besagtem Th. 15. S. 261. angezeigt hat. In derselben heiset es S. 13.

" So finden Se. Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz Birkenfeld zu Rettung dero Befugsame unumgänglich nothwendig zu seyn, daß sie auf allen Seiten und zu höchstbilliger und gedrungener Vorsorge in Zeiten alles widrige abzuwenden beflissen seyn; Wie sie dann aus vielberührtem Testament Herzog Wolfgangs und dessen XIX. Artikul über dasjenige, was oben kürzlich berührt worden, die vor dero Succeßionsrecht auf das Fürstenthum Zweybrüken decidirende eigentliche Worte (wie solche in der Beylage Num. 1. enthalten) jedermänniglich zur unpartheyischen Dijudicatur vor Augen legen, da es daselbsten heiset:

" Gleichergestallt soll es auf den andern Fall da unser zwey-
" ter Sohn Pfalzgraf Johannes ohne eheliche mannliche
" Leibs Erben aus diesem Jammerthal abschiede, gehalten
" werden, und allwege der Nächste unter unsern jüngsten
" Söhnen oder desselbigen ehelichen mannlichen Erben Sub-
" stitutionsweise, nachfolgen, allermassen wie hievor geord-
" net ist, nemlich

" (wie bey der Substitution auf Abgang des Neuburgischen Stam-
" mens im vorhergehenden gemeldet worden,)
" daß der ältere in der Regierung fürgehe. "

In dem fünf Jahre jüngern Pfalz Birkenfeldischen statu caussae wird S. 4. §. 8. dieser Grund der Klage wiederhohlet.

Auf

gebohrnen Sohn nicht in beeden Fürstenthümern Neuburg und Zweybrücken allein instituirt, sondern das leztere sei-
nem

Auf diese Klage ist Churpfalz Anno 1725. excipiendo eingekommen, und hat, wie der Herr V Th. 15. S. 327. selbst angeführet, gegen diese Klage a. ein Universal Primogenitur-Recht eingewandt. Jus primogeniturae et reversionem terrarum juniorum filiorum in Constitutione Electorum de An. 1368 et 1395. fundari. Eben dieses ist hernach in der Churpfälzischen Deduktion (f. Status caussae &c. Th 2. S. 9. 10. 11. und S. 61. bis 64.) wiederhohlet und weiter ausgeführet worden. b. Aus diesem Grundsaz folgert der Churpfälzische Schriftsteller: die Primogenitur seie in dem Haus Pfalz schon lange eingeführt gewesen, ehe H. Wolfgang sein Testament gemacht: Dessen erstgebohrnen Sohn hätten also alle väterliche Lande gebührt: die Ueberlassung des Herzogthums Zweybrüken an den Wolfgangischen zweyten Sohn, seie gegen das Primogenitur-Recht: Herzog Philipp Ludwig seie nicht schuldig gewesen, bey dieser vätterlichen Verordnung zu acquiesciren, habe es aber freiwillig gethan: Nun da die Linie dessen, zu dessen Favor er seine Primogenitur-Rechte nicht geltend gemacht, ausgestorben, so müsse Zweybrüken zurük an die Neuburgische- und nicht an die nachgebohrne Birkenfeldische Linien fallen, (f Staatsrecht Th. 15. S. 329.) Eben dieses wird in der Churpfälzischen Deduktion (status caussae Th. II. S. 111. bis 137.) weitläuftig ausgeführet, das Wolfgangische Testament nicht weiter, als in so ferne es die Primogenitur bestättiget, anerkannt, und endlich mit denen Worten geschlossen: "Wie nun also das quästionirte Wolfgangische Testament respectu Zweybrüken quoad passum institutionis et substitutionis null und nichtig; Also ist nicht zu sehen, wie Se. Fürstl. Durchl. zu Palz Birkenfeld aus sol-
chem

nem zweyten Sohn Herzog Johann, überlassen, diesem auch in der Erbfolge die filios ultragenitos substituirt; So hat er da-

---

chem ipso iure nichtigen Testament in angezogener lege Edictali (L. ult. Cod. d. Ed. div. Hadr. toll.) sich fundiren können.„

Pfalz Birkenfeld mußte also in Replicis zeigen, ad a.) daß die vorgebliche Universal-Primogenitur in denen Urkunden von 1368. und 1395. nicht gegründet seye. Wie solches geschehen hat der Herr Verfasser in vielbesagtem Th. 15. S. 333. sub No. 3. et 4. referirt. Es ist auch deswegen A. 1727. eine gründliche Untersuchung der Rupertinischen Constitution de 1395. gedrukt, und in dem 3n Capit. des status causae, ist diese Materie ex professo untersuchet worden.

ad b.) mußte gezeiget werden, daß das Wolfgangische Testament zu Recht beständig seye, daß dahero sowol Herzog Johansen Institution als die Wolfgangische Substitution rechtmäßig, mithin das Birkenfeldische fundamentum agendi gegründet seie, und dieser nachgebohrnen Wolfgangischen Linie ex substitutione die Succeßion im Herzogthum Zweybrüken gebühre. Dieses ist nun in replicis, wie der V. an angezeigtem Ort S. 332. und 333. angezeiget hat, besonders aber in dem 2n Capitel des status caussae geschehen, und nachdeme man ad a. die Hinfälligkeit der Rupertinischen Constitution zum voraus adstruirt hatte, so war es desto leichter, die Gegentheils daraus gezogene Folgerungen zu destruiren. Zu dieser Classe gehören die zwei Stellen, die der Herr V. in gegenwärtiger Schrift anführet, um zu beweisen, man habe Birkenfeldischen Theils Sätze behauptet, aus denen richtig zu folgen scheine, daß wann das jetzige Haus Zweybrüken zur Chur gelange, das Herzogthum Zweybrüken denen Herren Pfalzgrafen von Birkenfeld, oder wie er

dadurch ipso facto zu erkennen gegeben, daß in seiner Familie kein solches Primogeniturrecht (113) introducirt seye, Kraft dessen der erstgebohrne Sohn mit Ausschliesung der jüngern allein der Erb seyn solle. „

2) Hin=

---

er sich nun in dieser Schrift corrigirt, dem nachgebohrnen Herrn abgetretten werden müsse.

Nunmehro wird es keine Mühe kosten, beede Stellen zu beurtheilen. Wie sehr aber müssen die im Irrthum bleiben und darinnen bestärket werden, die nur des Herrn Verfassers Schrift und nicht diese Beantwortung lesen.

113) Der Herr V. begehet bey Vorlegung dieser Stelle zween Fehler, a.) liefert er das referens absque relato, und b.) liefert er die Stelle nicht ganz. Der Leser wird dahero verführt, einen ganz andern Sinn damit zu verbinden, als den, der wirklich darinnen liegt.

Nachdem in der Churpfälzischen Deduktion (s. S. 61. u. f. im 2n Theil des status caussae) der Grundsatz vorausgestellet worden: die Constitution von 1395. habe das Jus primogeniturae in dem Churhaus Pfalz zu einer ewigen Ordnung und Satzung ohnveränderlich stabilirt, daß in der untern und obern Pfalz fürbas allezeit ein regierender Herr und zwar der älteste Sohn seyn solle: daß die jüngern Söhne auf Schlösser mit ihren Zugehörungen, damit sie wissen, was sie zur täglichen Zehrung und ziemlichen Nothdurft haben, angewiesen werden, und diese von dem Erstgebohrnen zu Lehen tragen sollen, woraus dann das Consolidations=Recht der Lande, welche einem der jüngern Söhne angewiesen waren, auf dessen und seiner männlichen Linie Abgang, von selbsten flieset; So ziehet er daraus S. 98. den Schluß: Herzog Wolfgang seie zu Festhaltung dieses (Anno 1395. stabilirten) Primogeni=



geni=

2) Hingegen bezoge sich Birkenfeld auf das Herzoglich Wolfgangische Testament, von 1568. nach welchem in denen der

---

genitur-Rechts auch respectu seiner posterorum um so mehr verbunden gewesen, als er solches in seinem eigenen Testament für eine, in göttlichen, den allgemeinen Völkerrechten und in allen Königreichen - - übliches Herkommen angegeben und gehalten. Hierauf werden S. 99. bis 102. die Formalia des Testaments angeführet, und nun kommen S. 103. folgende Worte:

" Woraus Sonnenklar erhellet, daß Herzog Wolfgang durch seines erstgebohrnen Sohnes alleinige Einsezung in das Herzogthum Neuburg, das ihme in seinem Fürstlichen Haus zuständige Primogenitur-Recht nicht von neuem einführen wollen, sondern vielmehr propria confessione anerkennet, daß ihme solches Recht, als ältisten und Erstgebohrnen von der Natur so wohl Göttlich- als Völkerrechts und Billigkeit auch Fürstlichen durchgehenden Herkommens wegen gebühre, mithin hat er keineswegs gezweifelt, vielweniger in Controvers gezogen, (324) daß dieses Herkommen nicht auch in seinem eigenen Hauß wie in andern schon vor Errichtung seiner leztwilligen Verordnung gewesen seie. "

Hierauf versezt der Birkenfeldische Schriftsteller in der Note: (324) " da Herzog Wolfgang seinen Erstgebohrnen Sohn nicht in beeden Fürstenthümern Neuburg und Zweybrüken allein instituirt, sondern das leztere seinem zweiten Sohn, Herzog Johann überlassen, diesem auch in der Erbfolge die filios ultragenitos substituiret; So hat er dadurch ipso facto zu erkennen gegeben, daß in seiner Familie kein solches Primogenitur-Recht, (verstehe, wie der Gegentheil in seiner Deduktion, und in der Stelle, auf welche hier geantwortet wird, behaupten wollen)

der damaligen Churlinie nicht zuständig gewesenen Fürstlich Pfäl-

len) introducirt seie, kraft dessen der erstgebohrne Sohn mit Ausschliesung der jüngern, allein der Erb, (nun kommt die Stelle, die der Herr V. ausgelassen hat, aus welcher gleichwol deutlich erhellet, daß der Birkenfeldische Annotator hier lediglich von der Universal-Primogenitur aus der Rupertinischen Constitution von 1395. rede,) und wann der jüngern einer mit Tod abgehet, dessen ganze Verlassenschaft demselben *jure consolidationis* heimfällig seyn solle.. „ (bes. hiebei die Note 127.

Pfalz Birkenfeld behauptet also: das Churpfälzische Universal-Primogenitur und Consolidations Recht aus der Rupertinischen Constitution von 1395. habe nicht statt, habe auch dem Herzog Wolfgang bei Errichtung seines Testaments nicht zur Vorschrift gedienet, der Zweybrükische Succeßions-Streit müsse also nicht aus jener- sondern aus diesem entschieden werden. Kraft desselben habe H. Wolfgang seinem zweiten Sohn, H. Johann das Herzogthum Zweybrüken überlassen, diesem auch in der Erbfolge die filios ultragenitos substituirt.

Bei dieser Behauptung bestehet man noch, und daß insonderheit ich der nemlichen Meynung seie, habe ich in meinen Betrachtungen §. 31. S. 67. gleich am Anfang und wiederum S. 68. verb. Nun hat zwar rc. ganz deutlich zu erkennen gegeben, mithin desfalls keine andere Grundsätze aufgestellt.

Indessen kan von jenem Fall auf den, der in gegenwärtiger Schrift abgehandelt worden, nicht geschlossen werden.

Churpfalz hielt das Wolfgangische Testament respectu Zweybrüken,

Pfälzischen Landen zween regierende Herren seyn sollten, ei- ner

---

was sowol die Institution H. Johannsen, als die Substitution der nachgebohrnen Wolfgangischen Söhne betrift, vor null und nichtig.

Pfalz Birkenfeld hingegen behauptete den Rechtsbestand desselben, und sezte das Fundament seiner Klage in die Wolfgangische Substitution. (s. Not. 111.)

Bei meiner Behauptung halte ich mich an die nemliche Principia, und berufe mich lediglich auf die Wolfgangische Substitution, (s. oben §. 11. und 19.)

Der Unterschied zwischen beeden Fällen ist aber gar zu handgreiflich. Dort wollte die Substitution gar geläugnet werden; hier ist sie der Grundsaz. Dort wird von Pfalz-Birkenfeld die Nothwendigkeit der Würkung der Substitution behauptet, weil noch eine nachgebohrne Wolfgangische Linie, ein filius ultragenitus, da war, und das mit vollem Recht; Hier aber wird die Frage abgehandelt, ob die Wolfgangische Substitution noch würken und ihre Anwendung finden könne, wann überhaupt nur noch eine Wolfgangische Linie da seyn wird, mithin kein filius Wolfgangi ultragenitus mehr, welcher dem primogenito aus der noch allein übrigen Wolfgangischen Linie substituirt werden könte.

Wo hat dann aber bey allem dem Pfalz Birkenfeld in der hier in Frage stehenden Note 324. behauptet, daß die Wolfgangische Substitution ewig dauern solle? und daß die nachgebohrne Birkenfeldische Prinzen dem Erstgebohrnen in derselben eben so substituiret seyen, wie Herzog Carl seinen ältern Brüdern substituirt war? Das ist es, was der Herr V. hat erweisen sollen, und was er nicht erwiesen hat. Damit fällt aber auch die Beschuldigung, als hätte ich diesen Grundsatz verlassen, und einen andern angenommen, wieder von selbsten weg.

ner im Neuburgischen und einer im Zweybrükischen. (114) Noch

---

114) Hier ist die dritte Fallacia, die abermal von einer Omission herkommt. Anno 1568. war Simmern die Churlinie. Es ist aber ausser dem Herzog Wolfgang zu Neuburg und Zweybrüken damals noch die Veldenzische Linie mit ihren inngehabten Landen da gewesen. Mithin ist der Ausdruk: in denen der damaligen Churlinie nicht zuständig gewesenen Landen nicht akurat. Indessen erläutert sich doch der Herr Verfasser, daß er hier nur Herzog Wolfgangs Lande meyne. Bei dem Zweybrükischen Succeßionsstreits 1724 — 1733. parirte zuerst die damalige Churlinie, nemlich die Neuburgische, mithin die von Herzog Wolfgangs erstem Sohn abstammende Linie. Das Objectum litis war das Herzogthum Zweybrüken, welches Herzog Wolfgang seinem zweyten Sohn Herzog Johann überlassen hatte, dessen Linie nun mit Herzog Gustav den Ausgang zueilete. In demselben wollte H. Christian III. als der erstgebohrne aus H. Carls, des Wolfgangischen fünften Sohns, Linie, vermög der Wolfgangischen Substitution succediren, (s. Note 112) und hat dahero mit ganzem Recht behauptet, es sollten in denen der Simmerischen Churlinie nicht zuständig gewesenen Wolfgangischen Landen (das ist in denen Herzogthümern Neuburg und Zweybrüken) zween regierende Herren seyn.

Warum sezt dann aber der Herr V. den Entscheidungsgrund nicht deutlich dazu, weil nemlich noch zwey Wolfgangische Linien dazumal vorhanden waren? Das paßte freylich nicht in seine Hypothese, darum muste es wegbleiben.

Was damalen Birkenfeld behauptet hat, ist ganz meine Meynung, die mir angeschuldigte Abänderung findet dahero auch bei dieser Stelle keine Anwendung. Zu gleicher Zeit aber ist auch erwiesen, daß Pfalz-Bir-

Noch mehr. In dem Pfalz Birkenfeldischen Statu caussae von 1729. wird im I. Theil S. 29. u. f. Herzog Wolfgangs Verordnung zweyer regierender Herren (115) selbst, als

Birkenfeld nicht behauptet habe, es müssen allemal zween regierende Herren im Neuburgischen und Zweybrükischen seyn. Birkenfeld war in dem Fall, da noch zwey Wolfgangische Linien vorhanden waren, redet aber von dem Fall, da nur noch eine Wolfgangische Linie vorhanden seyn wird, kein Wort.

115) Nun kommt der vierte und lezte Umstand, der den Leser gewaltig aufmerksam machen muß: „Pfalz-Birkenfeld hat Herzog Wolfgangs Verordnung, zweyer regierender Herren, selbst vertheydiget„ der sich aber eben so, wie die vorhergehenden in seinem Unbestand zeigen wird. Was Pfalz-Birkenfeld in der aus dem Statu caussae extrahirten und dahier eingedrukten Stelle behauptet hat, ist völlig in der Ordnung, und wird von niemand widersprochen.

Churpfalz, um die Nullität des Wolfgangischen Testaments intuitu Zweybrükenzu adstruiren, hatte in seinen Exceptionibus behauptet: „H. Wolfgang habe in seinem Testament wider die Gebühr ein zweytes Primogeniturrecht eingeführt. (s. oben Not. 112. insonderheit aber den Statum caussae Th. I. §. 36. S. 28.) darauf antwortet Pf. Birkenfeld, (eben das. §. 38. S. 29. u. f.) H. Wolfgang habe damit nichts gethan, so den Moribus Germaniae entgegen seye, und könne aus dem Umstand einer zweyten Primogenitur keine Nullität des Testaments behauptet werden, welches sofort mit Rechtslehrern, mit Beyspielen aus andern Fürstlichen Häusern und mit Kaisers Maximilian II. denen Wolfgangischen Söhnen Anno 1570. ertheilten Belehnung erwiesen wird.

Da-

als denen Rechten nicht ungemäs, mit diesen Worten vertheidiget.

Immittelst kann man doch dieses allhier anzuführen nicht unterlassen, daß H. Wolfgang, indem er seinen zweyten Sohn, H. Johannsen, sowohl als den Erstgebohrnen, zu einem regierenden Herrn erklärt, nichts gethan habe, so den moribus germaniae entgegen ist: Allermaßen nicht allein von uralten Zeiten her bey verschiedenen Fürst- und Gräflichen Familien in Teutschland bräuchlich gewesen, daß die zween älteste Söhne, wo zumalen mehr als ein Principatus oder Comitatus vorhanden gewesen, dieselbe aequali iure unter sich getheilet und regieret, wie solches unter andern Betsius in tr. de Pact. Fam. illustr. Cap. 8. §. 7. folgendermasen bezeuget: S. 25. Apud quosdam Principes et Comites duobus natu maximis fratribus concessae fuerunt provinciae omnes distribuendae, reliquis fratribus assignatione certorum redituum a gubernatione et successione exclusis, vti apud Hassiae Landgravios olim et Comites Waldecciae vsitatum; sondern es werden auch noch auf

Dadurch hat nun Pfalz-Birkenfeld allerdings gegen Churpfalz erwiesen, daß Herzog Wolfgang gar wohl zween seiner Söhne zu regierenden Herrn habe verordnen können, ohne eine Nullität zu begehen. So wenig aber dabei die Frage war, auszuführen und zu beweisen, daß diese Anstalt ewig dauern solle, oder, daß wann Herzog Christian III. oder seine Linie zur Chur kommen würde, alsdann, nach des Herrn V. Behauptungen von 1744. und 1779. das Herzogthum Zweybrüken an die

auf den heutigen Tag dergleichen gefunden, worinnen zween und mehrere regierende Herren sind, deren jeder nach seiner Familie-Convenienz das Jus primogeniturae eingeführt oder nicht eingeführt hat: wovon die Exempla der Herzoge zu Sachsen, Marggrafen zu Brandenburg, Landgrafen zu Hessen, Marggrafen zu Baden, Herzoge zu Holstein, zu Meklenburg, zu Braunschweig und anderer hohen Reichsstände, so bekannt sind, daß an der Richtigkeit dieser Sache nicht der geringste Zweifel übrig bleiben kann. vid. Dn. Assessor de Ludolff de jure Primog. Part. gen. §. 3. n. 12. sqq. Leiser de Appanagio Th. 30. Wie dann auch Kayser Maximilian selber die Wolfgangische Succeßions-Ordnung denen Gebräuchen teutscher Nation nicht ungemäs gehalten, und eben um deswillen specifice confirmirt hat. Wannenhero man sich um so viel mehr verwundern muß, daß dieselbe Churpfälzischer Seits in hoc puncto inter Paradoxa iuris Germanici gerechnet werden wolle, zumalen, da sonsten in dem Fall man noch weiter gegangen, wann ein Vater Ein Fürstenthum,

so

---

die Herrn Pfalzgrafen von Birkenfeld Gelnhausen abgetretten werden müsse, eben so wenig hat auch Pfalz Birkenfeld beede Punkten in dieser Stelle berührt. Verfolglich hat der Herr V. auch durch diese Stelle den übernommenen Beweis eines Pfalz Birkenfeldischen Grundsatzes von der Substitution der nachgebohrnen Prinzen in der hiernächst noch allein übrig bleibenden Linie des fünften Wolfgangischen Sohns, und die mir zur Last gelegte Aufstellung entgegen stehender Grundsätze, abermal nicht vollführt.

Gleich-

so aus verschiedenen von einander entlegenen Herrschaften bestanden, hinterlassen, sintemalen dieselben alsdann wohl öfters, non obstante iure Primogeniturae vertheilet worden, welches unter andern Itterus de Feud. Imp. C. 12. §. 4. behauptet, in verbis: Non obstante iure Primogeniturae tum non incommode principatuum divisionem inire posse, si iidem ex diversis provinciis, quae non minus nomine quam situ longoque terrarum spatio disjunctae a se invicem sunt, coagmentati forte fuerint; Quare facile erat Wurtembergicae familiae Principibus, Mombeligardum, et quae huic adhaerent, ab ipso Wurtembergico Ducatu longe dissita, avellere, et natu minori filio transscribre.„ S. 26.

3) Meldet der Herr G. R. Ich muß zur Ehre des Verfassers des Status caussae sagen, daß in seiner ganzen Abhandlung keine einige Stelle vorkomme, da er behauptet, daß die Wolfgangische Institution und Substitution weiter gehe, als

---

Gleichwol war in diesem 8ten §. der Plaz darzulegen, was Pfalz Birkenfeld modo Pfalz Zweybrüken bei Gelegenheit des Zweybrükischen Succeßionsstreits behauptet habe, wodurch der Herr Verfasser bewogen werden können Anno 1744. rund zu sagen, wann dieses Haus zur Chur komme, müsse die nachgebohrne Birkenfeldische Linie das Herzogthum Zweybrüken bekommen, und Anno 1779. diesen Irrthum unter Berufung auf die Birkenfeldische Deduktionen, zu wiederhohlen, und endlich, ob er schon bereits belehrt worden, daß in dieser Sache durch die Verträge Vorsehung geschehen, seine Hypothese noch gar in einem eigenen Traktat zu vertheidigen.

als auf dessen fünf Söhne. (116) Der Herr G. R. wird aber doch nicht abläugnen wollen, oder können, daß sie auch auf alle (117) ihre männliche eheliche Leibeserben und Nach-

---

Aber zu einem solchen Beweis gehört etwas mehr, als unförmliche Schlüsse aus falschen Fordersätzen und unvollständige Allegata. Was wird aber das Publikum dazu sagen, daß der Herr V. keine einige Stelle aus dem Statu caussae beygebracht hat, deren ich nicht willig unterschreibe?

116) Daß ich die gründliche Wahrheit gesagt, widerspricht mir der Herr V. also selbsten nicht. Da nun mein ganzer Beweis sich nach deutlicher Anweisung des Wolfgangischen Testaments auch mit diesen fünf Söhnen beschäftiget, so stärkt dieses den schon vollführten Beweis, daß das jezige Haus Zweybrüken nichts behaupte, so es nicht schon vor 50 Jahren behauptet hat.

117) Ueber das unbestimmte Wort alle Nachkommen habe ich mich schon oben erklärt (s. oben 23) und gezeigt, daß, und warum es nicht zuläsig seie. Sobald der Herr V. die Erben und Nachkommen der Wolfgangischen Söhne jeden an den Chef seiner Linie anschliesen will, so daß sie mit diesem ein ganzes ausmachen, und mithin die Wolfgangische Linealsubstitution mit der Modification, daß der ältere allein regiere, ihre deutlich vorgeschriebene Anwendung finden kan, so sind wir eins. Dann alsdann weiß ich und jedermann, daß wann er von Erben und Nachkommen Wolfgangischer Söhne redet, er den der Substitution gemäsen Begrif damit verbinde. So lange er ausser dieser Verbindung in der Allgemeinheit von Erben und Nachkommen redet, so kann ihm kein Mensch beipflichten.

Nachkommen gehe; Alsdann sind wir eins, weil kein vernünftiger Mensch sie weiter erstreken (118) kan noch wird.

## §. 9.

## Ob das jezige Haus Zweybrüken seine Grundsätze geändert habe?

Zuverläßigen Nachrichten zufolge haben noch vor kurzem sowohl Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als Ihro Herzogl. Durchl. zu Pfalzzweybrüken, sich noch nicht auf eine entscheidende Art geäussert, wie es mit Zweybrüken auf den Fall, wann der jeztregierende Herr Herzog zu Zweybrüken, oder des-

118) Da der Herr Verfasser die Substitution schon gegen die klare Wolfgangische Verordnung, über das Verhältniß der 5. Wolfgangischen Söhne unter einander hinaus, auf alle Wolfgangische Nachkommen erstrekt, so hat er sie freylich bereits so weit erstrekt, als man sie erstreken kan. Wollte nun jemand sie noch weiter, und etwa auch auf den Fall erstreken, wann gar keine Wittelsbachische Männliche Nachkommen mehr in der Welt seyn werden, (dann das wäre der einzige mögliche Fall) der müste freylich kein vernünftiger Mensch seyn.

Aber ist dann bey Interpretirung der Wolfgangischen Fideicommissarischen Substitution die Frage vom erstreken? Hat doch der Herr V. kein Wort dagegen eingewandt, vielmehr S. 12. denen von mir angezogenen Rechten seinen Beyfall gegeben, welche sagen: Substitutiones et fideicommissa secundum strictissimas juris regulas sunt accipienda, in quibus de re ad rem, de casu ad casum, de persona ad personam *non fit extensio*, et in iis omissum pro omisso habetur,

dessen Prinz zur Churwürde käme, solle gehalten werden. (119) Und also ist im Hauptwerk noch res integra.

Indessen liegt nun aller Welt vor Augen:

1. Daß es in der im Jahr 1778. gedruckten Vorlegung der (Zweybrükischen) Fideicommissarischen Rechte, S. 60.
S.27. heißt: „Will man einen Augenblik auf die, aus Gelegenheit des Veldenzischen Successionsstreits von den nachgebohrnen Herren gegen das Primogeniturrecht für die Theilbarkeit der Pfälzischen Lande aufgestellte Principia achten; So mögen solche zwar zu Unserm gegenwärtigem Zwek, so weit dienen, (5) daß sie die Theilbarkeit der Pfälzischen Lande NB. vor dem Heidelberger Vertrag, und vor der eingeführten Primogenitur illustriren; zu weiter dienen sie aber auch nichts. (120)

5) So weit mag auch die von Burkh. G. Struven bei Gelegenheit dieser und der Zweybrükischen Succeßionsstreitigkeit zu Gunsten der nachgebohrnen Herren geschriebene Formula successionis dienen, weiter aber nicht.“

War-

---

tur, et considerandum, quid scripserit testator, non quid senserit, vel cogitare potuerit; wie kommt er dann immer mit Erstrekungen? Der Herr Verfasser darf sich also nicht verwundern, wenn ich an dem Buchstaben des Testaments hafte, und alles läugne, was nicht in demselben stehet.

119) Hievon ist mir nicht das geringste bekannt, da ich doch der Quelle viel näher bin, und nach dem ganzen Zusammenhang, muß ich glauben, daß diese Anekdote nur der Pendant von derjenigen seie, worüber ich mich oben Note 16. erkläret habe.

120) Ich habe dem Herrn V. alle Verbindlichkeit, daß er die Stelle aus der Vorlegung ꝛc. ganz eindruken lassen, noch besser aber wäre es gewe-

gewesen, wann er die ohnmittelbar vorhergehende Worte: eine weitere Ländertheilung aber hat nach eingeführter Primogenitur seit 1568. nicht mehr vorkommen können, auch beigefügt hätte; dann ohne dieselbe verstehet man weder halb noch ganz, warum ich gesagt habe, es seye von denen aus Gelegenheit des Veldenzischen Succeßions-Streits gegen das Primogenitur-Recht aufgestellten Principiis kein weiterer Gebrauch zu machen, als daß sie die Theilbarkeit der Pfälzischen Lande vor dem Heidelberger Vertrag und vor der eingeführten Primogenitur illustriren.

Ein jeder, der die Pfälzische Geschichte nur einiger masen kennet, weis, daß die Pfälzische Lande das Churpräcipuum ausgenommen, bis zum Heidelberger Vertrag und bis zur Errichtung des Wolfgangischen Testaments theilbar waren, das habe ich in der Vorlegung ꝛc. §. 52. und 53. und zum Theil in denen Betrachtungen ꝛc. §. 19. u. f. gewiesen.

H. Georg Hanns zu Veldenz fochte den Heidelberger Vertrag an, durch welchen die Theilbarkeit der Lande, die ein zeitlicher Churfürst von der Pfalz ausser dem Churpräcipuo besase, aufgehoben worden. (Betrachtungen, §. 28.)

Man kan sich dahero leicht vorstellen, daß Pfalz Veldenz alles werde zusammen gesucht haben, was vor die Theilbarkeit, gegen die Primogenitur aufzubringen war.

Da nun aber dieser Streit zu Gunsten Pfalz Veldenz nicht entschieden, vielmehr der Heidelberger Vertrag im Westphälischen Frieden confirmirt worden, (Betrachtungen §. 25. S. 54. u. §. 28. S. 63. Not. c.) auch daraus, daß Pfalz Sulzbach und Pfalz Birkenfeld in dem Veldenzischen Succeßionsstreit gegen Churpfalz, die Veldenzische Theilbarkeits Principia wieder hervorgesucht, (s. Struv form. Succ. Sect. III. §. 39.) vor die Richtigkeit sothaner principiorum gar nichts

zu

zu nehmen ist, da, wie ich in der Vorlegung S. 60. schon angemerkt, der Streit in Güte beigelegt, und jedem Theil belassen worden, was er nach eröfneter Succession bonis avibus in Besitz bekommen, und sich dabei manuteniren können; So habe ich mit vollem Recht gesagt, daß von denen in diesem Streit gegen die Primogenitur aufgestellten Principiis kein weiterer Gebrauch zu machen seie, als die Theilbarkeit der Pfälzischen Lande vor der Epoke des Heidelberger Vertrags daraus zu illustriren. Diesem sezte ich sogleich das 15 Jahr hernach errichtete Wolfgangische Testament an die Seite, weil durch die in demselben eingeführte Erstgeburt auch in diesem Pfälzischen Haus die weitere Theilungen abgestellt worden.

**Hier ist nichts von einem Zweybrükischen Successionsstreit, sondern nur von Veldenz.**

Struv hatte indessen diesen Veldenzischen Successionsstreit in seiner formula Successionis Sect. III. §. 4. bis 20. weitläuftig recensirt, und die Grundsätze der Theilbarkeit verfochten, und der Herr V. selbst hat in seinem Staatsrecht Th. 15. S. 339. bis 351. Struven mit vieler Mühe extrahirt. Was war also natürlicher, als die Unbrauchbarkeit des Struvischen Traktats in der Note (5.) (NB. pro materia substrata, nicht aber, wie es der Herr V. gegen alle Ordnung abermal nimmt, in sensu generalissimo) anzuzeigen.

Struv ist aber nicht dabei geblieben, daß er die Theilbarkeit der Lande nach den Veldenzischen Principiis behauptet, sondern er macht sogar die Regel vor das ganze Pfälzische Haus noch auf den heutigen Tag mit gänzlicher Beiseitsetzung des Heidelberger Vertrags und des Wolfgangischen Testaments daraus, wann er in seiner Sect. 10. §. 8 sagt: "formula igitur Successionis Palatinae in eo consistit, ut praeter Electoralem dignitatem et terras, reliquae hereditariae divisioni sint

ob-

obnoxiae, ista vero terrarum divisio vel tali ratione locum habuit, ut in Regiminis communione viverent, vel ex aequo vel secundum inaequales portiones dividerent, vel per modum appanagii. Das ist der Satz, den ich in der Note (s.) in der Vorlegung habe rügen wollen; Ich koñte es auch mit so mehrerer Zuversicht thun, als mir keine einzige Stelle vorgekommen, daß das jetzige Haus Zweybrüken in dem Zweybrükischen Successionsstreit von diesem übertriebenen Satz jemalen Gebrauch gemacht hätte. Es ist dieser einer von den irrigen Sätzen, denen ich in der Vorlegung ꝛc. §. 100. S. 129. gesagt habe, daß sich dergleichen in den Schriften vieler zum Theil sehr angesehener Gelehrten, unter denen ich auch den Herrn V. genennet habe, befänden, die ich aber nicht habe anzeigen wollen, weil es mich von meinem Zweck würde abgeführet haben. Ohne dieses wäre mir ein leichtes gewesen anzuzeigen, daß der Herr V. in dem Staatsrecht Th. 15. S. 338. geschrieben:

„Birkenfeld wollte sich aber darauf (auf die bei der Kaiserl. Hof„commission beschehene Vorschläge zur Güte) nicht einlassen - - wie „dann Herr Struve auch hierauf erstgedachtes Werk (form. succ.) „schriebe, und nachdem er in 3 Sektionen, die bei allen Linien des „Hauses Pfalz üblich geweste Arten der Succeßion beleuchtet hatte, „endlich in der vierdten daraus den Schluß machte: Formulam „successionis Palatinae in divisione consistere.

Ich hielte es aber vor genug, Struven zu nennen, dann damit sind die, so ihm gefolgt, ohnehin gemeynt.

Das ist der wahre Verhalt der Sache und der Zusammenhang meiner Gedanken beim Schluß der Materie von den Theilungen im Pfälzischen Haus führte mich ganz natürlich darauf, daß Struv nicht die Primogenitur, von welcher ich eben redete, sondern die Theilung zur Pfälzischen Successions-Formul angegeben habe, und daß dieser Satz bey dem Zweybrükischen Successionsstreit, der höchsten Wahrscheinlich-

keit

keit nach, aus bewegenden Ursachen von ihm aufgestellt worden. Was konnte auch dem Churpfälzischen Grundsatz eines Universal Primogenitur- und Consolidationsrechts stärker entgegen gesezt werden, als der Struvische Grundsatz: alles, was nicht Chur Präcipuum seie, seie wirklich noch immer theilbar. Das ist es, was ich in denen Betrachtungen § 31. S. 68. gesagt: Jeder Theil habe seinen Satz auf das beste zu begründen gesucht; es seien aber eben um deswillen die gewöhnlichen Fehler der Sachwalter, nemlich, die Urkunden auf den angenommen Satz zu accommodiren, es koste, was es wolle rc. rc. nicht vermieden worden. Man kan nicht ohne Verwunderung lesen, wie sich der Churpfälzische Sachwalter bemühet hatte, die Wolfgangische Institution des zweiten Sohns, und die Substitution der nachgebohrnen Söhne zu vernichtigen. Eben so siehet man, wie sich Struv drehet und wendet, die zu seiner Grundlage angenommene Theilungen überall zu finden, und sowol den Heidelberger Vertrag als das Wolfgangische Testament nach seinem Grundsatz zu accommodiren. Jeder Unpartheyischer aber siehet, daß sie beede zu weit gegangen. Daß aber Churpfalz den seel. Struv wirklich vor einen Birkenfeldischen Sachwalter gehalten, bezeugen die Notamina, welche noch währendem Successionsstreit zu dessen formula successionis gefertiget, und abgedrukt, gleichwol, weil indessen der Vergleich von 1733. zu Stand gekommen, nicht umgetheilt worden. Da stehet in der Churpfälzischen Anmerkung zu der Struvischen Vorrede: Quibus illustrandis *a Duce Birkenfeldensi* Christiano III. Recessus, Acta, et *scripta sibi subministrata* dicit, und wiederum: ad Schema genealogicum monenda ea, quae in nostro adjecta sunt, cum hoc *Struviano* seu-*Sulzbaco-Birkenfeldensi* non per omnia conformia.

Ich will glauben, daß der seel. Struv, dessen Angedenken mir immer verehrungswürdig bleibt, seinen Satz selbsten vor wahr gehalten ha-

haben mag: denn der Mensch ist so gemacht, daß ein langer Umgang mit einem Irrthum ihm demselben endlich als Wahrheit vorstellen, und er ihn als Wahrheit in ganzen Ernst vertheidigen kan. Gleichwohl hat der Verfasser des status caussae und der Anmerkungen zu der Churpfälzischen Deduktion, der die Struvische Arbeit öfters allegirt, sich wohl gehütet, von diesem übertriebenen Satz Gebrauch zu machen, und sich denselben zuzueignen. Da es aber unschicklich gewesen seyn würde, wenn er dem Vertheidiger seiner Sache wegen dieser Stelle hätte widersprechen wollen, so ist dieselbe unberührt stehen geblieben, bis ich durch den Zusammenhang der vor mir gehabten Materie darauf geführt worden, endlich zu sagen, was man eigentlich von diesem Satz zu halten habe.

Ich weiß wohl, daß der Herr V. sagen wird: ich hätte die Stelle, die ich in Gedanken hatte, anzeigen sollen. Allein ich hätte geglaubt, es sollte einem jeden, der mit dem Struvischen Werk bekannt ist, diese Stelle um so gewisser einfallen, als sie der gerade Gegensatz von dem ist, so ich unmittelbar vor dessen Anführung gesagt hatte, uud als sie das Resultat seiner ganzen Untersuchung ist.

Gesezt aber, der Herr V. hätte sich eines Autors, dessen Meinung er öffentlich beipflichtet, annehmen wollen, was hat ihn gehindert, mich zu fragen, auf welche Stelle ich eigentlich ziele? Er hätte ganz gewis erwarten können, daß ich mir zur Ehre angeschrieben hätte, ihm die Erläuterung, die ich nun öffentlich gebe, mit der größten Bereitwilligkeit mitzutheilen. Das ist ja doch der Weg, den der Herr V. beobachtet wissen will, wann man von ihm Erläuterung verlangt.

Aus dem, so ich bishero gesagt, leuchtet deutlich ein, daß ich das Struvische ewige Theilungsprincipium verworfen habe, weil es a) gerade gegen den im Westphälischen Frieden bestättigten Heidelberger Vertrag von 1553, und b) gegen das Wolfgangische Testament angehet.

Von ersterem sagt der Herr V. (Staats R. Th. 15. S. 314.) selbsten: „die Schweden sezten Anfangs Anno 1647. m. April. in ihr Projekt Instr. Pacis: Quicquid autem ratione domus Palatinae dicto modo transactum est, id omne intelligatur citra præjudicium Lineae Neoburgicae et Lautereccensis, tam quoad iura Electoralia, quàm patrimonialia et feudalia; salvis actionibus cuiuscunque, communibus ac peculiaribus, pendentibus iam in lite et non pendentibus, imprimis vero actione haeredum Principis Georgii Johannis, Palatini ad Rhenum in causa Electoris Ottonis Henrici haereditaria, iam dudum iudicialiter coepta, cum omni causa.„

„Die Franzosen dagegen schlugen m. Jul. obige Formalien vor, (nemlich: Pacta quoque gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem et Neoburgicam a prioribus Imperatoribus super Electorali succeſſione confirmata - - Salva rataque maneant.)“

„Veldenz liesse zwar denen Schweden Anno 1648. m. Jan. fürstellen: Diese Pacta zwischen Heidelberg und Neuburg seyen zu Präjudiz Pfalz Veldenz aufgerichtet worden, und die Schweden versprachen, es bei denen Kaiserlichen zu erinnern; Es blieb aber doch hernach bei dem Französischen Vorschlag.“

Mithin kann ich auf des Herrn V. ohnbeschränkten Beifall zehlen, da ich behaupte, der Struvische Grundsaz einer ewigen Theilbarkeit seye übertrieben, weil er gerade gegen den im Westphälischen Frieden beståttigten Heidelberger Vertrag angehe, durch welchen die ferneren Theilungen in denen von der alten Churlinie verlassenen Landen abgestellet worden.

In Ansehung des Wolfgangischen Testaments aber kan mir des Herrn V. Beifall um so weniger entstehen, als er in dem ganzen §. 6. dieser Schrift vor dessen Bestand eifert, und die Stellen selbst anführet, wo das-

dasselbe in den neuesten Baier- und Pfälzischen Hausverträgen zum Grund gelegt, und eben so, wie der Pavische Vertrag von 1329. von neuem und auf ewig, ohne einige Ausnahm, (wie er sich am Schluß besagten §. 6. ausdrukt) bestättiget worden.

Da er nun nebst deme auf seiner S. 11. selbst zugeben müssen: Die Einführung der Primogenitur seye die erste Anlage, auf welche die ganze in dem Wolfgangischen Testament vorgeschriebene Succeßions-Ordnung gebauet ist; der Struvische Grundsatz einer ewigen Theilbarkeit aber ohnmöglich neben der Primogenitur stehen kan; So wird mir der Herr V. ohne Zweifel beifallen, da ich sothanen Grundsatz auch in Ansehung des Wolfgangischen Testaments übertrieben genannt - und behauptet habe, es seye kein Gebrauch davon zu machen.

Daß aber das Struvische Werk um deßwillen ganz und gar unbrauchbar seye, das habe ich niemalen weder gedacht noch gesagt. Es gehet damit, wie mit vielen andern Schriften und Sammlungen, in welchen Urkunden und Sammlungen eingeschaltet, oder denselben angedrukt sind. Man kauft und lieset sie, nicht um des Herausgebers Privatmeinung, sondern um der Urkunden willen. Das Struvische Werk wird also auch zu Erlernung der Pfalzgräflichen Succeßions-Geschichte immer sehr brauchbar bleiben, in so ferne es Thatsachen vorträgt und Urkunden liefert. Deßwegen habe ich ja auch selbsten oben Not. 15. von einer Thatsache, die derselbe seiner Urkunde gemäs vorgetragen hatte, Gebrauch gemacht, und gezeiget, daß soviel dieselbe Thatsache, nemlich die Wolfgangische Substitution betrift, Struv eben so gedacht habe, wie ich, denn sie ist der Urkunde, nemlich dem Wolfgangischen Testament gemäs.

Warum solle dann die zu Gunsten der damals nachgebohrnen ältern Birkenfeldischen Linie geschriebene Struvische Arbeit, jezo oder künftig unter eben den Umständen, die damals vorwalteten, (121) weniger und einen eingeschränktern Nutzen haben, als damals? worauf zielet dieses? (122)

2. Warum protestirt dann der Herr G. R. B. S. 79. dagegen, daß man jezo nicht alles in die damalige Birkenfeldische Hauptschrift: Status caussae &c. eingeflossene erkenne, sondern das, so nicht gerade auf die damalen in Frage gestandene Materie, (von der Erbfolge der ältern Birkenfeldischen Linie im Zweybrükischen) paße, auf sich beruhen lasse?

---

121) Wann wieder einmal die Frage davon seyn wird: Wer der ausgestorbenen Johannisch Zweybrükischen Linie zu succediren habe? die voranstehende Neuburgische oder die nachgebohrne Birkenfeldische Linie? Wann alsdann vor erstere aus der Rupertinischen Constitution von 1395. das Consolidationsrecht und vor leztere, NB. mit Struven, (und nicht mit Pfalzbirkenfeld oder dem jezigen Pfalz Zweybrükischen Haus) eine ewige Theilbarkeit der Pfälzischen Lande, mit bloser Ausnahm des Chur Präcipui, behauptet werden will; dann kan die Struvische Schrift auch künftig noch einmal zu gleichem Gebrauch dienen. Wann aber dieser Fall nach dem Lauf der Natur unmöglich ist, so macht sich der Schluß von selbsten, daß sie nur noch in dem Fall, den ich am Schluß der nächstvorhergehenden Note angezeigt, Nutzen schaffen könne. Wie dahero der Herr V. sich die nemlichen Umstände, die damal vorwalteten, noch einmal als möglich habe vorstellen können, bleibt mir ein Räthsel.

122) Worauf es ziele? Das ist Note 120. angezeigt.

lasse? (123) zeiget dieses nicht von einer Neigung andere Grund-

123) Die Antwort stehet ja schon in meinem Text, auf der angezeigten Seite 79. der Herr V. hat sie aber freylich nicht anführen dörffen, sonst würde gleich in die Augen gefallen seyn, daß er meinen genau bestimmten Satz ohne die mindeste Bedenklichkeit eben so universalisirt habe, wie er in der ganzen Abhandlung mit der Wolfgangischen Substitution gethan.

Ich habe gesagt: Wann der Verfasser des Status caussae, aus Gelegenheit der Churpfälzischen Judicial- und Extrajudicial-Schriften, sich in Materien eingelassen, die nicht direkte auf den Pfalz Zweybrükischen Succeßionsstreit paßen, (da soll nun der Leser unter den Worten: nicht alles, errathen, daß ich ganz determinate von der Widerlegung der Churpfälzischen Judicial- und Extrajudicial-Schriften rede,) so laße ich sie auf sich beruhen, Ursache: weil es ihm zu deren Ausführung gar zu sehr an Urkunden gefehlt hat. Was wird das Publikum zu dergleichen Omißionen sagen?

Ich habe deutlich gesagt, daß ich der Ausführung der Rechtmäßigkeit der Birkenfeldischen Succeßion aus dem Grunde der Wolfgangischen Substitution beipflichte. Andere Gründe hat Birkenfeld nicht nöthig gehabt; und dazu war das Testament und eine Handvoll Urkunden, um deßen Execution zu erweisen, hinlänglich. Aber dem Churpfälzischen Sachwalter in seinen Digreßionen zu folgen, dazu waren mehrere Urkunden nöthig. In deren Ermanglung verfiel der Birkenfeldische Schriftsteller, um den Churpfälzischen Satz zu schwächen, auf Nebensachen. Was hat z. B. die Frage: Ob ehehin in der Pfalz das Seniorat gebräuchlich gewesen? vor einen direkten Einfluß in die Wolfgangische Substitution, welche das Birkenfeldische Fundamentum actionis war?

Grundsätze annehmen zu wollen? (124)

3. Das jezige Durchl. Haus Zweybrüken sezte sich vormals mit aller Macht der von Churpfalz behaupteten Universal-Primogenitur und Kraft derselben verlangten Anfällen, entgegen; und nun giebt der Zweybrükische Herr G.
S.28. R B. eine eigene Schrift heraus, deren ganzer Zweck dahin gehet, (125) zu erweisen, das noch einige zu eröffnen mögliche Pfälzische Land Zweybrüken (126) müsse der künftigen Churlinie zu Theil werden. (127)

4. Vor-

---

124) Nein, keineswegs. Dann noch diesen Augenblik habe ich aus den Betrachtungen S. 79. wiederholt, daß ich dem Birkenfeldischen Grundsatz völlig beipflichte.

125) Ist alles ganz irrig, und eitel petitiones principii. s. oben des Herr V. §. 7. und die beigefügte Noten.

126) Eröffnen, stehet hier gegen allen Sprachgebrauch. Ein Eröffnungsfall ergiebt sich eigentlich nur, in einem Land, wann dessen regierender Herr ohne mannliche Leibeserben mit Tod abgehet.

127) Das ist ein offenbar verkehrter Satz. Man nehme den Fall, die Neuburgische oder jezige Churlinie sterbe ab. Jedermann wird da sagen: die Chur seye eröffnet, und sie seye an die Pfalz Zweybrükische Linie gefallen. Jedermann verbindet also auch damit den Begrif: Der Erstgebohrne dieser Linie bekomme zu seinem Fürstenthum alle Pfalzbaierische Lande, die der nächste Churvorfahrer besessen hat, nach Vorschrift des Pfälzischen Erbgangsrechts.

Der Herr V. aber drehet die Sache um, und räsonnirt so: Wann Neu-

4. Vormals behauptete man, Kraft des Wolfgangischen Testaments müsten im Haus Pfalz wenigstens zween regierende Herren seyn; (128) und nun will man aus eben diesem Testament darthun, es könne und solle einer allein alles zusammen besitzen, was Baier- und Pfälzisch ist.

Nun wann das nicht heist, seine vorige Grundsätze abändern, so muß ich von forne anfangen studiren. (129)

## §. 10.

## Schluß.

Ich enthalte mich, die von Herrn G. R. B. mitberührte Staatsgründe zu untersuchen, (130) und bei dieser Gelegen-

---

Neuburg ausstirbt, so bekommt Zweybrüken die Chur. E. wird Zweybrüken eröffnet. Was vor geflissentliche Verwirrung! Ich habe mich darüber in der Note 102. und 112. erklärt.

128) Zu zweyen regierenden Herren sind zwey Wolfgangische Linien erforderlich. s. die Note 114.

129) Dieses Studium ist in einer Minute absolvirt, so bald der Herr B. über sich gewinnen kan, zu begreiffen: Wann A. B. C. D. und E. einer dem andern nach substituirt sind, und nur E. noch da ist, daß alsdann die Substitution nothwendig aufhören müsse. (s. die Note 29. u. 30.)

130) Da ich in meinen Betrachtungen von der Schädlichkeit der Theilungen, und von dem Nutzen der Primogenitur geredet habe, so würde der Herr B. allenfalls zu untersuchen haben, ob seine eigene vor bald 40 Jahren geäuserte Meinung gegründet, oder ob bei dem Pfäl-

legenheit das (so merkwürdig es auch ist) zu erzehlen, was im Jahr 1732, als ich den Schwalbacher Brunnen gebrauchte, aus dem Munde des im Jahr 1739. verstorbenen Prinzens Friedrich Bernhards von Pfalz Birkenfeld Gelnhausen vernommen habe. (131)

Ueberhaupt wiederhohle ich nochmalen, daß man meinetwegen alles bishero gesagte entweder als blose rationes dubitandi, (132) oder als rationes decidendi ansehen möge: Wäre

---

Pfälzischen Haus eine Ausnahme zu machen seie. Im Staatsrecht Th. 13. S. 437. schreibt er: "Doch da - - die aus denen Theilungen oder Gemeinschaften entstehende Beschwerlichkeiten sich noch leichter ereignen, und von eben so gefährlichen Folgen seyn können, so bleibt doch die Primogenitur, nach der jetzigen Verfassung Europens und Teutschlands allemal räthlicher, zumalen bey großen Häusern, welche in Staatssachen ein Gewicht geben können oder sollen." Hier ist die Untersuchung schon anticipirt, und meine Meinung vor die Primogenitur gebilliget.

131) Weil diese Anekdote unter 4 Augen passiert seyn, und sie niemand wissen solle, so beruhet solche auf sich. Aus eben dem Grunde aber hätte diese Stelle gar erspart werden können.

132) Das ist eine Protestation, deren das, was der Herr V. geschrieben, allenthalben widerspricht: in der Stelle von 1744. stehet die irrige Erklärung des Wolfgangischen Testaments und die Ausdehnung der Substitution das erstemal als ein Entscheid. S. 10. seiner jetzigen Schrift sagt er: der klare Innhalt des Testament überzeuge jeden Leser, der nur Menschenverstand habe, unwidersprechlich von dem Gegen-

Wäre ich nicht auf eine so besondere Weise heraus gefordert worden, so wäre ich gerne stille gesessen, und hätte geschwiegen.

---

gentheil dessen, so ich geschrieben. S. 11. ist nicht daraus ofenbar, daß der Sinn sowol, als die Worte des Wolfgangischen Testaments nicht bloß die ganze Linien, sondern auch die einzelne mehrere Personen einer einigen Linie, einander substituiren ꝛc. S. 13. Es ist ofenbar falsch, daß es einerlei seie, ob nur noch ein Sohn oder nur noch eine Linie vorhanden seie, S. 26. alsdann sind wir eins, weil kein vernünftiger Mensch sie weiter erstrecken kan. S. 28. wann das nicht heißt, seine vorige Grundsätze abändern, so muß ich von forn anfangen zu studieren ꝛc. So schreibt kein Mensch, der nur rationes dubitandi aufstellen will. Es hat vielmehr der Herr V. in der ganzen Schrift gezeiget, wie sehr es ihm am Herzen liege, den Ao. 1744. aufgestellten grundirrigen Satz zu vertheidigen. Der unpartheiische Leser aber wird finden, daß er umsonst gearbeitet habe. Daß der Satz von 1744. ohne allen Beweiß so dahin geschrieben worden, habe ich in der Note 104. angezeiget, und seine sehr merkwürdige Variation in Absicht auf den von ihm zu führenden Beweis dabei bemerket, daß Struv die irrige Deutung des Herrn V. weder längst vorhero aufgestellt noch vertheidiget habe, habe ich aus dessen eigenen Worten in der Note 15. deutlich vor Augen gelegt, und in der Note 120. habe ich erwiesen, daß da ich in der Vorlegung den Struvischen übertriebenen Grundsatz von der ewigen Theilbarkeit der Pfälzischen Lande, das Churpräcipuum ausgenommen, verworffen, ich mich nicht um ein Haar breit von des Herrn V. eigenen Lehrsätzen entfernt habe. Endlich daß das jetzige Haus Zweybrüken bei Gelegenheit des leztern Zweibrükischen Successionsstreits nichts behauptet habe, woraus

gen. (133) Da es aber nun einmal offentlich zur Sprache gekommen ist, so mag das Publikum drüber urtheilen, wer sich

---

aus der Herr V. seine Hypothese in richtiger Ordnung zu denken und zu schliesen herleiten könne, ist in denen Noten zu dessen ganzen 8n §. von 104. bis 118. ganz deutlich und unwiderleglich dargethan worden. Bei dieser leztern Beleuchtung hat sich zugleich ergeben, daß der Herr V. keine einige Stelle aus dem statu caussae aufbringen können, deren man nicht in der Verbindung, wie sie daselbst stehet, noch auf den heutigen Tag völligen Beyfall gebe, mithin keine andere Grundsätze angenommen habe, und daß folglich die mir beschehene harte Auflage gänzlich ohngegründet seie.

Nun leidet es keinen Widerspruch mehr, daß des Herrn V. Hypothese, wie ich oben Not. 21. schon gesagt habe, auf seine eigene Rechnung komme, und daß er, ohne a.) von dem Testament selbst, b.) von denen klaren Rechten, nach welchen die fideicommissarische Substitutionen zu erklären sind, c.) von Struven, d.) von den Birkenfeldischen Drukschriften, e.) von der gesunden Vernunft, als welche keine unformliche Schlußreden zuläßt, noch f.) von seinem eigenen Staatsrecht unterstützet zu werden, ganz alleine dastehe. Nun ist es also auch wahrhaftig zu spat, dem Publikum glauben machen wollen, man habe allenfalls nur rationes dubitandi aufgestellt.

133) Wann der Herr V. hier vom Herausfordern redet, so ist solches nur eine Folge von dem, was ich schon oben §. 5. gesagt, daß er unsern statum controversiae ändern, und mich zum angreifenden Theil machen wolle, weil ich die von ihm ohne die mindeste persönliche Veranlassung gegen mich öfentlich beschehene harte Beschuldigung, auch öfentlich geahn-

sich allenfalls einer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht habe S. 29.
oder nicht? und ob der H. G. R. B. durch forcirte Veranlassung meiner Vertheidigung seinem Durchl. Herrn Principalen einen Dienst oder Undienst (134) erwiesen habe? Meine Hochachtung gegen diesen verdienten Mann bleibt indessen unwandelbar.

An-

---

ahndet habe. Er gestehet ganz aufrichtig, daß wenn ich dieses nicht gethan hätte, er gerne stille gesessen und geschwiegen hätte, weil ich nemlich solchergestalt durch mein Stillschweigen bewiesen hätte, daß ich diesen wolverdienten Verweis einzustecken, mich schuldig erkenne. Ich will nun von meiner Seite noch mehr thun. Ich will den Herrn V. versichern, daß wann er sich blos über einen ihm hart geschienenen Ausdruk über mich beschweret hätte, ich aus Ehrerbietung vor sein hohes Alter ihm das lezte Wort würde gelassen haben. Da er aber seine Hypothese in einer eigenen Schrift zu vertheidigen gut gefunden, so habe ich mich nicht entlegen können, selbige zu beantworten. Im Grunde aber bleibt es immer dabei, daß der Herr V. durch seine Beschuldigung den Anlas zu dieser Schreiberei gegeben.

Es ist mir indessen doch lieb, daß mir der Herr Verfasser durch seine Schrift die Gelegenheit verschaft, seiner Hypothese Schritt vor Schritt nachzugehen, und dem Publikum zu zeigen, daß er ganz allein der Gelehrte seye, der diese Hypothese auf die Bahn gebracht, die er, da es deswegen öffentlich zur Sprache gekommen, ohnerwiesen hat lassen müssen.

134) Ich fürchte, das unpartheiische Publikum wird sagen, der Herr V. habe sich mit seiner Schrift den grössten Undienst gethan. Sachen



ab-

## Anhang.

Herr G. R. Bachmann schreibt S. 80. auch noch: „die häufige Irrthümer, die in sein (Mosers) Kurpfälzisches Staatsrecht eingeschlichen, sind ihm noch zum Theil zu verzei-

abhandeln, von denen man selbst saget, es seye durch die Hausverträge schon deswegen Vorsehung geschehen, Säze aufstellen, von denen man zum voraus sehen kan, daß sie unerwiesen bleiben, ist dann doch wohl nicht vorsichtig.

Ich gebe indessen, da ich mich nun hinlänglich erkläret, dem Herrn Verfasser die theure Versicherung, einmal, daß ich blos in dem Sinn und Meinung mich in dieser Duplik zu vertheidigen geschrieben habe, und nun getrost zur Sentenz des Publikums submittire, sodann, daß ich die mir aufgebürdete Beschuldigung gar gerne vergessen will, da ich nun versichert seyn kan, daß das Publikum mich davon frey sprechen wird, dahero ich auch mit Vergnügen jedesmal die Hochachtung bethätigen werde, die ich dem Herrn V. von jeher gewidmet habe.

Was endlich den Dienst oder Undienst den ich meinem Hof bei dieser Arbeit etwa geleistet haben könnte, betrift, so scheinet diese Anmerkung nicht viel auf sich zu haben.

Ich habe oben §. 1. gesagt, daß ich aus dem anstößigen in des Herrn V. Anmerkungen meine eigene Sache gemacht, und auf meine Rechnung, nicht auf höhern Befehl geschrieben habe, wie jetzo wieder. Ein gelehrter braucht keine Ordre dazu, Wahrheiten zu vertheidigen, (s. oben in des Herrn Verfassers Schrift S. 6.) und der Hof ist nicht schuldig, der Meynung eines seiner Räthe beyzutretten, wann er sie ungegründet findet.

zeihen. Dann dafür kann er nichts, daß die Quellen, aus denen er geschöpft, ihm hie und da im Zweifel gelassen."

In was für einer freundschaftlichen Absicht der Herr G. R. diese Stelle hier, wo man sie nicht suchen würde, eingeschaltet habe, ist mir unbekannt; (134) Ich erinnere aber dabei nur so viel:

1.) In Sachen, welche ein Schriftsteller nicht selber wissen kann, sondern darinn er sich auf das Zeugnus anderer verlassen muß, hält man ihn sonst, wann auch etwas irriges mit einflöse, soviel seine Person betrift, nicht nur zum Theil sondern für ganz bedekt und entschuldiget, wann er seinen Gewährsmann anzeigt, zumalen, wann er sich der besten Hilfsmittel, die er haben konnte, bedienet hat. Nun eben dieses ist der Fall mit meinem Pfälzischen Staatsrecht.

2.) Ich muß forderist die Specification und den Beweis der angeblichen häufigen Irrthümer erwarten, ehe ich mich rechtfertigen oder deren schuldig geben kan. (135).

134) Meine Absicht ist deutlich im Text. Irrthümer, in die ein Autor ohne sein Verschulden geräth, sind ihm zu verzeihen; So sind auch dem Herrn V die Irrthümer, die in sein Pfälzisches Staatsrecht eingeflossen, zum Theil zu verzeihen, weil er nichts davor kan. Aber der Irrthum, in den er in Ansehung der Wolfgangischen Substitution gerathen, ist nicht zu verzeihen. Denn er hätte nur die Birkenfeldische Deduktion - - - lesen dörfen rc. rc. Wegen der Einschränkung, zum Theil werde ich mich gleich erklären.

135) Aus blosen Sammlungen und allerhand Gattung Drukschriften,

ten, ohne das Churpfälzische Archiv benuzen zu können, wird niemalen ein richtiges Churpfälzisches Staatsrecht zu Stand zu bringen sein. Wann Frehere, Gewolde, Adlzreiter und Kreitmaire schreiben, dann kommt was heraus. Ich will indessen zu Bescheinigung des gebrauchten Ausdruks: zum Theil einige mir zuerst aufstossende Stellen anzeigen, die der Herr Verfasser aus denen von ihm selbst angezogenen Schriften besser hätte wissen können.

1) S. 55. "Anno 1489. machte Churfürst Philipp einen Vertrag mit denen Pfalzgrafen Caspar und Alexander und diese stellten einen Verzicht auf verschiedene Güter aus."

Es stehet im Vertrag: Schloß, Städte, Dörfer, Zölle und Fleken mit ihren Zugehörungen, welche Churfürst Friederich I. Herzog Ludwig dem Schwarzen in dem mit ihm gehabten Krieg abgenommen hatte, welche so fort specificirt werden. Es waren solches nicht nur etliche Güter, sondern fast die Quart des Herzogthums Zweybrüken.

2) S. 55. paciscirten Herzog Alexanders zu Zweybrüken Söhne wegen der Succession.

Nicht wegen der Succession; dann darüber hatte H. Alexander in seinem Testament schon Verordnung gethan, sondern über ein Deputat, als weswegen noch keine Vorsehung geschehen ware.

3) Anno 1526. machten die Pfalzgrafen Ludwig und Ruprecht zu Zweybrüken einen Vergleich, wodurch lezterer Lautereck bekam.

Ein solcher Vertrag existirt nicht. Der Herr V. sagt auch nicht, wo er dis her habe. Lautereken ist erst Anno 1543. durch den Marpurger Vertrag an Herzog Ruprecht gekommen. (s. die gleich folgende Numer 5.)

4) S.

4) S. 56. Anno 1537. gienge die Pfalzzweybrükische Vormundschaft und Ruprecht zu Veldenz ein neues Paktum wegen des leztern Abfertigung ein.

Als Pfalzgraf Rupert (den man damals noch nicht, zu Veldenz, bezeichnete) sich Anno 1537. vermählte, muste er seinen schon 1520. gethanen Verzicht (s. Status caussae Th. II. n. 31.) wiederhohlen. Das sagt Struv in der von dem Herrn V. angezogenen Stelle ganz deutlich. Es hätte also sollen gesezt werden: „Anno 1537. wiederhohlt Pfalzgraf Ruprecht bey seiner Vermählung seinen Anno 1520. gethanen Verzicht auf die väterliche Lande.

5) S. 57. Eod. Anno 1543. vergleichen sich die Pfalzgrafen Ruprecht und Wolfgang wegen Veldenz und Lautereken.

Struv hat in der von dem Herrn V. angezogenen Stelle den Hergang völlig in der Ordnung erzählet. Es sollte also hier heisen: Anno 1543. tratt Herzog Wolfgang zu Zweybrüken durch den Marpurger Vertrag seinem Vaters Bruder Pfalzgraf Ruprecht, dessen wiederhohlter Verzichte ohngeachtet, die Aemter Lauterek, Veldenz, und das Closter Remigsberg ab ⁊c.

6) S. 58. Ao. 1548. errichteten die Pfalzgrafen Johann zu Zweybrüken und Carl von Birkenfeld einen Vertrag - wegen der hintern Grafschaft Sponheim.“

Beede haben damalen noch nicht gelebt. Die allegirte Beylag K. hat ganz deutlich 1584. auch stehet der Vertrag unten S. 62. am rechten Ort.

7) S. 64. „1612. errichteten Churpfalz und Pfalzzweybrüken zu Landau einen Receß.“

Der betrift nachbarliche Irrungen, und keine Familiensachen, gehöret also nicht hieher.

8) S.

8) S. 183. „Veldenz hatte seit Errichtung der Kraise seine eigene Regenten.“

Die Pfalzgrafen von Veldenz sind erst durch den Marpurger Vertrag 1543. entstanden. (s. hier No. 5.) Bey Errichtung der Kraise 1521. hies es: Herzog Hanns Graf zu Sponheim, Herzog Ludwig Graf zu Veldenz; das waren die regierende Pfalzgrafen zu Simmern und Zweybrüken, sie musten sich aber nach Herzog Stephans Verordnung von 1444. welche der Herr V. S.53. selbst anführet, respee. Grafen zu Sponheim und Grafen zu Veldenz schreiben, und so kommen sie auch gar lange in den Matrikuln und Unterschriften der R. Abschiede, ja im R. A. von 1521. selbst vor. (s. neueste Sammlung der R. A. Th. II. S. 209.)

9) S 218. „Veldenz und Lauterek bekamen Anno 1514. eigene Pfalzgrafen,“

Der Marpurger Vertrag weiset, daß dieses erst Anno 1543. geschehen. (s. hier No. 5.)

„welche von solcher Zeit an auch sich des Siz- und Stimmrechts „im Fürstenrath bedienten.“

Dieses fällt also von selbsten weg. Zu dem hatte sich Herzog Wolfgang in nur besagtem Vertrag, die Reichs- und Krais-Standschaft in Ansehung dieser kleinen Aemter (zu deren ersterm nur 5. Dörfer, und zu lezterm 4. Dörfer nebst dem Jettenbacher Gericht gehörig waren) als regierender Herr vorbehalten. (s. No. 5. und die daselbst angezogene Stelle aus Struven.)

Die Veldenzische Linie hat auf dem Reichstag zu Augspurg 1566. zuerst Siz und Stimme genommen. (s. die Unterschrift des R. A. von diesem Jahr.)

10) S.

10) S. 432. Veldenz und Lautereken machten nebst andern dazu gehörigen Gütern vormals die Grafschaft Veldenz aus.

s. die nächst vorhergehende Numer: In der Stephanischen Verordnung von 1444. (welche wie der Herr V. S. 53. daselbst anzeiget, an mehreren Orten eingedrukt ist) sind die Bestandtheile der Grafschaft specificirt, nemlich: Veldenz, Lichtenberg, Cusel, St. Remigsberg, Nohfelden, Pfedersheim, Lautereken, Meisenheim, Landsberg, Moscheln, Odernheim, Armsheim, das drittetheil zu Stolzeberg, den Theil zum Oberstein, das Theil zu Hohenbrüken, das Theil darkommend von den von Heinzenberg, das Theil zu Dillingen und Ruprechtsek, mit den Dörfern Biebelheim, Winheim, Guntersweiler und Gerweiler.

11) S. 436. Ehrenfelß, Staufehrenfelß oder Stauf am Regen, auch Regenstauf, liegt im Pfalz Neuburgischen.

Ehrenfels liegt weit von lezterm an der Laber, nächst bei Luppurg, und nicht am Regen, und ist ganz was anders als Regenstauf.

12) S. 663. daß auch diese (Veldenzische) Lehen, nach ihrem (der Grafen von Veldenz) Absterben auf die Pfalzgrafen zu Simmern, und endlich auf die von Zweybrüken gediehen, ist bereits erinnert worden.

Die ganze sehr ansehnliche Grafschaft Veldenz, welche noch heut den vorzüglichsten Bestandtheil des Herzogthum Zweybrüken ausmachet, ist niemalen an Pfalz-Simmern, sondern nach Graf Friedrichs Anno 1444. erfolgten Absterben, vermög dessen und seines Tochtermanns Herzog Stephans Verordnung vom nemlichen Jahr, (s. die schon angezeigte S. 53. in des Herrn V. Chur Pf. St. R.) sogleich an Herzog Ludwig den schwarzen, den ersten Herzog zu Zweybrüken und Stammvater der Pfalzzweybrükischen Linie gekommen.

S. 30. 3. Ich habe alles, was in meinen Kräften ist, gethan, um dem Publiko etwas zuverlässiges zu liefern. Ich über-
sand-

13) S. 445. Von seinen (Stephans) Söhnen bekam Friederich, der Stammvater der Simmerischen Churlinie, zweifünftheil der vordern Grafschaft Sponheim. S. 446. die Pfälzische Helfte der hintern Grafschaft aber kam an Pfalzgraf Ludwigen zu Zweybrüken. ꝛc. ꝛc.

Die nur berührte Verordnung von 1444. besaget ganz deutlich, daß Ludwig nichts von den Sponheimischen Landen bekommen, sondern daß sie Friederich erhalten. So gar Struv, den der Herr V. allegirt hat, sagt es ganz deutlich.

14) S. 7. Rudolph der ältere Bruder, wurde ein Stammvater des jezigen Hauses Baiern.

soll heisen Pfalz, mag ein lapsus calami seyn.

15) S. 48. Hier hätte vor allen Dingen der Pavische Vertrag von welchem der Herr V. S. 264. selbst saget: "So auch von dem Hauptstamm-Vertrag vom Jahr 1329. auf welchen noch jezo so vieles ankommt," angezeiget werden sollen. Er kommt aber erst S. 197. unter der Materie von den Churpfälzischen Gerechtsamen in Ansehung der Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegien vor, und zwar so kurz, als wann er sonst nichts als die Uebereinkunft wegen der Alternation in der Chur enthielte.

16) S. 53. an seine (Pfalzgraf Ottens) Brüder, Stephan, Friederich und Ludwig. Beede leztere waren nicht Ottens Brüder, sondern seines Bruders, Stephans Söhne, sonst müßte Kaiser Ruprecht 6 Söhne hinterlassen haben.

Das mag genug seyn, um meinen Ausdruk zum Theil, zu rechtfertigen.

sandte, auf Verlangen, dem damaligen Cabinets-Minister Freyherrn von Wreden, das Concept: er vertröstete mich von einem Jahr zum andern, daß ich es, mit denen etwaigen Erinnerungen dabei, zuruk erhalten sollte. Endlich aber erschiene es, unvermuthet, ohne mein Vorwissen, im Druk, ohne daß ich weder für meine Mühe noch ausgelegte Kosten, einen Heller erhielte, und es brauchte eine neue Negotiation, bis ich zu einer Entschädigung gelangte. (136)

---

136) Hiervon ist mir nichts bekannt. In dem Churpfälzischen Staatsrecht kommt S. 666. schon eine Urkunde von 1754. vor. Das Staatsrecht muß also später geschrieben worden seyn. Der Freiherr von Wreden ist aber schon mit Schluß des Jahrs 1751. aus Pfalz-Zweybrükischen Diensten gekommen. Was man aber von diesem Buch zu Mannheim gehalten, mag aus nachstehenden Extrakt Mannheimer Kundschaftsblat vom 5 Merz 1762. erhellen: Es ist ohnlängst Mosers Einleitung in das Churfürstl Pfälzische Staatsrecht bemerkt, und als ein von den Pfälzern gewünschtes denselben nützlich und ohnentbehrliches Buch angerühmt worden. Da nun aber diese Ausgab ohne Churpfalz Vorwissen und Approbation geschehen, auch in solchem Drukwerk vielerlei Unrichtigkeiten und ganz irrige Angebungen, fort sonstige mit der eigentlichen Verhältniß nicht bestehende Sätze enthalten sind; So wird es zur nähern Nachricht des Publikums hierdurch angefügt.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bachmann, Johann Heinrich

Jo. Heinrich Bachmanns, Herzoglich-Pfalz-Zweybrückischen würklichen Gheimen Raths und ersten Archivarius, Beantwortung der Schrift, des Kö niglich-Dänischen Staats-Raths, Herrn Johann Jacob Mosers, von der zukü nftigen Pfalz-Zweybrückischen Landesfolge

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1781

4 Bavar. 182
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10331706-1
VD18 14390132